



Antragstellung 2026

Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen
und flächenbezogene Agrarförderung



Die vorliegende Broschüre bietet Ihnen einen allgemeinen Überblick zum Antrag auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung mit der webbasierten Anwendung DIANAweb, die über www.diana.sachsen.de aufrufbar ist. Darüber hinaus finden Sie Hinweise zur Informationsplattform InVeKoS Online GIS (www.smul.sachsen.de/gis-online/). Die Broschüre stellt keine durchgängige Arbeitsanleitung für die Nutzung von DIANAweb dar. Vielmehr legt sie den Fokus auf grundlegende Funktionen und Zusammenhänge. Zusätzliche Hinweise, Arbeitsanleitungen (inkl. Videoanleitungen), Tipps und Tricks zur Anwendung DIANAweb und zu konkreten Fragestellungen finden Sie in den entsprechenden Menüpunkten unter www.diana.sachsen.de bzw. in Auszügen auch in DIANAweb selbst.

Weiterführende Informationen zu den Direktzahlungen und zur flächenbezogenen Agrarförderung sowie Verweise auf Rechtsgrundlagen finden Sie darüber hinaus im Internet unter **Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union 2023 in Deutschland**, www.lsnq.de/Direktzahlungen in den jeweiligen Menüpunkten sowie unter www.lsnq.de/FoerderungSMUL.

Hinweis: Neuerungen im Vergleich zum Vorjahr sind in grüner Schrift dargestellt.

Was ist neu? 8

1	Was ist neu?	8
1.1	Neue Förderrichtlinie Ausgleichszulage	8
1.2	ÖR1a – Weinbaubetriebe	8
1.3	ÖR1b und ÖR1c – Saatgutmischung	8
1.4	ÖR1d – Tätigkeit auf den Altgrasstreifen/-flächen	8
1.5	ÖR5 – Wegfall der Förderkulisse	8
1.6	ZSZ und ZMK – Erfüllung der Nachweispflichten	9
1.7	Erfassung schlagbezogener Angaben	9
1.8	Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN/2023) – Antragsverfahren/Beantragungen	9
1.9	Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt (ISA/2021) – Antragsverfahren	10
1.10	Konditionalität und soziale Konditionalität	10

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung 12

2	Welche Beantragungen gibt es in 2026?	12
2.1	Direktzahlungen	12
2.1.1	Einkommensgrundstützung (EGS)	12
2.1.1.1	Agroforstsystem-Flächen	12
2.1.1.2	Agri-Photovoltaik-Flächen	12
2.1.1.3	Landwirtschaftliche Tätigkeit bzw. Mindesttätigkeit	13
2.1.2	Umverteilungseinkommensstützung für die ersten Hektare (UES)	13
2.1.3	Antrag auf Junglandwirteeinkommensstützung (JES)	13
2.1.4	Gekoppelte Einkommensstützung	14
2.1.4.1	Zahlung für Mutterschafe/Mutterziegen (ZSZ)	15
2.1.4.2	Zahlung für Mutterkühe (ZMK)	15
2.1.5	Öko-Regelungen (ÖR1 bis ÖR7)	16
2.1.5.1	ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland	16
2.1.5.2	ÖR1b – Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Brachen nach ÖR1a	17
2.1.5.3	ÖR1c – Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen	17
2.1.5.4	ÖR1d – Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland	18
2.1.5.5	ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen	18
2.1.5.6	ÖR3 – Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf AL und DGL	19
2.1.5.7	ÖR4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes	20
2.1.5.8	ÖR5 – Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von DGL mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	20

2.1.5.9	ÖR6 – Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	21
2.1.5.10	ÖR7 – Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000 Gebieten	21
2.2	Ausgleichszulage (AZL)	22
2.3	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK)	24
2.4	Ökologisch/Biologischer Landbau (ÖBL)	24
2.5	Teichwirtschafts- und Naturschutzmaßnahmen (TWN)	25
2.6	Insektenschutz und Artenvielfalt (ISA)	26
2.7	Ökologische Waldmehrung (ÖW)	26
3	Antragsunterlagen	27
3.1	Wer ist antragsberechtigt?	27
3.2	Wo ist der Antrag einzureichen?	28
3.3	Wie ist der Antrag zu erstellen und einzureichen?	29
3.4	Welche Unterlagen können digital eingereicht werden?	30
3.5	Wann ist der Antrag einzureichen?	31
3.6	Wann und wie sind Antragsänderungen anzuzeigen?	32
4	Hinweise zur Beihilfefähigkeit von zeitweilig nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen	33
4.1	Grundsätzliche Regelungen	33
4.2	Verfahren zur Anzeige von Unterbrechungen	35
4.3	Verfahren bei förderschädlichen Unterbrechungen	36
4.4	Verfahren bei falscher oder fehlender Anzeige von Unterbrechungen	36

Digitale Antragstellung **37**

5	Flächenreferenz	37
5.1	Das Feldblocksystem	37
5.2	Landschaftselemente	39
5.3	Setzen von Korrekturpunkten	40
5.4	Dauergrünland	40
5.5	Dauergrünland in Entstehung	41
5.5.1	Aussetzen der Zählung	42
5.5.2	Rücksetzen des Zähljahres – Pflugregel	42
5.5.3	Rücksetzen der Zählung – Fruchtfolge	43
5.6	Kulissen	43
5.6.1	Ausweisung am Feldblock	43

5.6.2	Ausweisung als separate Kulisse	44
6	Der Aufbau von DIANAweb	45
6.1	Technische Voraussetzungen	45
6.2	Aufrufen eines Betriebes	45
6.3	Datenschutzerklärung	47
6.4	Der zentrale Steuerungsbereich	47
6.4.1	Auswahl der Verfahren	47
6.4.1.1	Meine Stammdaten	47
6.4.1.2	Verfahren Sammelantrag 2026	48
6.4.1.3	Verfahren Sammelantrag 2025	48
6.4.2	Allgemeine Informationen	48
6.4.2.1	Ampelanzeige	48
6.4.2.2	Hilfe und Unterstützung	48
6.4.3	Der zentrale Bearbeitungsbereich	49
6.4.3.1	Speichern	50
6.4.3.2	Drucken	51
6.4.3.3	Einreichen	51
6.4.3.3.1	Export Amt	52
6.4.3.3.2	Ausgewählte Schläge exportieren	52
6.4.3.4	Historie	53
6.4.3.5	Herbert	53
6.4.3.6	Auswahl Verfahren	53
6.4.3.7	Abmelden	53
6.4.4	Der Formularbereich	54
6.4.4.1	Dokumentenbaum und Dokumentenliste	54
6.4.4.2	Meldungen	55
6.4.5	Das GIS-Modul	56
7	Verfahren Sammelantrag 2026	58
7.1	Sammelantrag und betriebsbezogene Angaben	58
7.1.1	Stammdaten	58
7.1.2	Sammelantrag	59
7.1.2.1	Antragsspezifische Stammdaten	59
7.1.2.2	Allgemeine Angaben zum Antrag	60
7.1.2.3	Beantragungen der integrierten Anträge	62
7.1.2.3.1	Antrag auf Einkommensgrundstützung (EGS)	63
7.1.2.3.2	Antrag auf Umverteilungseinkommensstützung für die ersten Hektare (UES)	63
7.1.2.3.3	Antrag auf Junglandwirteeinkommensstützung (JES)	63

7.1.2.3.4	Gekoppelte Einkommensstützung	63
7.1.2.3.5	Antrag auf Öko-Regelungen (ÖR1 bis ÖR7)	64
7.1.2.3.6	Antrag auf Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL)	64
7.1.2.3.7	Antrag auf Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK)	65
7.1.2.3.8	Antrag auf Förderung des Ökologischen/Biologischen Landbaus (ÖBL)	65
7.1.2.3.9	Antrag auf Förderung von Teichwirtschaft und Naturschutzmaßnahmen (TWN)	66
7.1.2.3.10	Antrag auf Förderung von Maßnahmen des Insektenschutzes und der Artenvielfalt (ISA)	66
7.1.2.3.11	Antrag auf Ökologische Waldmehrung nach RL AuW/2007 Teil B (ÖW)	67
7.1.3	Betriebsprofil	68
7.1.4	Einwilligung zur Weitergabe von Daten	68
7.1.5	Anlage Junglandwirte (JES)	70
7.1.6	Verhaltenskodex der Zahlstelle Sachsen	71
7.1.7	Erklärungen und Verpflichtungen	71
7.1.8	Datenschutzinformationsblatt	72
7.2	Flächenbezogene Anlagen	72
7.2.1	Hauptnutzungsfläche (HNF)	73
7.2.2	Nebennutzungsflächen (NNF)	73
7.2.3	Landschaftselemente (LE)	74
7.2.4	Nichtantragsflächen (NAF)	75
7.2.5	Flächen erfassen im GIS	75
7.2.5.1	Nutzung der Vorjahresdaten - Flächenverwalter	76
7.2.5.2	Geometrie übernehmen	77
7.2.5.3	Digitalisieren von Schlägen	78
7.2.5.4	Importieren eigener Geometrien	78
7.2.5.5	Referenzvorschläge einzeichnen	79
7.2.5.5.1	Referenzvorschlag für einen neuen Feldblock	79
7.2.5.5.2	Referenzvorschlag für ein neues Landschaftselement	79
7.2.5.6	NNF einzeichnen	80
7.2.5.7	Geometrische Korrektur von Schlägen und Teilflächen	81
7.2.5.8	Überlappungen prüfen	81
7.2.6	Angaben zum Schlag/ zu Teilflächen erfassen	82
7.2.6.1	Kennzeichnung des Schlages	82
7.2.6.2	Beantragungen und spezielle Sachdaten zum Schlag	83
7.2.6.3	Anbau von Hanf	83
7.2.6.4	Anbau von Hopfen	84
7.2.6.5	Niederwald im Kurzumtrieb (KUP)	84
7.2.6.6	Zusätzliche Angaben bei Flächen mit Agroforstsystemen	84

7.2.6.7	Besondere Angaben bezüglich Konditionalität	85
7.2.6.8	zusätzliche-Merkmale	85
7.2.6.9	Angaben zu den Teilflächen	86
7.2.6.9.1	Hauptnutzungsfläche (HNF)	86
7.2.6.9.2	Nebennutzungsflächen (NNF)	86
7.2.6.9.3	Landschaftselemente (LE)	87
7.2.7	Anlage Flächenverzeichnis	87
7.2.8	Übersicht Korrekturpunkte	88
7.2.9	Flächen in anderen Bundesländern	88
7.3	Tierbezogene Angaben	89
7.3.1	Anlage Tierbestand	89
7.3.2	Anlage Mutterkühe	89
7.3.3	Anlage Mutterschafe/Mutterziegen	91
7.4	Zusatzinformationen für die Antragstellung	92
7.5	Betriebliche Informationen / Übersichten zum Antrag	92
7.6	Ergebnisse Flächenmonitoring	93
7.7	PDF-Dokumente antragsbegleitend	93
8	Antragstellende mit Betriebssitz außerhalb Sachsens	94
8.1	Anmeldung	94
8.2	Welche Formulare müssen ausgefüllt werden?	95
8.2.1	Sammelantragsformular	95
8.2.2	Anlage Flächenverzeichnis	95
8.3	Einreichen	96
8.4	Änderungen nach Abgabe des Antrags	96
9	Meine Stammdaten	97

InVeKoS Online GIS 99

10	InVeKoS Online GIS	99
10.1	Anmeldung	99
10.2	Datenebenen in InVeKoS Online GIS	99
10.3	Funktionen und Datenanzeige	102
10.4	Hilfe	103

Abbildungsverzeichnis	104
------------------------------	------------

Tabellenverzeichnis	104
----------------------------	------------

Abkürzungsverzeichnis	105
------------------------------	------------

Anlagen	110
----------------	------------

Kontakt	111
----------------	------------

1 Was ist neu?

1.1 Neue Förderrichtlinie Ausgleichszulage

Ab dem 1. Januar 2026 ist die neue Förderrichtlinie Ausgleichszulage (FRL AZL/2026) in Kraft getreten. Förderfähig sind mit der FRL AZL/2026 im Freistaat Sachsen gelegene landwirtschaftliche Flächen, die der Definition gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) entsprechen. Damit sind ab dem Antragsjahr 2026 auch Blühflächen, Brachen und Stilllegungsflächen, analog zur Einkommensgrundstützung (EGS), förderfähig.

1.2 ÖR1a – Weinbaubetriebe

Ab dem Antragsjahr 2026 entfällt für Weinbaubetriebe die 10-Hektar-Schwelle für die Inanspruchnahme der 1-Hektar-Regelung.

Nichtproduktives Ackerland im Umfang von bis zu einem Hektar ist auch dann begünstigungsfähig, wenn dieses mehr als 8 Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Betriebs ausmacht und der Betrieb mindestens eine förderfähige Dauerkulturfläche mit Rebstöcken aufweist oder dem Betriebsinhaber für mindestens eine Fläche, die er im Sammelantrag angegeben hat, eine im Antragsjahr gültige Wiederbepflanzungsgenehmigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Weingesetzes erteilt worden ist.

1.3 ÖR1b und ÖR1c – Saatgutmischung

Ab dem Antragsjahr 2026 ist es möglich, dass neben den mindestens zu beinhaltenen Arten (nach Gruppe A und Gruppe B – je nach Variante), in den Saatgutmischungen auch weitere Arten darüber hinaus enthalten sein dürfen.

1.4 ÖR1d – Tätigkeit auf den Altgrasstreifen/-flächen

Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung (Tätigkeit) der Altgrasstreifen/-flächen muss mindestens in jedem zweiten Jahr erfolgen, jedoch nicht vor dem 1. September des jeweiligen Jahres. Das Mulchen ist weiterhin ganzjährig nicht zulässig.

1.5 ÖR5 – Wegfall der Förderkulisse

Die ÖR5-Förderkulisse entfällt ab dem Antragsjahr 2026 aufgrund der Änderung der Sächsischen GAP-Umsetzungsverordnung.

Bestimmte Flächen (Biotop- und Lebensraumtypen, Lebensräume bestimmter Arten) werden nicht mehr aufgrund von besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes (fachbehördlich konkrete Mahd-Termine usw.) ausgeschlossen. Grundsätzlich förderfähig ist das gesamte begünstigungsfähige Dauergrünland. Bestimmte Kombinationen mit AUK-Maßnahmen sind weiterhin ausgeschlossen.

1.6 ZSZ und ZMK – Erfüllung der Nachweispflichten

Antragstellende haben **spätestens** am letzten Tag des verpflichtenden Haltungszeitraums (15. August) im Rahmen von Kontrollen das Erfüllen der Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von Mutterschafen, Mutterziegen und Mutterkühen nachzuweisen (§§ 19 und 21 GAPDZV), um die Fördervoraussetzungen zu erfüllen (z. B. vollzählige Lebensohrmarken (LOM) oder ein korrekt geführtes Bestandsregister). Die genannten Anpassungen in der GAPDZV ersetzen den bisher gültigen § 42a der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung – GAPInVeKoSV).

1.7 Erfassung schlagbezogener Angaben

Ab Antragsjahr 2026 können die ***schlagbezogenen Angaben***, die gemäß FRL AUK/2023, ÖBL/2023 sowie TWN/2023 digital zu führen sind, auch direkt in DIANAweb erfasst werden. Für alle Schläge mit den relevanten Maßnahmen bzw. Beantragungen legt DIANAweb das jeweilige Deckblatt und die auszufüllende Tabelle an, in der die jeweiligen Arbeitsgänge erfasst werden können. Der Aufruf erfolgt über den [Dokumentenbaum](#). Die ***schlagbezogenen Angaben*** werden nicht mit dem Export Amt eingereicht. Perspektivisch wird dafür ein extra Verfahren eingerichtet.

1.8 Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN/2023) – Antragsverfahren/Beantragungen

Ab dem Antragsjahr 2026 sind Neuanträge sowie Anträge für neue, bisher nicht beantragte Maßnahmen, folglich Neuverpflichtungen, ausgeschlossen.

Des Weiteren sind Flächenerweiterungen je Maßnahme nur noch in einem Umfang von höchstens 50 Prozent, bezogen auf den erstmaligen Bewilligungsumfang in Hektar, zulässig.

Zudem sind Umwandlungen von Verpflichtungen von der Maßnahme T1 in die höherwertigeren Maßnahmen T2, T3 sowie T4b bis T4d nicht mehr zulässig.

1.9 Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt (ISA/2021) – Antragsverfahren

Eine Weiterbeantragung von Maßnahmen mit den dazugehörigen Schlägen und Streifen, deren Verpflichtungen im Jahr 2021 begründet wurden und aufgrund des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes im Jahr 2025 endeten, ist unzulässig. Demgegenüber ist die weitere Beantragung von Schlägen und Streifen mit Verpflichtungen, die im Jahr 2022 begründet wurden in 2026 noch möglich.

Sollen Flächen mit ISA-Streifen an andere Bewirtschafter übergeben werden, so kann dies in diesem Jahr direkt in DIANAweb über die Funktionalität der Flächenübergabe (Schaltfläche im Flächenverzeichnis) erfolgen. Dabei werden auch die Nebennutzungsflächen (NNF) eines Schlages mit bereitgestellt und können dementsprechend übernommen werden. Das gilt auch für ISA-Streifen.

1.10 Konditionalität und soziale Konditionalität

GLÖZ 1

Ersatzflächen für Dauergrünland dürfen nicht durch andere Betriebsinhaber angelegt werden, wenn diese entweder als Öko-Betrieb im Ganzen nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind oder sich in Umstellung befinden oder als kleiner Betrieb nur bis zu 10 Hektar landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften.

Weiterhin wird voraussichtlich ab Mai 2026 die Möglichkeit bestehen, Anzeigen und Anträge im Rahmen des Verfahrens der Dauergrünlanderhaltung und -entstehung auch digital im GL-Client zu erstellen. Die Einreichung von Anzeigen und Anträgen in Papierform bleibt aber weiterhin erhalten.

GLÖZ 2

Mit der Änderung des GAP-Strategieplans und der GAPKondV wird es ermöglicht, dass die Erneuerung einer geschädigten Dauergrünlandnarbe in Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2) nunmehr – vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung – zulässig ist.

Hierzu ist eine nicht wendende Bodenbearbeitung, etwa mit Grubber oder Fräse, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis möglich. Pflügen ist nicht erlaubt. Die Einsaat hat zeitnah nach der Bodenbearbeitung zu erfolgen.

Für diese Maßnahme ist eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Diese wird nur erteilt, sofern Belange des Natur- und Klimaschutzes nicht entgegenstehen und die Bodenbearbeitung ausschließlich der Erneuerung der geschädigten Dauergrünlandnarbe dient. Die betroffene Fläche behält dabei ihren Status als Dauergrünland.

GLÖZ 6

Die Verpflichtung zur Mindestbodenbedeckung von 80 Prozent der betrieblichen Ackerfläche sowie die zur Erfüllung vorgesehenen Möglichkeiten werden ab dem Antragsjahr 2026 durch eine spezifische Ausnahme modifiziert.

Hierzu wird gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem Jahr 2026 folgende befristete Ausnahmeregelung eingeführt:

Ackerflächen, auf denen Rüben, Kartoffeln, Rote Bete, Mangold, Möhren, Steckrüben, Zwiebeln oder Sellerie angebaut werden, sind nach der Ernte im Antragsjahr 2026 von der Verpflichtung zur Mindestbodenbedeckung ausgenommen, sofern im laufenden Antragsjahr keine Folgekultur (einschließlich Zwischenfrucht) angebaut wird.

Die Ausnahmeregelung dient der Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade und der durch sie übertragenen Krankheiten und gilt ausschließlich für Gebiete, die von den zuständigen Stellen, dies ist für Sachsen Referat 73 des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), entsprechend ausgewiesen werden.

Die bisherigen Vorschriften zu Maßnahmen und Verboten auf nichtproduktiven Acker- und Dauergrünlandflächen werden umfassend vereinfacht und gestrafft. Bearbeitungs- und Nutzungsverbote beschränken sich künftig auf das zum Schutz von Gelegen und zur Aufzucht von Feld- und Wiesenvögeln unbedingt Erforderliche.

Begrenzte Ausnahmen und Privilegierungen gelten für unbewirtschaftete Streuobstwiesen sowie für die Durchführung freiwilliger Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Öko-Regelungen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) oder sonstiger Maßnahmen wie Lerchenfenster und Bejagungsschneisen.

GLÖZ 7

Alle Mischkulturen mit Mais zählen ab dem Antragsjahr 2026 zur Hauptkultur Mais (bei der Öko-Regelung 2 schon ab dem Antragsjahr 2025).

GAB 7

Seit Januar 2026 gibt es neue bzw. verschärfte Aufzeichnungspflichten bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Weitere Änderungen und ggf. Neuerungen zu den Anforderungen der Konditionalität bzw. der sozialen Konditionalität für das Antragsjahr 2026 entnehmen Sie bitte den gleichnamigen Broschüren des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL).

2 Welche Beantragungen gibt es in 2026?

2.1 Direktzahlungen

Die Direktzahlungen (DIZ) sind das zentrale Element der ersten Säule der GAP und gliedern sich in flächenbezogene, entkoppelte Direktzahlungen und gekoppelte Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen sowie Zahlungen für Mutterkühe.

2.1.1 Einkommensgrundstützung (EGS)

Die Einkommensgrundstützung (EGS) kann für alle Flächen beantragt werden, **die dem Betrieb am 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres zur Verfügung stehen und die das gesamte Kalenderjahr über förderfähig sind**. Wenn die Flächensumme aller förderfähigen Schläge eines Betriebes die Größe von einem Hektar unterschreitet, wird der Antrag auf Einkommensgrundstützung abgelehnt, sofern nicht noch gekoppelte Einkommensstützungen beantragt und bewilligt werden. Im Falle einer Zahlung für Mutterschafe und -ziegen oder einer Zahlung für Mutterkühe können die Direktzahlungen auch bei weniger als einem Hektar förderfähiger Betriebsfläche gewährt werden, wenn die Direktzahlungen vor Anwendung von Sanktionen mehr als 225 Euro betragen. Seit 2025 werden in Sachsen Schläge ab einer Mindestgröße von 0,1 Hektar berücksichtigt.

2.1.1.1 Agroforstsystem-Flächen

Agroforstsystem-Flächen können unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich der Direktzahlungen berücksichtigt werden. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.lsnq.de/Agroforst.

Im Sinne einer Vereinfachung für antragstellende Betriebe ist seit dem Antragsjahr 2025 die Verpflichtung weggefallen, dass für Agroforstsysteme positiv geprüfte Nutzungskonzepte zur erstmaligen Antragstellung vorhanden sein müssen. Gleichwohl gelten die Vorgaben gemäß § 4 Absatz 2 und 3 GAPDZV weiterhin. **Die entsprechenden Angaben sind zu jedem relevanten Schlag zu erfassen. Die einzelflächenbezogenen Nachweise werden ergänzend im Rahmen der Verwaltungskontrolle geprüft.**

Die Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist, umfassen bei Agroforstsystemen, **die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt werden**, auch die nicht sterilen Hybriden von *Paulownia tomentosa* (Blauglockenbaum).

2.1.1.2 Agri-Photovoltaik-Flächen

Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, sind grundsätzlich nicht förderfähig, es sei denn, es kann im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen werden, dass es sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage entsprechend DIN SPEC 91434 handelt.

Agri-Photovoltaik-Anlagen, die auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden, sind dann förderfähig, wenn die nichtlandwirtschaftlich nutzbaren Flächenanteile innerhalb der Anlagen gemäß DIN SPEC 91434 nicht mehr als 15 Prozent in Anspruch nehmen. Die entsprechende Nachweisführung ist weiterhin erforderlich, jedoch entfällt zukünftig ein pauschaler Abzug. Die nichtlandwirtschaftlich nutzbaren Flächenanteile werden nach Antragstellung durch die Verwaltung bewertet und, soweit es sich um eine förderfähige Anlage handelt, aus der landwirtschaftlichen Referenzparzelle herausgemessen.

2.1.1.3 Landwirtschaftliche Tätigkeit bzw. Mindesttätigkeit

Zur Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht produktiv genutzt wird (Brache), ist es ausreichend, wenn die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit (LMT) mindestens in jedem zweiten Jahr **vor dem 16. November des jeweiligen Jahres**, durchgeführt wird, siehe auch § 3 Absatz 2 GAPDZV. Die Regelungen des § 17 der GAPKondV im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August (Feldvogelschutzraum) sind zu beachten.

Auf allen produktiv genutzten Flächen ist jährlich eine landwirtschaftliche Tätigkeit (LT) durchzuführen, die der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dient. Deshalb ist diese landwirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der Vegetationsperiode einzuordnen.

2.1.2 Umverteilungseinkommensstützung für die ersten Hektare (UES)

Die Umverteilungseinkommensstützung (UES) wird auf Antrag für maximal 60 Hektar gewährt. Die Beantragung der UES setzt das Vorhandensein von förderfähiger Fläche sowie die Beantragung von EGS voraus. Für die Gewährung der UES gelten die gleichen Bedingungen wie für die EGS.

Die Gewährung der UES ist ausgeschlossen, wenn der Betrieb nach dem 1. Juni 2018 einzig zu dem Zweck aufgespalten wurde, um diese Einkommensstützung zu erhalten. Dieser Ausschluss gilt auch für Betriebe, die aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen sind.

2.1.3 Antrag auf Junglandwirteeinkommensstützung (JES)

Die JES kann zusätzlich zur EGS beantragt werden. Dabei ist zwischen Antragstellenden der aktuellen Förderperiode und denjenigen, welche bereits die Junglandwirteprämie (JPR) in der vorangegangenen Förderperiode (bis 2022) erhalten haben, zu unterscheiden. Wer bereits die JPR erhalten hat, kann weiterhin bis zum Ablauf des fünfjährigen JPR-Förderzeitraums auf Grundlage der Übergangsregelung die JES erhalten. Für Neuansträge sind die aktuellen Förderbedingungen vollumfänglich zu erfüllen. Informationen zu den Förderbedingungen entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre

Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union 2023 in Deutschland des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

Beachten Sie bitte, dass das Datum der Erstinreichung als Junglandwirt zeitlich **nicht** nach dem Datum liegen darf, an dem der Antrag eingereicht wird!

Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen (Kontrolle über den Betrieb als Betriebsleiter/ Geschäftsführer/ Komplementär, Entscheidung zur Betriebsführung, Entscheidung zur Verwendung der Gewinne) erfüllt sind, sind weitere Informationen erforderlich. Es erfolgt ein bundesweiter Abgleich über die Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID), um auszuschließen, dass ein und dieselbe Person an mehreren Unternehmen beteiligt ist bzw. den Antrag stellt. Daher ist es erforderlich, dass **alle** Personen, die die Bedingungen der JES erfüllen, eine eigene 15stellige Betriebsnummer (BNR15) in der Anlage JES erfassen.

Bitte beachten Sie, dass die BNR15 des Junglandwirt, die in der Anlage JES anzugeben ist, von der BNR15 des antragstellenden Betriebes (anzugeben im *Sammelantrag*) abweichen muss. Dies gilt seit Antragsjahr 2025 auch für antragstellende Betriebe der Rechts- bzw. Organisationsform natürliche Person.

Planen Sie für das Antragsjahr 2026 erstmalig die Beantragung JES, müssen Sie diese BNR15 rechtzeitig beim zuständigen FBZ/ISS beantragen. Soweit im Rahmen der vorjährigen Antragstellungen nicht bereits eine zusätzliche BNR15 für die Angabe in der Anlage JES vergeben wurde, wird diese vor der Antragstellung bis zum 15. Mai 2026 durch das zuständige Förder- und Fachbildungszentrum bzw. die zuständige Informations- und Servicestelle (FBZ/ISS) des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zugeteilt und den betroffenen Antragstellenden mitgeteilt.

2.1.4 Gekoppelte Einkommensstützung

Gekoppelte Einkommensstützungen beinhalten eine Förderung für die Haltung von Mutterschafen und/oder -ziegen bzw. für die Haltung von Mutterkühen.

Für Betriebe, welche die gekoppelte Einkommensstützung beantragen und deren förderfähige Betriebsfläche kleiner als ein Hektar ist, werden Direktzahlungen gewährt, wenn die zu gewährenden Direktzahlungen vor Anwendung von Sanktionen mehr als 225 Euro betragen. Dies gilt auch, wenn ein Betriebsinhaber ausschließlich die Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen oder die Zahlung für Mutterkühe beantragt.

2.1.4.1 Zahlung für Mutterschafe/Mutterziegen (ZSZ)

Für die Zahlung sind mindestens 6 Mutterschafe und/oder Mutterziegen zu beantragen, die **spätestens** zu Beginn des Haltungszeitraums aufgrund ihrer altersgerechten Entwicklung die Fortpflanzungsreife erreicht haben.

Die beantragten Tiere müssen im Haltungszeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres vom Antragstellenden gehalten werden und der Betrieb muss die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung (VO (EU) 2016/429 i. V. m. VO (EU) 2018/1629, ViehVerkV) erfüllen **und spätestens am letzten Tag des Haltungszeitraums im Rahmen von Kontrollen nachweisen (§ 19 GAPDZV)**. Beachten Sie die Vorgaben zum Führen des Bestandsregisters entsprechend § 37 ViehVerkV. Nützliche Hinweise und eine beispielhafte Vorlage für ein Bestandsregister finden Sie auf der Website des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) unter www.lsnq.de/Tierpraemien.

Die Antragstellung für ZSZ und die Einreichung der notwendigen ZSZ-Anlage (Verzeichnis der Lebensohrmarken – LOM) muss bis zum 15. Mai 2026 erfolgen (Ausschlussfrist). Anträge und/oder Anlagen, die nach dem 15. Mai eingereicht werden, gelten als verfristet und werden abgelehnt.

Weitergehende Informationen zu den Förderbedingungen entnehmen Sie bitte dem ZSZ-Steckbrief unter www.lsnq.de/Tierpraemien.

2.1.4.2 Zahlung für Mutterkühe (ZMK)

Es sind mindestens drei weibliche Rinder zu beantragen, die **spätestens** bis zum Beginn des Haltungszeitraums **wenigstens** einmal gekalbt haben müssen (auch Mutterkühe mit Totgeburten werden berücksichtigt).

Die beantragten Tiere müssen im Haltungszeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres vom Antragstellenden gehalten werden. Der Betrieb muss die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung (VO (EU) 2016/429 i. V. m. VO (EU) 2018/1629, ViehVerkV) und damit einhergehende Meldefristen erfüllen **und spätestens am letzten Tag des Haltungszeitraums im Rahmen von Kontrollen nachweisen (§ 21 GAPDZV)**.

Die Antragstellung für ZMK und die Einreichung der notwendigen ZMK-Anlage (Verzeichnis der Lebensohrmarken – LOM) muss bis zum 15. Mai 2026 erfolgen (Ausschlussfrist). Anträge und/oder Anlagen, die nach dem 15. Mai eingereicht werden, gelten als verfristet und werden abgelehnt.

Weitergehende Informationen zu den Förderbedingungen entnehmen Sie bitte dem ZMK-Steckbrief unter www.lsnq.de/Tierpraemien.

2.1.5 Öko-Regelungen (ÖR1 bis ÖR7)

Öko-Regelungen (ÖR) sind bundesweit flächendeckend und einheitlich ausgestaltete Angebote von freiwilligen, zusätzlichen Fördermaßnahmen im Bereich der Direktzahlungen mit jeweils einjährigem Verpflichtungszeitraum.

Weitergehende Informationen zu den Förderbedingungen finden Sie auf der Internetseite www.lsnq.de/Oekoregelungen. Dort wurde je Öko-Regelung ein Steckbrief hinterlegt. In diesen Steckbriefen sind alle relevanten Zuwendungsvoraussetzungen und Kombinationsmöglichkeiten komprimiert zusammengefasst.

Aktuelle, für 2026 relevante Änderungen im Bereich der Öko-Regelungen, sind im **Abschnitt 1 Was ist neu?** dieser Broschüre erläutert.

Beachte: Werden Förderverpflichtungen im Bereich der Öko-Regelungen nicht im vollen Umfang erbracht oder eingehalten, kann keine Zahlung der jeweiligen ÖR erfolgen. Das bedeutet, je nachdem, ob es sich um eine betriebsbezogene oder eine schlag- oder teilflächenbezogene Öko-Regelung handelt, wird diese entweder komplett abgelehnt oder die jeweils relevante Fläche nicht gefördert.

Im *Dokumentenbaum* von DIANAweb (**Sammelantrag 2026**), finden Sie im Ordner *Zusatzinformationen für die Antragstellung* weitere Informationen, wie u. a. eine *Liste der Blühmischungen ÖR1b* und *ÖR1c*. Eine Übersicht zur Bewilligungsfähigkeit der einzelnen ÖR in Abhängigkeit der möglichen Bodennutzungskategorien (BNK) finden Sie in den **Anlagen** dieser Broschüre.

Die Öko-Regelungen können mit Maßnahmen nach den FRL AUK/2023 sowie ÖBL/2023 kombiniert werden. Die dementsprechenden Möglichkeiten und Auswirkungen sind in der *Übersicht Kombinationen Öko-Regelungen* in DIANAweb unter *Zusatzinformationen für die Antragstellung* hinterlegt.

Zur Auswahl stehen die im Folgenden dargelegten Öko-Regelungen entsprechend § 20 des Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG):

2.1.5.1 ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Für die ÖR1a können sowohl ganze Schläge als auch Teilflächen innerhalb dieser beantragt werden. In beiden Fällen gilt für die ÖR1a-Fläche eine Mindestgröße von 0,1 Hektar. Die Obergrenze der Förderung beträgt 8 Prozent nichtproduktiver Fläche auf förderfähigem Ackerland. Bei Betrieben mit mehr als 10 Hektar Ackerland ist eine Brache im Umfang bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn diese Fläche mehr als 8 Prozent des förderfähigen Ackerlands ausmacht.

Bei Begrünung durch Aussaat ist eine Saatgutmischung zu verwenden, die mindestens fünf krautartige, zweikeimblättrige Arten enthält. Die Saatgutbelege sind für Kontrollzwecke im Betrieb vorzuhalten. Eine Selbstbegrünung ist ebenfalls zulässig.

Konditionalitäten-Landschaftselemente und Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem befindet, zählen nicht zu der unter ÖR1a begünstigungsfähigen Fläche. Die nicht geschützten, „anderen“ Landschaftselemente (siehe **Abschnitt 5.2 Landschaftselemente**) sind dagegen zulässig.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise im **Abschnitt 1 Was ist neu?** dieser Broschüre.

2.1.5.2 ÖR1b – Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Brachen nach ÖR1a

Die ÖR1b ist nur auf Flächen, welche im **Flächenverzeichnis** auch für die ÖR1a beantragt wurden, förderbar.

Jedes Blühelement muss eine Mindestgröße von jeweils 0,1 Hektar aufweisen. Begünstigungsfähig sind Blühstreifen oder -flächen bis zu einer Höchstgröße von jeweils drei Hektar. Blühstreifen oder Blühflächen, die diese Obergrenze überschreiten, werden im Rahmen der Antragsbearbeitung sanktionsfrei auf die Obergrenze gekürzt. Ein Blühstreifen muss auf der überwiegenden Länge mindestens fünf Meter breit sein. Es besteht keine Vorgabe zur maximalen Breite. Die Anlage von mehreren Blühstreifen und/oder Blühflächen auf einer ÖR1a-Fläche ist möglich. Die einzelnen Blühelemente müssen klar voneinander abgrenzbar sein.

Die Aussaat der Saatgutmischungen hat bis zum 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres zu erfolgen. Im Falle einer zweijährigen Nutzung, ist der 15. Mai des ersten Antragsjahres der späteste Aussaattermin. Eine Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist. Zur Nachweisführung der verwendeten Saatgutmischungen und der Aussaattermine sind geeignete Unterlagen und Aufzeichnungen für Kontrollzwecke vorzuhalten.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise im **Abschnitt 1 Was ist neu?** dieser Broschüre.

2.1.5.3 ÖR1c – Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

Für die Blühelemente in Dauerkulturen gibt es, im Vergleich zu der ÖR1b, keine Vorgaben zur Mindestgröße.

Die Blühelemente müssen klar von der übrigen Fläche der Dauerkultur abgrenzbar sein. Sollte die Bewirtschaftung der Dauerkultur oder das Befahren der Blühelemente das Etablieren eines entsprechenden Pflanzenbestandes beeinträchtigen oder verhindern, kann der Blühstreifen bzw. die Blühfläche nicht anerkannt und gefördert werden.

Die Vorgaben zu Saatgutmischungen und Aussaattermin gelten gleichermaßen, wie für die ÖR1b.

Bezüglich der Förderfähigkeit von Landschaftselementen gelten die Informationen unter **Abschnitt 2.1.5.1 ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland analog.**

2.1.5.4 ÖR1d – Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen höchstens im Umfang von 20 Prozent eines förderfähigen Dauergrünlandschlages.

Die Beantragung erfolgt teilflächenbezogen.

Die Altgrasstreifen oder -flächen müssen mindestens jeweils 0,1 Hektar groß sein und von der umliegenden, bewirtschafteten Fläche des Schlages abgrenzbar sein. Somit kann das ÖR1d Altgras auch nicht auf Dauergrünland, welches aus der Produktion genommen wird, angelegt werden. Die Hauptnutzungsfläche muss gemäht oder beweidet werden, damit das Altgras in Abgrenzung zur genutzten Schlagfläche überhaupt entstehen kann.

Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung (Tätigkeit) der Altgrasstreifen/-flächen muss mindestens in jedem zweiten Jahr erfolgen, jedoch nicht vor dem 1. September des jeweiligen Jahres. Das Mulchen (Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses) ist weiterhin ganzjährig nicht zulässig.

Die ÖR1d ist nur in der dafür ausgewiesenen Förderkulisse zulässig. Die Kulisse umfasst förderfähiges Dauergrünland (DGL), aus dem bestimmte Flächen aus besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes ausgeschlossen sind, auf denen bereits die Förderung einer Maßnahme der Biotoppflegemahd mit Erschwernis vorgesehen ist.

Gefördert wird mindestens ein Prozent und höchstens 6 Prozent des förderfähigen DGL. Altgrasstreifen oder -flächen im Umfang von bis zu einem Hektar sind auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6 Prozent des förderfähigen DGL des Betriebs ausmachen.

Bezüglich der Förderfähigkeit von Landschaftselementen gelten die Informationen unter **Abschnitt 2.1.5.1 ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland** analog.

2.1.5.5 ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen

Bei der ÖR2 handelt es sich um eine betriebsbezogene Öko-Regelung, die ausschließlich über das Häkchen im Sammelantrag beantragt wird. Begünstigungsfähig ist das gesamte förderfähige Ackerland (AL), mit Ausnahme des in der Kulturartensystematik als „Brachliegendes Land“ eingestuftes AL.

Bei der Ermittlung des förderfähigen AL sowie bei der Berechnung der Hauptfruchtarten und der Anteile von Leguminosen und des Getreides werden auch Schläge unterhalb der Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar berücksichtigt.

Auf dem förderfähigen Ackerland, mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes, sind mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten anzubauen.

Beim Anbau vielfältiger Kulturen (ÖR2) gilt die Verpflichtung zur Erbringung von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten als erfüllt, wenn auf mindestens 40 Prozent des förderfähigen Ackerlands, mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlands des Betriebes, beetweise mindestens fünf verschiedene

Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden. Werden im beetweisen Anbau weniger als fünf Kulturen angebaut, erfolgt keine Anrechnung für die ÖR2. Der beetweise Anbau kann nicht mit anderen Hauptfruchtarten zusammengefasst werden.

Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 Prozent und darf auf höchstens 30 Prozent des förderfähigen Ackerlandes (ohne Brachen) angebaut werden (Ausnahme: vorgenannter beetweiser Anbau der genannten Kulturen).

Es müssen mindestens 10 Prozent Leguminosen, einschließlich deren Gemenge, bei denen die Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden.

Die Hauptfruchtart Leguminosen-Mischkultur wird seit dem Antragsjahr 2025 in die zwei Hauptfruchtarten „feinkörnige Leguminosen-Mischkultur“ und „grobkörnige Leguminosen-Mischkultur“ aufgeteilt.

- Hauptfruchtart „feinkörnige Leguminosen-Mischkultur“: Alle Mischkulturen von feinkörnigen Leguminosen oder von feinkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern die feinkörnigen Leguminosen überwiegen.
- Hauptfruchtart „grobkörnige Leguminosen-Mischkultur“: Alle Mischkulturen von grobkörnigen Leguminosen oder von grobkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern die grobkörnigen Leguminosen überwiegen.

Alle Mischkulturen mit Mais zählen zu der Hauptfruchtart „Mais“.

Alle anderen Mischkulturen, die durch Aussaat oder Anpflanzung nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „Wintermischkultur“.

Alle anderen Mischkulturen, die durch Aussaat oder Anpflanzung im aktuellen Jahr etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „Sommermischkultur“.

Die entsprechenden Zuordnungen können Sie der NC-Liste entnehmen.

2.1.5.6 ÖR3 – Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf AL und DGL

Auf landwirtschaftlichen Schlägen der Flächenkategorie AL und DGL können Agroforststreifen im Rahmen der ÖR3 zusätzlich gefördert werden.

Die Beantragung der ÖR3 auf DGL ist in Sachsen nur in einer vorgegebenen Förderkulisse zulässig, da bestimmte DGL-Flächen, welche aus besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes bereits für die ÖR1d ausgeschlossen sind, auch für eine Förderung i. S. dieser ÖR nicht in Betracht kommen können.

Gehölzstreifen auf förderfähigen Acker- oder Dauergrünlandflächen (ÖR3) müssen einen Flächenanteil zwischen zwei und 40 Prozent des Schlages ausmachen. Es sind mindestens zwei Gehölzstreifen je Schlag anzulegen, die weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein müssen.

Folgende Abstandsregelungen sind zu beachten:

- Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 25 Meter betragen.
- Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 100 Meter betragen.
- Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen muss auf der überwiegenden Länge 20 Meter betragen.
- Der kleinste Abstand von Gehölzstreifen zu einem Waldrand oder zu einem Konditionalitäten-Landschaftselement darf auf der überwiegenden Länge nicht weniger als 20 Meter betragen.

Unbeschadet naturschutzrechtlicher Vorschriften sind Maßnahmen der Holzernte im Antragsjahr nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.

2.1.5.7 ÖR4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes

Bei der ÖR4 handelt es sich um eine betriebsbezogene Öko-Regelung, die ausschließlich über das Häkchen im Sammelantrag beantragt wird. Begünstigungsfähig ist das gesamte förderfähige DGL (einschließlich des nicht produktiven DGL).

Wichtiger Bestandteil bei der Beantragung ist die Anlage Tierbestand, in der die Angaben zu den jeweiligen Tierarten erfolgen. Für die Ziele dieser Öko-Regelung ist ein durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressende Großvieheinheit (RGV) je Hektar bezogen auf das förderfähige DGL des Betriebes einzuhalten. Geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes sind im Betrieb vorzuhalten. Hierzu zählen u. a. schlagbezogene Aufzeichnungen, Auszüge aus der HIT-Datenbank und betriebseigene Bestandsregister.

Gleichermaßen ist über geeignete Aufzeichnungen/ Unterlagen nachzuweisen, dass Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger nur in dem Umfang verwendet werden, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähigem Dauergrünland des Betriebes entspricht.

Dauergrünlandflächen dürfen im Antragsjahr nicht gepflügt werden. Ausnahmen können im Einzelfall zur Wiederherstellung der Grasnarbe nach einer Zerstörung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auf Antrag zugelassen werden.

2.1.5.8 ÖR5 – Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von DGL mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

Voraussetzung für die ÖR5 ist der Nachweis von vier Kennarten oder Kennartengruppen aus der vorgegebenen Referenzliste.

Die *Kennarten-Liste ÖR5 und GL 1* ist im **Sammelantrag 2026** im Ordner [Zusatzinformation für die Antragstellung](#) des [Dokumentenbaums](#) abrufbar. Weiterhin werden in der Broschüre **Artenreiches Grünland in Sachsen – Bestimmungshilfe für die Kennarten** alle relevanten Kennarten und Kennartengruppen anhand von Zeichnungen, Fotos und Beschreibungen dargestellt und die Erfassungsmethode zur Nachweisführung der Kennarten beschrieben.

Der Erfassungsbogen ist jährlich auszufüllen und als Nachweis im Betrieb vorzuhalten. Der aktuelle Erfassungsbogen ist dem Kontrollteam zu Beginn einer Vor-Ort-Kontrolle (VOK) vorzulegen bzw. kann durch das zuständige FBZ/ISS in Vorbereitung der Kontrolle abgefordert werden.

Die Beantragung erfolgt schlagbezogen.

Eine Kulissenbindung besteht ab dem Antragsjahr 2026 nicht mehr (siehe auch im **Abschnitt 1 Was ist neu?** unter **1.5 ÖR5 – Wegfall der Förderkulisse**).

2.1.5.9 ÖR6 – Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Bei dieser Öko-Regelung können einzelne Schläge auf förderfähigen Ackerland- und Dauerkulturflächen gefördert werden, wenn für den Anbau der jeweiligen Kulturart auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) innerhalb bestimmter Zeiträume verzichtet wird. Flächen, auf denen bereits ein rechtliches Verbot zum Einsatz von PSM besteht, können unter der ÖR6 nicht mehr zusätzlich gefördert werden, da die ÖR grundsätzlich der Freiwilligkeit unterliegen. Die fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom September 2021 enthält allerdings bereits ein weitergehendes Verbot der Anwendung von PSM in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz. Diese Gebiete sind in der Ausschlusskulisse Pflanzenschutzanwendungsverordnung (§ 4 PflSchAnwV) zusammengefasst. Schläge, die vollständig oder mit einem wesentlichen Flächenanteil innerhalb dieser Gebietsabgrenzung liegen, können nicht für die ÖR6 beantragt werden.

2.1.5.10 ÖR7 – Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000 Gebieten

Bei dieser Öko-Regelung handelt es sich um eine zusätzliche schlagbezogene Förderung, für die zwingend die Beantragung von EGS am Schlag Voraussetzung ist. Zudem müssen die Schläge vollständig oder mit einem wesentlichen Flächenanteil innerhalb der [Kulisse NATURA 2000](#) liegen.

2.2 Ausgleichszulage (AZL)

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Ausgleichszulage im **Abschnitt 1 Was ist neu?** dieser Broschüre.

Die Ausgleichszulage ist eine länderspezifische Zahlung für die Bewirtschaftung von Flächen in aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten. Der Antrag auf Ausgleichszulage trägt in Sachsen das Kürzel „AZL“. In anderen Bundesländern wird zum Teil der Begriff „AGZ“ verwendet.

Förderfähig für die AZL sind ausschließlich landwirtschaftliche Flächen im „benachteiligten Gebiet“ (Attribut **Nachteil** im Feldblock) in Sachsen. Für Flächen in anderen Bundesländern ist der Antrag in dem jeweiligen Bundesland zu stellen.

Die Zahlung der Ausgleichszulage erfolgt degressiv. Für höchstens 85 Hektar pro Begünstigten wird die Ausgleichszulage in voller Höhe gewährt. Beträgt die förderfähige Fläche für AZL mehr als 85 Hektar, wird die AZL-Prämie für alle darüber hinaus beantragten Flächen um durchschnittlich fünf Prozent gekürzt.

Förderfähig sind Flächen, welche:

- dem Betrieb am 15. Mai 2026 zur Verfügung stehen,
- das gesamte Kalenderjahr über förderfähig sind und selbst bewirtschaftet werden,
- die Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar erfüllen (inklusive Landschaftselemente, siehe auch **Abschnitt 5.2 Landschaftselemente**),
- sich in der Förderkulisse benachteiligte Gebiete befinden,
- auf einem Feldblock mit für AZL zulässiger BNK liegen und
- auf denen eine für AZL zulässige Kulturart angebaut wird.

Wenn die förderfähige Flächensumme eines Betriebes die Größe von drei Hektar unterschreitet, ist der Antrag AZL abzulehnen.

Lage des Schlages in der Förderkulisse und Prämienhöhe

Ob ein Schlag in der Förderkulisse benachteiligte Gebiete liegt, können Sie den Informationen zum Feldblock im Attribut **Nachteil** entnehmen. Dazu öffnen Sie bitte im GIS-Modul von DIANAweb die Schaltfläche [Abfrage von Ebeneninformationen](#)  und klicken zur Anzeige in den betreffenden Feldblock.

Beträgt der Wert in einem Feldblock „0“, liegt der Schlag außerhalb der Förderkulisse benachteiligte Gebiete. Die Werte „1“, „2“, „3“ und „5“ verweisen auf die jeweilige Art des Nachteils. Die nachfolgende Tabelle enthält alle Stufen mit den jeweiligen Prämiensätzen bis zur Degressionsgrenze von 85 Hektar je Betrieb.

Tabelle 1: Übersicht über die jährliche Ausgleichszulage im jeweils benachteiligten Gebiet

Bezeichnung	Nachteil	Höhe der Ausgleichszulage Prämie bis 85 ha [EUR/ha]
Benachteiligte Agrarzone 1	1	85
Benachteiligte Agrarzone 2	2	60
Benachteiligte Agrarzone 3	3	35
Spezifische Gebiete	5	25

Zulässige BNK des Feldblockes

Die Ausgleichszulage kann nur beantragt und bewilligt werden, wenn sich die Fläche in einem für AZL förderfähigen Feldblock befindet. Die Übersicht der zulässigen BNK befindet sich in der **Anlage 1: Übersicht zulässige Beantragungen je BNK** dieser Broschüre.

Zulässige Kulturart

Im Rahmen der Ausgleichszulage werden nur Schläge gefördert, bei denen es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt, die der Definition gemäß § 4 Absatz 1 GAPDZV entsprechen.

Für welche Kulturart AZL im Einzelnen gewährt wird und für welche nicht, können Sie dem Dokument *Nutzungscodelliste (NC)* entnehmen, welches im **Sammelantrag 2026** im [Dokumentenbaum](#) unter [Zusatzinformationen für die Antragstellung](#) hinterlegt ist.

Zulässige Kombinationen

Die zulässigen Kombinationen mit Öko-Regelungen oder Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA/2021), Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023) und Ökologischer/Biologischer Landbau (FRL ÖBL/2023) finden Sie im **Sammelantrag 2026** im [Dokumentenbaum](#) unter [Zusatzinformationen für die Antragstellung](#), in der [Übersicht Kombinationen mit AZL](#).

Im **Flächenverzeichnis** sind alle landwirtschaftlich genutzten, beihilfe- bzw. förderfähigen Flächen in Sachsen aufzuführen, unabhängig davon, ob für diese Flächen Zahlungen beantragt werden oder nicht. Dies gilt auch, wenn der Betriebssitz außerhalb Sachsens liegt.

Weiterführende Informationen zur Ausgleichszulage finden Sie im Internet unter www.lsnq.de/azl2026.

2.3 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK)

Informationen zur Förderung nach FRL AUK/2023, insbesondere zu den einzelnen Maßnahmen sowie den Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen, sind im Internet unter www.lsnq.de/auk2023 und in den *Zusatzinformationen für die Antragstellung* im *Dokumentenbaum* im **Sammelantrag 2026** zu finden.

Die erstmalige Beantragung zusätzlicher Maßnahmen nach FRL AUK/2023 wird auch 2026 grundsätzlich möglich sein.

Der Neueinstieg kann mit dem Sammelantrag im Frühjahr 2026 beantragt werden. Ein vorheriger Teilnahmeantrag ist nicht mehr erforderlich. Der Einstieg in die FRL AUK/2023 ist nur für Ackerland- und Grünlandmaßnahmen sowie den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz möglich. Dies entspricht den Maßnahmen der Teile A und C der Förderrichtlinie. Ein **Neueinstieg** in die Förderung von Bio- topflegemaßnahmen nach **Teil B** der FRL AUK/2023 ist **nicht mehr möglich**.

Die Beantragung der AUK-Maßnahmen erfolgt schlagbezogen und ist abhängig vom Nutzungscode (siehe auch *Übersicht NC-Maßnahmen AUK/ÖBL* in den *Zusatzinformationen für die Antragstellung* im *Dokumentenbaum*). Die Maßnahmen AL 2 und AL 9 müssen darüber hinaus im Sammelantragsformular betriebsbezogen beantragt werden.

Der Verpflichtungszeitraum (VZ) beträgt für Neuverpflichtungen ab dem 1. Januar 2026 drei Jahre. Ein Wechsel der Maßnahme während des VZ ist grundsätzlich nicht möglich. Nur bei GL 1 ist während des VZ der Umstieg in die höherwertige Stufe der Maßnahme GL 1 (von GL 1a zu GL 1b) möglich.

Für Maßnahmen nach Teil A und B gilt zudem, dass die Begünstigten nicht zu deren Durchführung oder Unterlassung auf Grund von rechtlichen Bestimmungen verpflichtet sein dürfen. Hierzu zählen auch Kompensationsverpflichtungen nach Bau- und Naturschutzrecht (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

2.4 Ökologisch/Biologischer Landbau (ÖBL)

Informationen zur Förderung nach FRL ÖBL/2023, insbesondere zu den einzelnen Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen sind im Internet unter www.lsnq.de/oeb12023 zu finden.

Die erstmalige Beantragung einer Förderung nach Förderrichtlinie (FRL) ÖBL/2023 wird auch 2026 möglich sein.

Der Neueinstieg kann mit dem Sammelantrag im Frühjahr 2026 beantragt werden. Ein vorheriger Teilnahmeantrag ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich. Der Einstieg in die FRL ÖBL/2023 ist uneingeschränkt möglich.

Der Verpflichtungszeitraum (VZ) beträgt für Neuverpflichtungen ab dem 1. Januar 2026 drei Jahre.

Wesentliche Fördervoraussetzung ist die gesamtbetriebliche ökologische Bewirtschaftung. Als Nachweis dient das aktuelle Öko-Zertifikat (Bescheinigung) oder bei Neuantragstellung der gültige Kontrollvertrag, der am 1. Januar 2026, also zu Beginn des Verpflichtungszeitraum, abgeschlossen sein muss. Während des VZ ist jährlich ein neues gültiges Zertifikat und bis zum 31. Januar des Folgejahres das Öko-Kontrollblatt einzureichen. Es ist darauf zu achten, dass die Zertifikate die lückenlose ökologische Bewirtschaftung dokumentieren.

Gefördert werden ausschließlich direktzahlungsberechtigte Flächen (Mindestschlaggröße 0,1 Hektar) mit landwirtschaftlicher Erzeugung in **Sachsen**, für die im **Flächenverzeichnis** bei **ÖBL** ein Häkchen gesetzt wurde. Aus der Erzeugung genommene Flächen, Brachen und Stilllegungsflächen sowie Flächen, die überwiegend der Landschaftspflege dienen und alle weiteren Flächen entsprechend Ziffer II Nummer 5.4 der FRL ÖBL/2023 werden nicht gefördert.

Bei Antragstellung auf Förderung nach der FRL ÖBL/2023 sind bestimmte Kombinationen mit Maßnahmen nach der FRL AUK/2023 möglich.

Maßnahmen, zu deren Durchführung oder Unterlassung die Begünstigten auf Grund von rechtlichen Bestimmungen verpflichtet sind, sind von einer Förderung nach dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen. Hierzu zählen auch Kompensationsverpflichtungen nach Bau- und Naturschutzrecht (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Weiterführende Informationen zur Förderung sind im Internet unter www.lsnq.de/oeb12023 oder im [Dokumentenbaum](#) von DIANAweb zu finden.

2.5 Teichwirtschafts- und Naturschutzmaßnahmen (TWN)

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz im **Abschnitt 1 Was ist neu?** dieser Broschüre.

Die Neuantragstellung nach der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN/2023) ist nicht mehr möglich. Es erfolgt nur noch die Abfinanzierung innerhalb des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes. Alle Maßnahmen sind ortsfest und die Beantragung erfolgt schlagbezogen.

Weiterführende Informationen zur Förderung sind im Internet unter www.lsnq.de/twn2023 oder im [Dokumentenbaum](#) von DIANAweb zu finden.

2.6 Insektenschutz und Artenvielfalt (ISA)

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt im **Abschnitt 1 Was ist neu?** dieser Broschüre.

Die Neuantragstellung nach der Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA/2021) ist nicht mehr möglich. Es erfolgt nur noch die Abfinanzierung innerhalb des fünfjährigen VZ. Alle Maßnahmen sind ortsfest. Bei Beantragung nach FRL ISA/2021 sind Angaben zur Größe des Unternehmens gemäß dem *Merkblatt KMU zur Antragstellung von Maßnahmen der Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt in der Agrarlandschaft (FRL ISA/2021)* erforderlich. Die Bedingungen sind im [Dokumentenbaum](#) unter [Zusatzinformationen für die Antragstellung](#) im *Merkblatt KMU ISA* und unter www.lsnq.de/ISA erklärt.

2.7 Ökologische Waldmehrung (ÖW)

Seit 2015 erfolgt im Rahmen des Antrags auf Direktzahlung und flächenbezogene Agrarförderung nur noch die Abfinanzierung dieser Maßnahme.

Die Auszahlung der Einkommensverlustprämie (EVP) kann beantragen, wer nach RL AuW/2007 Teil B aufgeforstet hat und dessen VZ noch nicht abgelaufen ist.

Zwingende Voraussetzungen für die jährliche Antragstellung sind dementsprechend ein Erstantrag ÖW zur Förderung der ökologischen Waldmehrung nach der Förderrichtlinie AuW/2007, Teil B (ÖW) (Antragstellung war bis einschließlich 2013 möglich), sowie nachfolgend der zugehörige Auszahlungsantrag ÖW (Antragstellung war bis einschließlich 2014 möglich).

Förderfähig für die Einkommensverlustprämie ist die tatsächlich im aktuellen Antragsjahr vorhandene Erstaufforstungsfläche, die jedoch die mit Festsetzungsbescheid bewilligte Fläche nicht übersteigen darf.

3 Antragsunterlagen

Mit DIANAweb (Verfahren **Sammelantrag 2026**) steht Ihnen für die digitale Antragstellung ein web-basiertes Programm mit integriertem GIS-Modul zur Verfügung. DIANAweb bietet die Möglichkeit, die Antragsformulare auszufüllen, Schlag- und Teilflächegeometrien im GIS-Modul einzuzeichnen, den Antrag online einzureichen sowie die Antragsdaten ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu ändern. Das Programm DIANAweb wird online unter folgendem Link bereitgestellt:

https://www.diana.sachsen.de/webClient_SN_P/#login

DIANAweb ist von allen Antragstellenden zu nutzen, die Flächen in Sachsen bewirtschaften und für diese Flächen einen Antrag auf Direktzahlungen und/oder flächenbezogene Agrarförderung stellen möchten, unabhängig davon ob der Betriebssitz innerhalb von Sachsen liegt oder Sachsen Belegenheitsland ist.

Für den Zugang zur Antragstellung, d.h. für die Anmeldung bei DIANAweb wird seit dem Antragsjahr 2025 nur noch die in Sachsen vergebene BNR15 sowie die zu dieser Nummer vergebene persönliche Identifikationsnummer (PIN) benötigt. Wenn Sie noch keine entsprechende Nummer zugewiesen bekommen haben, ist diese beim örtlich zuständigen FBZ/ISS des LfULG mit einem dort vorhandenen Formular zu beantragen. Für die Frage, welches FBZ/ISS örtlich zuständig ist, ist im Regelfall der Unternehmens-, Geschäfts- bzw. Wohnsitz maßgeblich. Die BNR15 für Betriebsstätten nach der Viehverkehrsverordnung beantragen Sie bitte wie bisher beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA).

3.1 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen.

Für die Direktzahlungen muss sich der Betriebssitz in Sachsen befinden.

Eine beantragte Förderung ist im Bereich der Direktzahlungen nur dann begünstigungsfähig, wenn der Antragstellende seine Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber nachweisen kann. Dies gilt analog für die Ausgleichszulage.

In Deutschland wurden in der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) verschiedene Möglichkeiten des Nachweises der Eigenschaft aktiver Betriebsinhaber definiert.

Antragstellende für Maßnahmen der zweiten Säule (Förderrichtlinien [AZL/2026](#), AUK/2023, ÖBL/2023) müssen zudem bestätigen, dass sie eine **landwirtschaftliche Tätigkeit** ausüben. Diese umfasst die Erzeugung privater und öffentlicher Güter, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau von Kulturpflanzen (auch in einem Agroforstsystem), Ernten, Melken, Zucht oder Aufzucht von Tieren oder Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, sowie die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen in einem Zustand, der sie mit der üblichen Landtechnik und Methodik für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht. Der Betrieb von Niederwald mit Kurzumtrieb umfasst diesen Bereich ebenso.

Wer eine Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen entsprechend Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhalten hat, muss in den folgenden drei Jahren einen Sammelantrag abgeben und im Betriebsprofil die entsprechende Frage mit „Ja“ beantworten. Zusammen mit dem Antrag muss die gesamte landwirtschaftliche Fläche im Flächenverzeichnis angegeben werden, unabhängig davon, ob für die jeweilige Fläche ein Antrag auf Direktzahlungen und/oder Agrarförderung gestellt wird.

Gemäß § 13 GAPDZV müssen die förderfähigen Flächen den Betriebsinhabern zum 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres zur Verfügung stehen. Für alle Flächen, für die bereits eine gültige Referenzfläche (Feldblock) vorhanden ist, wird eine Verfügungsberechtigung nur im Einzelfall geprüft. Dies kann beispielsweise bei Doppelbeantragungen oder teilweiser Überlappung von Nachbarflächen oder bei Bedarfen weiterer Prüfinstanzen erforderlich sein. Neue Flächen werden gemäß § 5 Absatz 5 der GAPInVeKoSV nur dann als Feldblock in das landwirtschaftliche Flächeninformationssystem (LPIS) aufgenommen, wenn eine entsprechende Verfügungsberechtigung für diese Fläche durch den Antragstellenden nachgewiesen wird. Eine Verfügungsberechtigung ist auch bei Feldblock-Flächenerweiterungen ab 0,1 Hektar erforderlich.

3.2 Wo ist der Antrag einzureichen?

Der Sammelantrag wird als digitales Antragspaket direkt aus DIANAweb, Verfahren **Sammelantrag 2026**, online übermittelt (Funktion [Einreichen](#)). Sie erhalten eine digitale Einreichbestätigung, sobald der Antrag erfolgreich eingegangen ist.

Alle weiteren antragsrelevanten Unterlagen, soweit sie in Papierform erforderlich sind und nicht per Upload dem digitalen Antrag beigelegt wurden, sind bei dem zuständigen FBZ/ISS des LfULG einzureichen, in dessen/deren Zuständigkeitsbereich sich der Unternehmens-, Geschäfts- bzw. Wohnsitz befindet. Die Gliederung Sachsens in die Zuständigkeitsbereiche der FBZ/ISS ist in **Abbildung 1** ersichtlich. Besteht das Unternehmen aus mehreren Betrieben, sind die ggf. erforderlichen Unterlagen/Nachweise dort einzureichen, wo das Unternehmen zur Einkommenssteuer veranlagt wird (Ort, der im Zuständigkeitsbezirk des Finanzamtes liegt, das für die Festsetzung der Einkommenssteuer des Betriebsinhabers zuständig ist).

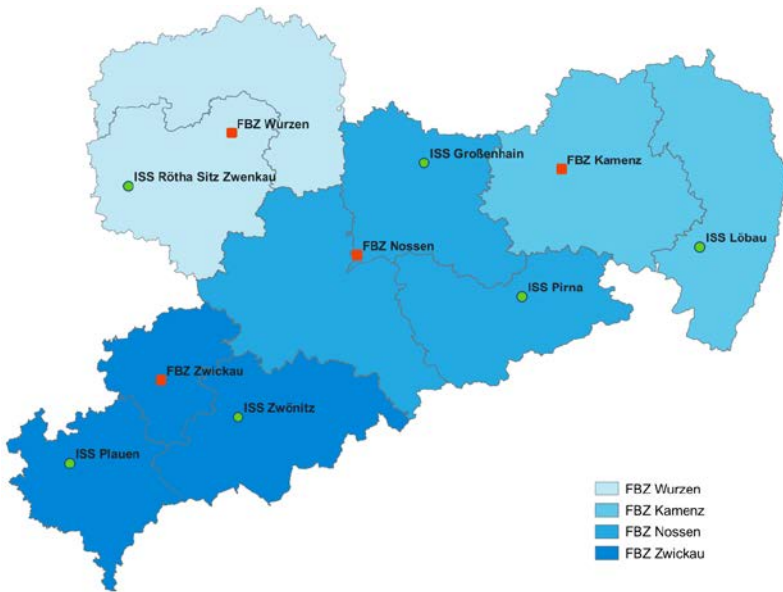


Abbildung 1: Übersicht Standorte und Zuständigkeitsbereiche der FBZ/ISS des LfULG

3.3 Wie ist der Antrag zu erstellen und einzureichen?

Mit dem Programm DIANAweb, Verfahren **Sammelantrag 2026**, müssen alle Formulare für die Anträge auf Direktzahlungen und/oder Agrarförderung ausgefüllt sowie die erforderlichen Schlag- und Teilflächengeometrien digitalisiert (eingezeichnet) werden.

Eine analoge Antragstellung (Antragstellung auf Papier) ist nicht zulässig.

Bitte beachten Sie, dass sich seit Einführung des GIS-basierten Antrags die Flächengrößen zwingend aus der digitalisierten Geometrie, also dem eingezeichneten Polygon ergeben. Dies gilt für alle Flächen (Schläge und Teilflächen, soweit zutreffend). Es muss aus jeder Schlaggeometrie eindeutig ersichtlich sein, ob ein im Feldblock enthaltenes Landschaftselement (LE) Bestandteil des beantragten Schlages ist.

Flächen sächsischer Antragstellender auf Direktzahlungen, die nicht in Sachsen, sondern in einem anderen Bundesland liegen, sind **zwingend** in dem Bundesland anzumelden, in dem diese Flächen liegen, dem sogenannten Belegenheitsland (BLL). Erfolgt dies nicht, zieht dies eine Prüfung auf nichtangemeldete Parzellen sowie ggf. eine entsprechende Sanktion (Nichtanmeldungssanktion gemäß § 43 GAPInVeKoSV) nach sich.

Unabhängig davon, ob Sachsen das Betriebssitz- oder das Belegenheitsland ist: Nach dem Ausfüllen der jeweils relevanten Formulare sowie dem Einzeichnen und Attribuieren der Flächen muss der Antrag über die Export-Funktion in DIANAweb ([Einreichen > Export-Amt](#)) online eingereicht werden. Bei erfolgreichem Export erhalten Sie eine Einreichbestätigung für Ihre eigenen Unterlagen.

Der Sammelantrag mit seinen integrierten Anträgen bildet zusammen mit den jeweiligen Anlagen eine verwaltungsrechtliche Einheit, die als Grundlage der Antragstellung gilt. Bitte beachten Sie, dass alle ggf. zum Antrag zugehörigen und erforderlichen Papierformulare und Nachweise zusätzlich zum Antrag einzureichen bzw. im Antrag hochzuladen sind.

Zur Unterstützung der Antragstellung mit DIANAweb stehen Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung. Die Adressen sind unter dem Link www.lsnq.de/Dienstleister veröffentlicht und liegen zudem als Listen in den FBZ/ISS des LfULG aus.

Zusätzlich werden in den FBZ/ISS Rechner mit Internetanschluss bereitgestellt, auf denen – i. d. R. nach Voranmeldung – der Antrag erstellt und abgesendet werden kann. Dies ist insbesondere für die Antragstellenden gedacht, bei denen entweder die erforderliche Technik oder aber die erforderliche Internetanbindung nicht verfügbar ist.

3.4 Welche Unterlagen können digital eingereicht werden?

Seit 2024 ist es möglich, Nachweise, die bisher zusätzlich zum digitalen Antrag in Papierform beigebracht werden mussten, in DIANAweb hochzuladen. Die Nachweise müssen dafür in den Formaten JPG oder PDF vorliegen und sollten einen Dokumentenumfang von vier Megabyte nicht überschreiten. Für folgende Dokumente ist eine Uploadfunktion vorgesehen:

Tabelle 2: Übersicht über die digital einzureichenden Nachweise einschließlich der Anordnung der zugehörigen Upload-Funktion in DIANAweb

Nachweis Eigenschaft aktiver Betriebsinhaber	Sammelantrag (Hauptformular)
Wiederbepflanzungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Weingesetz	
Öko-Zertifikat (Bescheinigung)	
Nachweise für die Eigenschaft als Junglandwirt	Anlage Junglandwirte (JES)
Unterlagen für den Hanfanbau (verpflichtend digital)	Flächenverzeichnis (Tabelle Angaben zum Bruttoschlag)
Nachweis Agri-PV-Anlagen	
Saatgutbeleg ÖR1b/ÖR1c	Flächenverzeichnis (Tabelle Angaben zum Bruttoschlag für ÖR1b bzw. Angaben zu den Teilflächen für ÖR1b/ÖR1c)
Verfügungsberechtigungen bei der Beantragung auf neuen Feldblöcken und wesentlichen Flächenenerweiterungen	Übersicht Korrekturpunkte
Kalbungsnachweis bei Totgeburten (ZMK)	Anlage Mutterkühe (ZMK)

Je Nachweis ist grundsätzlich ein Upload-Dokument möglich. Besteht der Nachweis aus mehreren Dokumenten (z. B. mehrere Verfügungsberechtigungen zu einem Schlag), so sind diese zuvor in einem PDF zusammenzufassen.

3.5 Wann ist der Antrag einzureichen?

Der Sammelantrag mit allen Anlagen ist bis zum **15. Mai 2026** über das Internet einzureichen. Je-der Kalendertag Verspätung führt zu einer einprozentigen Verringerung der Prämienzahlung. Wird der Sammelantrag komplett oder auch nur einzelne Anträge erstmalig nach dem 31. Mai 2026 eingereicht, gilt die Beantragung als verfristet und die entsprechenden Anträge werden abgelehnt.

Sofern die genannten Fristen auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, werden sie nicht auf den darauffolgenden Werktag verschoben.

Unabhängig von den o. g. Fristen besteht für die gekoppelte Einkommensstützung ZSZ und ZMK (Tierprämien) eine Ausschlussfrist, die bereits am 15. Mai 2026 endet. Bis zu diesem Termin müssen der jeweilige Antrag und die entsprechenden Anlagen ZMK/ZSZ (Verzeichnis der Lebensohrmarken) vollständig eingereicht werden. Eine verspätete Einreichung des Antrages oder der Anlagen führt zur Verfristung und damit einhergehend zur Antragsablehnung.

Schläge können ohne Verspätungskürzung bis zum 31. Mai nachgemeldet werden.

Die Angaben im Sammelantrag und in den Anlagen bilden die Grundlage für die Beantragung von Direktzahlungen, der Ausgleichszulage ([FRL AZL/2026](#)), der ökologischen Waldmehrung (RL AuW/2007, Teil B ÖW) sowie der Förderung nach den FRL AUK/2023, ÖBL/2023, ISA/2021 und TWN/2023 und werden zu Abgleichen in anderen Beihilfeverfahren herangezogen.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (z. B. Todesfall des Betriebsinhabers, Naturkatastrophen), die zu einer verspäteten Antragstellung führen, sind dem zuständigen FBZ/ISS des LfULG mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb von **15 Arbeitstagen** (Montag bis Freitag), ab dem die begünstigte oder anspruchsberechtigte Person hierzu in der Lage ist, mitzuteilen oder nachzuweisen.

3.6 Wann und wie sind Antragsänderungen anzuzeigen?

Jede Änderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Angaben oder Erklärungen im bisher fristgerecht eingereichten Antrag übereinstimmen, ist gemäß GAPInVeKoS-Verordnung **bis zum 30. September** des jeweiligen Antragsjahres anzuzeigen und muss zwingend über Einreichung eines **neuen digitalen Antragspakets** erfolgen!

Änderungen oder Rücknahmen sind nur zulässig, solange durch die Behörde noch keine Kontrolle angekündigt oder im Rahmen einer Kontrolle kein Verstoß festgestellt worden ist. Wurde eine Kontrolle ohne Beanstandungen oder Verstöße beendet, sind danach Änderungen oder Rücknahmen wieder möglich. Folgende Änderungen sind unter dem vorgenannten Vorbehalt zulässig:

- Rücknahmen von kompletten Anträgen oder Einzelanträgen,
- Rücknahmen von kompletten Flächen und Beantragungen an einzelnen Flächen,
- Anpassungen an aktualisierte Feldblöcke (siehe auch **Abschnitt 5.1 Das Feldblocksystem**),
- Beseitigung von Doppelbeantragungen (bei Flächen und Tieren) mit anderen Antragstellenden,
- Erweiterungen von Flächen, soweit es die Beantragung entsprechend der Kulissen zulässt,
- Änderung bezüglich der Information der ganzjährigen Förderfähigkeit einer Fläche (siehe **Abschnitt 4 Hinweise zur Beihilfefähigkeit von zeitweilig nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen**),
- Rücknahme von Tieren (z. B. wegen Doppelbeantragung oder Abgängen),
- Meldung von Ersatztieren bei ZSZ und ZMK (Meldung im Haltungszeitraum),
- Anpassungen des ganzjährigen Tierbestands.

Auch bei den Hinweisen, die Ihnen im Ergebnis des Flächenmonitorings in DIANAweb bereitgestellt werden, sind Antragsänderungen zulässig.

Änderungen der Kulturart (Nutzungscode) sind darüber hinaus bis 30. September jederzeit möglich, das heißt, auch wenn eine Kontrolle angekündigt wurde, kann die Kulturart noch geändert werden.

Bei jeder Änderung ist immer ein komplettes Antragspaket mit DIANAweb einzureichen.

Entsprechende Änderungs- oder Korrekturanträge werden im zuständigen FBZ/ISS auf Zulässigkeit geprüft. Die Antragspakete können immer nur in ihrer Gesamtheit übernommen werden oder nicht. Sind Änderungen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht mehr zulässig, muss ggf. das gesamte Antragspaket verworfen werden. Die Antragstellenden haben daraufhin erneut die Möglichkeit, Antragsdaten unter Verzicht der unzulässigen Korrekturen einzureichen.

Neue Schläge können nach dem 31. Mai nicht mehr beantragt werden. Ebenso sind neue Beantragungen am Schlag bzw. an Teilflächen nach dem 31. Mai verfristet. Entsprechende Änderungsanträge werden hinsichtlich des Eingangsdatums im zuständigen FBZ/ISS geprüft und das Datum korrigiert.

Für **Rücknahmen einzelner Anträge, Beantragungen oder Flächen**, die sich **nach** dem 30. September ergeben und deshalb die Einreichung eines Änderungs- oder Korrekturantrages nach dieser Frist erforderlich machen, ist das Antragsprogramm DIANAweb bis zum Jahresende geöffnet.

4 Hinweise zur Beihilfefähigkeit von zeitweilig nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen

4.1 Grundsätzliche Regelungen

Die Antragstellenden müssen garantieren, dass die Flächen, über die sie am 15. Mai 2026 verfügen und die in der Anlage **Flächenverzeichnis** angegeben sind, während des gesamten Kalenderjahres förderfähig sind und bleiben.

Wichtig: Dies gilt auch dann, wenn die Bewirtschaftungsbefugnis nach der Antragstellung auf eine andere Person übertragen wird (z. B. bei Pachtende/Pachtkündigung mit anschließender Neuverpachtung an eine andere Person).

Die Einstufung, ob die jeweiligen Flächen dieses Kriterium erfüllen, ist im **Flächenverzeichnis** schlagbezogen im Feld **Fläche förderfähig** anzugeben.

Eine landwirtschaftliche Fläche kann grundsätzlich auch für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden und förderfähig bleiben, wenn dadurch die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht stark eingeschränkt wird.

Es gilt drei Varianten zu unterscheiden:

- a) Die zeitweilig nichtlandwirtschaftliche Nutzung führt zu einer starken Einschränkung und damit zur Aberkennung der Förderfähigkeit
- b) Die zeitweilig nichtlandwirtschaftliche Nutzung führt nicht zur Aberkennung, muss aber angezeigt werden
- c) Die zeitweilig nichtlandwirtschaftliche Nutzung führt nicht zur Aberkennung und muss auch nicht angezeigt werden

Für die einzelnen Varianten gilt:

- a) Eine starke Einschränkung liegt im Regelfall vor, bei
 - einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe,
 - einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder
 - einer wesentlichen Minderung des Ertrages.

Zentrales Kriterium für die Beurteilung der Zulässigkeit von zeitweilig nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen im Hinblick auf die Förderfähigkeit ist der Erhalt des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ), siehe auch Broschüre Konditionalität 2026. Eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die dazu führt, dass die GLÖZ-Standards nicht mehr eingehalten werden können, zieht zwangsläufig die Aberkennung der Förderfähigkeit der Fläche für das gesamte Antragsjahr nach sich. Flächen, bei denen das zutrifft bzw. auch erst im laufenden Antragsjahr eintritt, müssen im **Flächenverzeichnis** im Feld **Fläche förderfähig?** ein „nein“ zugewiesen bekommen. Eine Beantragung von flächenbezogenen Direktzahlungen und Agrarförderung ist dann ebenfalls nicht mehr zulässig.

- b) Die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit darf durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der zeitweiligen Unterbrechung nicht stark eingeschränkt bzw. muss der vorherige Nutzungszustand beibehalten werden (z. B. kurzfristige, unentgeltliche Nutzung als Veranstaltungs- und ggf. Parkplatz bei Dorffesten). Eine solche Unterbrechung ist zulässig, wenn sie nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage bzw. nicht mehr als 21 Kalendertage im Jahr andauert. Die Art der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit sowie der Beginn und das voraussichtliche Ende sind dem zuständigen FBZ/ISS mindestens drei Tage vor der Aufnahme der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit anzuzeigen.

- c) Es besteht grundsätzlich keine Anzeigepflicht
- bei der Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder der Lagerung von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden,
 - bei der Lagerung von Holz auf Dauergrünland außerhalb der Vegetationsperiode oder bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport,
 - bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittholzes oder des Aushubs für nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage.

Bitte beachten Sie, dass bei Beantragung von Förderungen nach den Förderrichtlinien der zweiten Säule im Regelfall eine Anzeige erforderlich ist, um prüfen zu können, ob die entsprechende Lagerung ggf. förderschädlich ist.

4.2 Verfahren zur Anzeige von Unterbrechungen

Die zeitweilige, nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nach Fallkonstellation b) aus **Abschnitt 4.1 Grundsätzliche Regelungen** muss angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn die zeitweilige Unterbrechung der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche vor der eigentlichen Antragstellung erfolgt bzw. beginnt (z. B. bei Traditionsfeuern). Eine Anzeige ist auch bei Unterbrechungen außerhalb der Vegetationsperiode erforderlich.

Die zeitweilige Unterbrechung ist dem zuständigen FBZ/ISS unter Benennung der betroffenen Flächen mindestens drei Tage vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Eine Anzeige mittels E-Mail ist nicht zulässig. Sie können jedoch ein unterschriebenes, eingescanntes Dokument als Mail-Anhang senden. Die Anzeige muss die Art und den Beginn sowie das Ende der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit beinhalten. Alle betroffenen Flächen sind mit Schlagbezeichnung sowie der Größe der beanspruchten Fläche anzugeben. Nutzen Sie dazu das Formular **Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit**, welches im [Dokumentenbaum](#) unter [PDF-Dokumente antragsbegleitend](#) sowie im Internet unter www.lsnq.de/Antragsverfahren zu finden ist.

Soweit das zuständige FBZ/ISS einschätzt, dass die angezeigte nichtlandwirtschaftliche Nutzung förderschädlich ist, wird dies dem Antragstellenden umgehend schriftlich mitgeteilt. Dies erfordert in einem weiteren Schritt, dass die relevanten Flächen in DIANAweb im **Flächenverzeichnis** gemäß nachfolgend beschriebenem Verfahren (siehe **Abschnitt 4.3 Verfahren bei förderschädlichen Unterbrechungen**) behandelt werden müssen und der Antrag neu einzureichen ist.

Bitte beachten Sie, dass bei Verpflichtungen aus Agrarumweltmaßnahmen und Öko-Regelungen auch eine kurzzeitige, nicht den Verpflichtungen oder Auflagen entsprechende Nutzung den Naturschutzziele widersprechen und damit förderschädlich sein kann.

4.3 Verfahren bei förderschädlichen Unterbrechungen

Führt die zeitweilige nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dazu, dass die Fläche nicht mehr die Kriterien an die ganzjährige Förderfähigkeit erfüllt (vgl. **Abschnitt 4.1 Grundsätzliche Regelungen**, Fallkonstellation a), ggf. b) dieser Broschüre), **ist im *Flächenverzeichnis* in der Spalte Fläche förderfähig? bei dem betroffenen Schlag „nein“ auszuwählen und ein neues Antragspaket einzureichen!**

Betrifft dies nicht den gesamten Schlag, so müssen die Antragsgeometrien entsprechend für das laufende Antragsjahr angepasst/geteilt werden. Und nur bei dem geteilten Schlag, der die Kriterien an die Förderfähigkeit noch erfüllt, kann der Haken im ***Flächenverzeichnis*** bleiben.

Können die konkrete Flächengröße sowie ggf. das Ende zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht genau angegeben werden, geht zunächst der gesamte Schlag mit einer Fläche von null Hektar in die Bewilligung ein, bis die tatsächliche Flächeninanspruchnahme feststeht und im zuständigen FBZ/ISS inkl. der geänderten Geometrie angezeigt wurde (neues Antragspaket). **Beachte: Die Korrektur muss bis 31. Dezember des Antragsjahres erfolgt sein!**

4.4 Verfahren bei falscher oder fehlender Anzeige von Unterbrechungen

Wird durch die Behörde festgestellt, dass die zeitweilige nichtlandwirtschaftliche Nutzung von Seiten des Antragstellers falsch bewertet und nicht angezeigt bzw. die fehlende Förderfähigkeit antragsseitig nicht korrigiert wurde, so wird diese Feststellung im folgenden Verfahren als Verstoß gewertet und führt zur Aberkennung der betroffenen Fläche. Der Förderfähigkeitsstatus bleibt in diesen Fällen nur erhalten, wenn ein vom zuständigen FBZ/ISS anerkannter Fall höherer Gewalt vorliegt.

5 Flächenreferenz

5.1 Das Feldblocksystem

Der Feldblock (FB) ist eine von dauerhaften Grenzen umgebene räumlich zusammenhängende landwirtschaftlich bzw. naturschutzgerecht genutzte oder gepflegte Fläche, die von einem oder mehreren Landwirten mit einer oder mehreren Kulturarten bestellt bzw. ganz oder teilweise aus der Produktion genommen ist. Grenzen sind z. B. Straßen, Wald, bebaute Flächen und Gewässer. Der Feldblock umfasst grundsätzlich nur eine Bodennutzung, z. B. Ackerland, Dauergrünland oder Flächen mit Dauerkulturen.

Flächen, die im Hauptzweck der Landschaftspflege unterliegen, sind der Bodennutzungskategorie UN (Umwelt- und Naturschutzflächen) zugeordnet.

Die Gewährung von Direktzahlungen, Ausgleichszulage oder Agrarfördermaßnahmen ist auch von der BNK des zugeordneten Feldblocks abhängig (siehe auch **Anlage 1: Übersicht zulässige Beantragungen je BNK**).

Unabhängig von der jeweiligen BNK sind grundsätzlich folgende Flächen nicht förderfähig (Aufzählung nicht abschließend):

- Verkehrsanlagen für Wege und zu Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen;
- befestigte und nicht befestigte dauerhafte Wege;
- dauerhafte Lagerflächen;
- dem Luftverkehr dienende Roll-, Start- und Landebahnen und deren Funktionsflächen;
- Sport- und Freizeitflächen mit Ausnahme von Flächen für die nachgewiesen ist, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit dadurch nicht stark eingeschränkt ist und die Verfügungsberechtigung (insb. die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu den Flächen) vorliegt (§ 12 Absatz 4 Nr. 3 a GAPDZV);
- Parkanlagen, Ziergärten;
- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden;
- Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, es sei denn, der Betriebsinhaber weist nach, dass es sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage handelt;
- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase;
- Gräben, wenn sie nicht als andere LE im Rahmen von § 11 Absatz 1 Nr. 2 b GAPDZV aufgenommen sind.

Dies gilt auch, wenn diese Flächen durch landwirtschaftliche Unternehmen gepflegt werden. Tätigkeiten auf derartigen Flächen sind keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne von § 3 der GAPDZV.

Ein Feldblock

- kann durch einen oder mehrere Nutzer bewirtschaftet werden,
- kann aus einem oder mehreren Schlägen bestehen, die in ihrer Gesamtgröße die maximal beihilfefähige Feldblockfläche nicht überschreiten dürfen,
- besitzt eine feste Größe in Hektar gerundet auf vier Nachkommastellen,
- wird über eine Nummer, den Flächenidentifizierungscode (FLIK), identifiziert,
- wird an der Landesgrenze durch die Fördergebietsgrenze begrenzt.

In Sachsen werden Brutto-Feldblöcke gebildet, das heißt, alle förderfähigen Landschaftselemente (LE), siehe auch **Abschnitt 5.2 Landschaftselemente**, sind in der Fläche des Feldblocks enthalten.

Feldblöcke werden durch den Kurz-FLIK (z. B. AL-194-289102) und den Lang-FLIK (z. B. DESNLI17A0289102) eindeutig identifiziert. Im sächsischen Antragsverfahren findet nur die Kurzform des FLIK Verwendung. Jedes LE hat einen Flächenkennzeichner (FLEK), z. B. DESNLE0000127026, zur eindeutigen Identifizierung. Nicht beihilfefähige Elemente und Flächen, wie beispielsweise Strommasten oder auch versiegelte Flächen innerhalb eines Feldblocks, werden als Löcher aus der Geometrie ausgestanzt.

Alle Aktualisierungen an den Feldblockgeometrien, die bis November 2025 vorgenommen wurden, sind in der Flächenreferenz 2026 (Ebene **Feldblöcke**) berücksichtigt. Dieser Datenbestand ist in DIANAweb vorhanden und bildet als Feldblockreferenz die Grundlage der Antragstellung 2026. Änderungen, die nach dem Termin vorgenommen wurden, fließen in die Feldblockreferenz für das Antragsjahr 2027 ein (siehe auch **Abschnitt 5.3 Setzen von Korrekturpunkten**).

Im Laufe des Antragsjahres erfolgen seitens der Verwaltung Anpassungen an den bestehenden Feldblöcken auf Grundlage neuer Luftbilder oder Erkenntnissen aus Vor-Ort-Kontrollen. Um Ihnen das Anpassen Ihrer Schlaggeometrien an der korrigierten Feldblockgrenze zu ermöglichen, werden ab Juli 2026 im **Sammelantrag 2026** im GIS-Modul die zusätzlichen Ebenen **Feldblöcke aktualisiert** bzw. **Landschaftselemente aktualisiert** bereitgestellt. Übertreten Ihre beantragten Schläge die korrigierte Feldblockgrenze, können Sie eine Anpassung an die neue Feldblockgrenze vornehmen (abschneiden) und die korrigierten Flächen im Rahmen der zulässigen Antragsänderungen bis 30. September mit einem neuen Antragspaket einreichen. Erfolgt dies nicht durch den Antragstellenden, wird das jeweils zuständige FBZ/ISS tätig. In diesem Fall gehen die übertretenden Flächenanteile dann sanktionsrelevant in die Berechnung ein.

Die Aktualisierung der Ebenen **Feldblöcke aktualisiert** bzw. **Landschaftselemente aktualisiert** erfolgt täglich.

5.2 Landschaftselemente

Landschaftselemente sind Teil der Brutto-Referenz, das heißt, alle Landschaftselemente liegen innerhalb eines Feldblocks. Dies trifft auch für die LE zu, die sich in Randlage befinden. Informationen zu Typ und Größe des LE sind für solche, die dem Beseitigungsverbot nach § 19 GAPKondV unterliegen, jeweils im Maptip (Kurzinformation zur aktiven Ebene im GIS, siehe **Abschnitt 6.4.5 Das GIS-Modul**) hinterlegt.

Tabelle 3: Übersicht Konditionalitäten-Landschaftselemente

LE nach § 23 GAPKondV	Kürzel
Hecke/Knick	HK
Baumreihen	BR
Feldgehölz	FH
Feuchtgebiet	FG
Einzelbaum	EB
Feldrain	FR
Naturstein und Trockenmauer	NT
Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Fläche	FS
Terrasse	TR

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, LE, die im Rahmen der Konditionalität geschützt sind, anzugeben, wenn diese noch nicht in der Ebene Landschaftselemente vorhanden sind. Setzen Sie dazu bitte einen entsprechenden Korrekturpunkt (KP) oder erfassen Sie das LE als LE-Referenzvorschlag. Soweit die Abgrenzung der LE nicht korrekt ist, setzen Sie bitte ebenfalls einen entsprechenden KP.

Darüber hinaus gelten seit 2023 gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe 2b GAPDZV weitere, sogenannte andere oder kleine LE als förderfähig, wenn diese kleinen LE jeweils maximal 500 Quadratmeter groß sind und insgesamt höchstens 25 Prozent der Fläche des Schlages einnehmen. Zu diesen kleinen LE zählen alle nach § 19 GAPKondV geschützten LE unterhalb der Mindestflächen bzw. Schwellenwerte sowie darüber hinaus Gräben, Sträucher und Strauchgruppen und Hochstaudenfluren. Diese kleinen LE sind im GIS mit ihrem jeweiligen Kürzel dargestellt, z. B. SR für Sträucher.

5.3 Setzen von Korrekturpunkten

Im Antragsjahr 2026 steht Ihnen im GIS-Modul die Funktion **Setzen eines Korrekturpunktes**  zur Verfügung, mit der Hinweise zu Änderungen an der bestehenden Referenz (**Feldblöcke**, **Landschaftselemente**) anzuzeigen sind.

Korrekturpunkte (KP) können manuell gesetzt werden oder sie werden als sogenannte technische KP automatisch vom Programm dann erzeugt, wenn durch die aktuelle Antragstellung Übertagungen zu Referenzgrenzen auftreten, also die Schlag-Geometrie mehr als 100 Quadratmeter über die bestehende Feldblockgrenze hinaus **geändert** wird. Ist dies der Fall, werden Sie programmtechnisch gefragt: „Der Schlag ragt über den Feldblock hinaus. Wollen Sie die Schlaggeometrie am Feldblock abschneiden?“ Antworten Sie mit „ja“, wird die Schlaggeometrie auf die bestehende Feldblockgrenze gezogen (an der Grenze abgeschnitten). Antworten Sie dagegen mit „nein“, bleibt Ihre Geometrie erhalten und es wird der technische KP gesetzt.

Das Bemerkungsfeld zum Korrekturpunkt ist immer ein Pflichtfeld!

Ein KP kann nur dann gut nachvollzogen werden, wenn im Bemerkungsfeld eine plausible Begründung für den gesetzten KP eingetragen wurde. Nutzen Sie daher das Feld **Bemerkung** für ausführliche Hinweise, wie z. B. „Straßenbaumaßnahme“ oder „Eigenheimbau“.

Korrekturen, die 2026 anhand von anerkannten KP in die FB- bzw. LE-Referenz eingearbeitet werden, werden erst für die Flächenreferenz 2027 wirksam.

Sofern Sie Hinweise bezüglich der Ausweisung der zulässigen ÖR1d bzw. ÖR3 in der Grünland-Förderkulisse geben möchten, setzen Sie bitte einen Korrekturpunkt vom Typ „sonstige Bemerkung Kulisse“ und begründen Sie dies ausführlich im Bemerkungsfeld. **Dies gilt ab 2026 auch für Hinweise zu den Förderkulissen Grünland oder Teiche.**

5.4 Dauergrünland

Der Erhalt des bestehenden Dauergrünlands (DGL) und die Beibehaltung des Dauergrünlandanteils ist eine Verpflichtung im Rahmen der Konditionalität.

Ob Ihre Fläche als Dauergrünland eingestuft wurde, können Sie im GIS-Modul prüfen. Hier wird Ihnen DGL in einer gesonderten Kulissenebene, dem **Dauergrünland**, angezeigt.

DGL, welches als umweltsensibel eingestuft wird, unterliegt dem besonderen Schutz und darf nicht umgebrochen werden. Deutschland hat als umweltsensibles DGL das am 1. Januar 2015 in Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) sowie in Vogelschutzgebieten (SPA) bestehende DGL ausgewiesen. Beide Schutzgebiete sind in DIANAweb in der Ebene *Kulisse Natura 2000* zusammengefasst. Liegt Ihre DGL-Fläche innerhalb der Ebene *Kulisse Natura 2000* oder in besonders schützenswerten Gebieten mit speziellen Lebensraumtypen, gilt sie als umweltsensibel und darf nicht umgebrochen werden.

5.5 Dauergrünland in Entstehung

Neben dem Dauergrünland steht Ihnen mit der Kulissenebene *potenzielles Dauergrünland* eine Information zum DGL, welches sich in Entstehung befindet, also potenzielles Dauergrünland (PotDGL) ist, zur Verfügung. In dieser Ebene sind alle Geometrien (Antragsschläge) enthalten, die – beginnend ab Antragsjahr 2010 ff. – mit einer der sogenannten GoG-Kulturen (Gras- oder andere Grünfütterpflanzen) oder als Brachen beantragt/bewirtschaftet wurden. Für jedes Polygon wurde – in Abhängigkeit von den Beantragungen der Jahre ab 2010 – ein **Zähljahr** zwischen eins und fünf ermittelt und als solches ausgewiesen. Dabei erhält eine Fläche das **Zähljahr „1“**, wenn eine der o. g. Kulturen im Vorjahr **erstmalig** beantragt/festgestellt wurde und es keine Gründe für ein Aussetzen oder Rücksetzen der Zählung gibt. Eine erneute Bewirtschaftung der Fläche mit einer der o. g. Kulturen schreibt das **Zähljahr** mit „2“ fort. Das **Zähljahr „2“** wird dann im kommenden Jahr in der Ebene *potenzielles Dauergrünland* ausgewiesen. In der *Nutzungscodeliste (NC)*, die Sie im *Dokumentenbaum* unter *Zusatzinformationen für die Antragstellung* finden, ist in der Spalte „PotDGL/DGL“ hinterlegt, ob die jeweilige Kulturart zur Entstehung von DGL hinzugezählt wird. Darüber hinaus werden seit 2023 Flächen mit DGL-NC auf einem Ackerland-Feldblock in die Zählung der Entstehungsjahre von Dauergrünland einbezogen. Beispielsweise führt eine einmalige Kennzeichnung als Wiese (NC 451) dann nicht mehr sofort zur Einstufung als DGL.

Sobald eine PotDGL-Fläche im aktuellen Jahr mit einer anderen als den gekennzeichneten Kulturen, also z. B. mit Getreide beantragt/bewirtschaftet wird, wird die Zählung beendet. Die Fläche ist dementsprechend im Folgejahr nicht mehr in der Ebene *potenzielles Dauergrünland* enthalten.

Wird eine Fläche mit **Zähljahr** gleich „5“ ausgewiesen und erneut mit einer der o. g. Kulturen bewirtschaftet, so wird im aktuellen Jahr das **Zähljahr** auf „6“ hochgezählt und die Fläche wird zu ordentlichem Dauergrünland. In DIANAweb und InVeKoS Online GIS erfolgt die Ausweisung dieser Fläche dann ab dem Folgejahr in der Ebene *Dauergrünland*.

5.5.1 Aussetzen der Zählung

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Zählung ausgesetzt. Dies ist der Fall, wenn

- sich Flächen in einer bestimmten AUK-Förderung befanden oder befinden,
- in der Vergangenheit als ökologische Vorrangflächen (EFA) angemeldet wurden oder
- seit 2023 beispielsweise als nichtproduktive Flächen, entweder im Bereich Konditionalität (GLÖZ 8 für die Jahre 2023 und/oder 2024) oder für die ÖR1a gekennzeichnet oder angemeldet und gefördert werden.

Die Aussetzregel führt dazu, dass das **Zähljahr** nicht weiter hochgesetzt wird, also im Folgejahr genau den gleichen Wert erhält, der auch im aktuellen Jahr ausgewiesen wird. Fällt eine Fläche bereits im ersten Jahr unter die Aussetzregel, so wird kein Zähljahr angezeigt.

5.5.2 Rücksetzen des Zähljahres – Pflugregel

Seit dem Antragsjahr 2018 gilt, dass durch das Umpflügen einer Fläche, die mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen und noch kein Dauergrünland ist, die Entstehung von DGL unterbrochen wird. Durch den Pflugeinsatz und die anschließende Neuansaat mit einer GoG-Kultur wird das **Zähljahr** auf „1“ zurückgesetzt. Dabei ist unter Pflügen nach Auslegung der EU-Kommission jede Bodenbearbeitung zu verstehen, welche die Grünlanddecke zerstört, z. B. wenn der Boden gewendet wird und/oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte (z. B. Grubber, Fräse, Scheibenegge) können eine Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken.

Das Rücksetzen des Zähljahres ist jedoch nur dann möglich, wenn durch den Antragstellenden **bis spätestens einen Monat nach dem Pflügen die entsprechende Anzeige** im zuständigen FBZ/ISS eingereicht wird, damit das angezeigte Pflügen auch durch die Behörde überprüft werden kann. Liegt eine solche Anzeige nicht fristgerecht vor, wird „normal“ weitergezählt. Die Zählung wird also nicht unterbrochen, es sei denn, es liegt eine Fruchtfolge vor, siehe auch nachfolgender Abschnitt!

Das Formular *Anzeige Pflügen PotDGL* finden Sie im **Sammelantrag 2026** im [Dokumentenbaum](#) unter [PDF-Dokumente antragsbegleitend](#) oder im Internet unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/dauergruenland-in-entstehung-9991.html>.

Für die Einordnung, für welche Jahresscheibe das Rücksetzen des Zähljahres relevant ist, ist der Zeitpunkt des Pflügens maßgeblich. Alle Pfluganzeigen, über die bis zum Antragstermin 15. Mai 2026 ein Pflugeinsatz mitgeteilt wird, wirken noch für das Antragsjahr 2026. Bei Pfluganzeigen, die einen Pflugeinsatz nach dem Antragstermin anzeigen, wird das **Zähljahr** erst im Folgejahr auf „1“ zurückgesetzt.

Tabelle 4: Beispiel Pflügeanzeige und Rücksetzen Zähljahr

Pflügen und Neueinsaat mit GoG	Zähljahr wird zurückgesetzt im Antragsjahr
bis 15. Mai 2026	2026
ab 16. Mai 2026	2027

Beachte: Wird eine Fläche, die als potentiell Dauergrünland mit einem **Zähljahr** kleiner fünf ausgewiesen ist, im aktuellen Jahr gepflügt und erfolgt **keine** anschließende Neueinsaat mit Gras- oder anderem Grünfutter, ist eine Pflügeanzeige nicht erforderlich.

5.5.3 Rücksetzen der Zählung – Fruchtfolge

Darüber hinaus gilt gemäß § 7 GAPDZV, dass ein Anbau von

1. Gras (NC 424) nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen (NC 422 oder 433) oder
2. eine Mischung von Gras und Leguminosen (NC 422 oder 433) nach dem Anbau von Gras (NC 424) als Fruchtfolge gewertet wird und daher das Zähljahr auf „1“ zurückgesetzt wird.

5.6 Kulissen

Kulisseninformationen werden im GIS-Modul teilweise in separaten Kulissenebenen angezeigt und sind teilweise als Information (Attribut) am Feldblock hinterlegt.

5.6.1 Ausweisung am Feldblock

Die antragsrelevanten Attribute am Feldblock werden Ihnen im sogenannten Maptip (Kurzinformation zur aktiven Ebene im GIS, siehe **Abschnitt 6.4.5 Das GIS-Modul**) angezeigt. Folgende Informationen werden angezeigt:

- Feldblockidentifikator (**Lang-FLIK**, **Kurz-FLIK**)
- beantragungsfähige Feldblockfläche in Hektar mithilfe des Attributes **Feldblockfläche [ha]**
- Einstufung **Nachteil** für benachteiligte Agrarzonen: „0“ = keine Benachteiligung, „1“ bis „3“ = benachteiligt, „5“ = spezifisch benachteiligtes Gebiet
- **Erosionsgefährdung Wind**: Stufe „0“ oder „1“
- **Erosionsgefährdung Wasser**: Stufe „0“, „1“ oder „2“
- **Nitrat**: „J“ = ja bzw. „N“ = nein
- **Fauna-Flora-Habitat (FFH)**: „J“ = ja bzw. „N“ = nein
- Wasserschutzgebiet (WSG) unter **WSG-Anteil (%)**
- **Gebiet Ansaatmischung** – Angabe der Gebietsbezeichnung für Ansaatmischung (siehe **Anlage 2: Gebietsbezeichnungen für Ansaatmischungen Regiosaatgut** dieser Broschüre)

- Nitrattrockengebiete (Attribut **Trockengebiet Nitrat**) kennzeichnen FB, die innerhalb eines Nitrat-Gebietes und gleichzeitig im Trockengebiet mit weniger als 550 Millimeter Jahresniederschlag liegen
- **Gelände** - Tiefland = 0 oder Bergland = 1
- Beratungskulisse Wasserrahmenrichtlinie (Attribut **Beratungskulisse WRRL**) – kennzeichnet am FB ein Beratungsangebot zum Düngungsmanagement und/oder Erosionsschutz im Rahmen des Projektes „Wissenstransfer Landwirtschaftlicher Gewässerschutz“ zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Landwirtschaft

Über das Werkzeug [Abfrage von Ebeneninformationen](#)  stehen zudem noch folgende Informationen zum Feldblock zur Verfügung:

- **Agroforstsystem:** Hinweis, ob sich auf dem Feldblock ein solches befindet
- **Agriphotovoltaik:** Hinweis, ob sich auf dem Feldblock eine Agri-Photovoltaik-Anlage befindet
- **FBZ/ISS:** Zuordnung des Feldblocks zur Bewilligungsbehörde
- **Zust. Naturschutzbehörde:** Zuordnung zur zuständigen Naturschutzbehörde

5.6.2 Ausweisung als separate Kulisse

Folgende Kulissen werden separat ausgewiesen (es erfolgt keine zusätzliche Ausweisung am Feldblock):

- [Dauergrünland](#)
- [potenzielles Dauergrünland](#)
- [Förderkulisse Grünland](#) inkl. Ausweisung ISA-GL sowie ÖR1d und ÖR3
- [Förderkulisse Ackerland](#)
- [Förderkulisse Teiche](#)
- [Kulisse NATURA 2000](#)
- [Kulisse FFH-Lebensraumtypen](#)
- [Kulisse Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren](#) (GLÖZ 2)
- [Kulisse Pflanzenschutzanwendungsverordnung § 4](#)

Beachte: Diese Kulisse stellt eine Ausschlusskulisse für die Beantragung der ÖR6, verschiedener AUK-AL-Maßnahmen sowie teilweise für ÖBL dar.

Die Informationen in den einzelnen Kulissenflächen können Sie über den Maptip ablesen oder über das Werkzeug [Abfrage von Ebeneninformationen](#) abrufen.

Art	Förderkulisse GL
Maßnahmen	ÖR1d, GL 4b_3, GL 5a, GL 5b, GL 6, GL 7, GL 8
Report	Link

Abbildung 2: Beispiel Maptip-Anzeige der Förderkulisse Grünland

6 Der Aufbau von DIANAweb

Das Programm DIANAweb wird online unter folgendem Link bereitgestellt:

https://www.diana.sachsen.de/webClient_SN_P/#login

DIANAweb ist eine Webanwendung. Eine Installation des Programms ist nicht erforderlich und auch nicht möglich. Das Programm unterstützt Sie bei der elektronischen Beantragung von Direktzahlungen und flächenbezogener Agrarförderung. Das heißt, es können sowohl die alphanumerischen Formulare wie z. B. der Sammelantrag ausgefüllt als auch die Geometrien in einem GIS-Modul erzeugt und die dazu nötigen Sachdaten erfasst werden.

6.1 Technische Voraussetzungen

Für die Arbeit mit DIANAweb benötigen Sie einen Internetzugang. Empfohlen wird ein DSL-Flatrate-Anschluss mit mindestens einem Megabit pro Sekunde. Der Arbeitsspeicher Ihres Rechners (PC, Notebook) sollte mindestens zwei Gigabyte RAM betragen. Für die Arbeit mit der Anwendung wird eine Monitorauflösung von mindestens 1280 x 1024 empfohlen. DIANAweb wird direkt im Browser ausgeführt. Folgende Browser wurden getestet: **Firefox, Chrome und Microsoft Edge** (die jeweils zwei aktuellsten Versionen). Im Browser muss JavaScript aktiviert und der Pop-up-Blocker deaktiviert sein, um Probleme beim Drucken zu vermeiden. Um die Formulare lesen und drucken zu können, benötigen Sie das Programm Adobe Reader ab der Version 9.0 oder ein vergleichbares Programm zum Lesen von PDF-Dateien sowie einen Drucker.

6.2 Aufrufen eines Betriebes

Bereits zum Antragsjahr 2025 wurde auf ein technisch anderes Anmeldeverfahren umgestellt. Mit Klick auf die neue Schaltfläche **Weiter zur Anmeldung** gelangen Sie zu einer gemeinsam genutzten Seite für alle Beantragungen im Bereich Direktzahlungen und flächenbezogene sowie investive Förderung. Klicken Sie hier auf die obere Schaltfläche, um zum zentralen Anmeldedienst der HIT/ZID zu gelangen. Die untere Schaltfläche ist für die Unterstützung mittels TAN-Verfahren reserviert. Informationen zum TAN-Verfahren finden Sie im **Abschnitt 6.4.2.2 Hilfe und Unterstützung** .

Auf der Seite des zentralen Anmeldedienstes geben Sie Ihre in Sachsen vergebene InVeKoS- Unternehmensnummer (BNR15) mit der zugehörigen PIN ein.

Einmalig muss der Vor- und Zuname erfasst werden. Ist dies bereits im Vorjahr erfolgt, wird direkt der zentrale Steuerungsbereich von DIANAweb angezeigt.

Achten Sie unbedingt auf die korrekte Eingabe der Betriebsnummer (BNR15). Eine Bearbeitung in DIANAweb ist nicht möglich, wenn die eingegebene Nummer oder die zugehörige ZID-PIN nicht korrekt ist.

Liegt Ihr Betriebssitz nicht in Sachsen, Sie bewirtschaften aber Flächen in Sachsen und haben noch keine sächsischen Betriebsnummern, dann wenden Sie sich an das FBZ/ISS, in dessen Bereich sich Ihre Flächen befinden. Über die Zuständigkeitsbereiche der FBZ/ISS können Sie sich im Internet unter www.lfulg.sachsen.de/ informieren.

Bewirtschaften Sie Flächen in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen, so ist i. d. R. das FBZ/ISS zuständig, in dessen Bereich sich der größte Teil der Flächen befindet. Das FBZ/ISS vergibt die BNR10 sowie die BNR15 und veranlasst die Eintragungen in der zentralen Datenbank HIT/ZID durch den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (LKV). Die zugehörige PIN erhalten Sie vom LKV. Sollte Ihnen die bereits zugewiesene PIN nicht mehr vorliegen, so können Sie diese beim LKV kostenpflichtig neu beantragen. Informieren Sie sich hierzu unter www.lkvsachsen.de/. Kontaktinformationen zum LKV finden Sie auch im **Abschnitt Kontakt** auf der letzten Seite dieser Broschüre.

Die PIN gilt für Ihren Zugang zu DIANAweb, InVeKoS Online GIS sowie zur HIT/ZID. Eine direkt durch den LKV Sachsen neu vergebene PIN verliert nach 28 Tagen ihre Gültigkeit und muss innerhalb dieses Zeitrahmens von Ihnen selbst geändert werden. Anschließend ist **durch Sie** eine Änderung einmal im Jahr (spätestens aller 400 Tage) erforderlich. Diese ist **bei selbständiger Durchführung der PIN-Änderung online in HIT/ZID** auf den nachstehend angegebenen Webseiten nicht kostenpflichtig.

Sofern für Sie als Berater bzw. Dienstleister in der ZID entsprechende Bevollmächtigungen hinterlegt wurden, melden Sie sich bitte zunächst mit Ihrer Berater-BNR15/PIN an. Im zentralen Steuerungsbereich von DIANAweb können Sie dann nachfolgend die zu bearbeitenden Betriebe auswählen. Nutzen Sie dazu das entsprechende Häkchenfeld.



Ich bin ein Berater und möchte für einen anderen Betrieb arbeiten:

Alle Betriebe, für die die Rechte freigeschaltet wurden, werden Ihnen aufgelistet. Wählen Sie durch Klick den entsprechenden Betrieb und nachfolgend das Verfahren aus, welches Sie nutzen wollen.

6.3 Datenschutzerklärung

Beim ersten Aufruf des jeweiligen Betriebes erhalten Sie Informationen zur weiteren Verwendung Ihrer mittels DIANAweb erfassten personen- und betriebsbezogenen Daten, zu Ihren Rechten in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können. Diese Informationen sind im **Datenschutzinformationsblatt** hinterlegt und sind jederzeit unter www.diana.sachsen.de sowie über den [Dokumentenbaum](#) aufrufbar.

Mit Ihrer Anmeldung an DIANAweb Sachsen stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personen- und betriebsbezogenen Daten durch das SMUL und das LfULG zu.

Im Falle einer Doppelbeantragung von Flächen (Schlagüberlappung) oder Tieren werden die Kontaktdaten der von der Doppelbeantragung betroffenen Dritten zur Klärung und Berichtigung im **GIS** angezeigt bzw. im Rahmen der Verwaltungskontrolle weitergegeben.

Eine Zustimmung zur Verarbeitung Ihrer personen- und betriebsbezogenen Daten kann mittels [Abbrechen](#) verweigert werden. Dies führt dann jedoch dazu, dass der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung nicht erstellt werden kann.

6.4 Der zentrale Steuerungsbereich

6.4.1 Auswahl der Verfahren

Nach dem Anmelden eines Betriebes wird zunächst der zentrale Steuerungsbereich angezeigt. Dort stehen verschiedene **Verfahren** zur Auswahl.



Abbildung 3: zentraler Steuerungsbereich - Auswahl der Verfahren

6.4.1.1 Meine Stammdaten

Im Verfahren **Meine Stammdaten** werden Ihnen Ihre im zuständigen FBZ/ISS vorliegenden Daten angezeigt. Änderungen und Ergänzungen für das Antragsjahr 2026 sind zwingend über dieses Modul mithilfe der Schaltfläche [Einreichen](#) zu melden. In diesem Zusammenhang erforderliche Nachweise sind in Papierform im zuständigen FBZ/ISS einzureichen.

6.4.1.2 Verfahren Sammelantrag 2026

Das Verfahren **Sammelantrag 2026** ist das Programm für die Beantragung der Direktzahlungen und flächenbezogenen Agrarförderung im aktuellen Jahr.

6.4.1.3 Verfahren Sammelantrag 2025

Das Verfahren **Sammelantrag 2025** stellt den Antrag auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung des Jahres 2025 dar. Änderungen sind hier nicht mehr möglich, gleichwohl aber der Export ausgewählter Schläge. Ansonsten sind diese Verfahren nur zur Ansicht der entsprechenden Vorjahresanträge gedacht.

6.4.2 Allgemeine Informationen

Sowohl im zentralen Steuerungsbereich als auch in den jeweiligen Verfahren erhalten Sie Service- und Hilfeinformationen.



Abbildung 4: Service- und Hilfeinformationen

6.4.2.1 Ampelanzeige

DIANAweb prüft zyklisch die für die Antragstellung benötigten Dienste und zeigt in der Anwendung an, ob diese Dienste ordnungsgemäß verfügbar sind. Die Anzeige erfolgt im Fenster oben links mit folgenden Symbolen:

- ☒ Keine Auffälligkeiten.
- ☒ Signalisiert, dass nur ein eingeschränktes Arbeiten möglich ist. Mit Klick auf das Symbol werden die Einschränkungen benannt.
- ☒ Zeigt an, dass ein Arbeiten in DIANAweb aktuell nicht möglich ist, da Probleme am Anwendungsserver selbst oder mit der benötigten ZID-Anmeldung festgestellt wurden.

6.4.2.2 Hilfe und Unterstützung

Kann Ihnen der textbasierte Kommunikationsassistent **HERBERT** die eingegebenen Fragen nicht beantworten, so besteht die Möglichkeit, sich werktags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr von den Hotline-Mitarbeitenden anrufen zu lassen (Rückrufservice). Dieser Service kann auch per Mail angefordert werden. Bitte beachten Sie, dass hier ausschließlich technische Fragen beantwortet werden können. Weitere Informationen dazu finden Sie im **Dokumentenbaum** unter **Hilfestellung**. Für fachliche Fragen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Betrieb zuständige FBZ/ISS.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Mitarbeitende der Hotline oder des zuständigen FBZ/ISS Einsicht in den aktuellen Stand des Antrags nehmen zu lassen. Dies funktioniert mittels des sogenannten TAN-Verfahrens.

Mit der TAN geben Sie den Antrag zur lesenden Einsichtnahme frei. Rufen Sie dazu das Infofenster auf  und klicken Sie die Schaltfläche **Support** an. Im sich nachfolgend öffnenden Dialog wählen Sie die Schaltfläche **Einsichtnahme freigeben** und eine TAN wird erzeugt. Diese TAN teilen Sie den Mitarbeitenden neben Ihrer BNR15 mit.

Nach erfolgreicher Anmeldung wird den Mitarbeitenden der aktuelle Bearbeitungsstand zur Ansicht geladen (lesender Zugriff). Der Antrag stellt sich für diese genauso dar, wie für Sie als Antragstellenden. Der lesende Zugriff ist zeitlich begrenzt und bezieht sich auf den Bearbeitungsstand, den Sie zuletzt gespeichert haben. Aktionen, die Sie am Bildschirm durchführen, können von den Mitarbeitenden nicht gesehen werden. Speicherbare Änderungen sind natürlich weiterhin nur durch Sie möglich.

Außerdem können Sie über dieses Infofenster

- die letzte Einreichbestätigung herunterladen (Bereitstellung eines Download-PDF) sowie
- Betriebsdaten herunterladen (Bereitstellung einer zip-Datei zum Download, ggf. erforderlich für die Hotline).

6.4.3 Der zentrale Bearbeitungsbereich

Nach der Auswahl des jeweiligen Verfahrens wird der zentrale Bearbeitungsbereich des Programms DIANAweb angezeigt. In der oberen Menü- und Werkzeugleiste finden Sie die wesentlichen Funktionsaufrufe zur Steuerung der Antragsbearbeitung – **Speichern**, **Drucken**, **Einreichen**, **Historie** (zu eingereichten Anträgen), den virtuellen Assistenten **HERBERT** sowie die Anzeige des aktuell bearbeiteten Betriebes.

Im Verfahren zum **Sammelantrag** sind zudem noch Felder für einen direkten Wechsel zu den Flächenangaben (**Flächenverzeichnis** und **GIS**) zu finden.



Abbildung 5: DIANAweb – obere Menü- und Werkzeugleiste

6.4.3.1 Speichern



Mit DIANAweb arbeiten Sie in einer auf einem Server betriebenen Webanwendung und Ihre zum Betrieb erfassten Daten werden in einer zentralen Datenbank abgelegt. Während der Erfassung wird der Arbeitsstand im Internetbrowser vorgehalten und erst mit dem Klicken auf die Schaltfläche **Speichern** erfolgt der Transfer des Arbeitsstandes zum Server.

Vor dem Ausführen der Funktionen **Drucken** und **Abmelden** sowie nach einem Intervall von 20 Minuten erfolgt die Speicherung der Änderungen auf Nachfrage und vor dem Einreichen automatisch ohne Nachfrage.

Es wird empfohlen, in regelmäßigen Abständen Ihren Arbeitsstand zu speichern. Sollten Sie Ihre Arbeit am Antrag unterbrechen, melden Sie sich bitte regulär mit der Schaltfläche **Abmelden** von DIANAweb ab.

Sollte die Internetverbindung unterbrochen werden, erhalten Sie einen entsprechenden Hinweis in DIANAweb. Das Speichern ist in diesem Zustand nicht möglich.



Abbildung 6: Warnhinweis bei unterbrochener Internetverbindung

Lassen Sie den Browser in diesem Fall geöffnet und prüfen Sie Ihre Internetverbindung. Die Speicherung kann erfolgen, sobald die Verbindung zum DIANA-Server wiederhergestellt wurde, worüber Sie ebenfalls informiert werden.

Sollte die Internetverbindung einmal unterbrochen sein, beenden Sie bitte nicht den Internetbrowser bzw. schalten Sie den Rechner nicht aus! Stellen Sie die Internetverbindung wieder her und speichern Sie Ihre Daten.

Wenn Sie – ohne vorab gespeichert zu haben – die Taste F5 oder die Schaltfläche Aktualisieren Ihres Browsers drücken, dann wird die Seite wieder neu aufgebaut. In diesem Fall gehen noch nicht gespeicherte Daten verloren! Dies kann durchaus auch sinnvoll sein, wenn Sie die gerade erzeugten Daten nicht übernehmen möchten.

Hinweis: Allein mit Speicherung der Antragsdaten gilt der Antrag noch nicht als gestellt.

6.4.3.2 Drucken

Alle Formulare und Merkblätter, die Sie im *Dokumentenbaum* sehen, können Sie auch ausdrucken. Rufen Sie dazu das jeweilige Dokument auf und wählen Sie die Schaltfläche *Drucken*. Aufgrund der verpflichtenden digitalen Antragstellung sind die ausgedruckten Formulare nur für Ihre eigenen Unterlagen bestimmt und gehören nicht zum digitalen Antragspaket. Darüber hinaus können für den Antrag noch weitere Unterlagen erforderlich sein, die in Papierform vorgelegt werden müssen. Beachten Sie dazu auch die Hinweise zu den einzelnen Anträgen.

6.4.3.3 Einreichen

Der Aufruf erfolgt über die Schaltfläche *Einreichen*. Der Einreichvorgang erfolgt in mehreren Schritten, durch die Sie der Exportassistent führt. Über die Schaltfläche *Weiter* arbeiten Sie die einzelnen Schritte des Exportassistenten ab.



Abbildung 7: Beispiel Exportassistent

Im Verfahren **Meine Stammdaten** gibt es keine Auswahl der Export-Art.

In den übrigen Verfahren sind folgende Export-Arten wählbar:

- *Export Amt*
- *Export ausgewählter Schläge*

In Abhängigkeit von der gewählten Art des Exports unterscheiden sich die nachfolgenden Arbeitsabläufe im Exportassistenten.

6.4.3.3.1 Export Amt

Mit dem **Export Amt** erzeugen Sie ein digitales Daten- bzw. Antragspaket. Das Datenpaket wird beim Einreichen direkt an den Server übermittelt. War die Übermittlung erfolgreich, erhalten Sie eine Einreichbestätigung für Ihre eigenen Unterlagen. Klicken Sie dazu auf die Schaltfläche **Einreichbestätigung öffnen** und drucken Sie diese bei Bedarf aus oder speichern Sie diese auf Ihrem Rechner ab.

Der **Export Amt** wird üblicherweise erst ausgelöst, wenn alle Schläge und Teilflächen mit den erforderlichen Informationen, der Sammelantrag sowie alle weiteren Formulare digital erfasst wurden. Ein **Export Amt** ohne Sammelantrag bzw. ohne Angabe von Flächen oder Tieren im Rahmen der gekoppelten Prämien ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme bilden Anträge von Antragstellenden, deren Betriebssitz in Sachsen liegt, die jedoch in Sachsen keine Flächen bewirtschaften.

Stehen unter Meldungen (siehe **Abschnitt 6.4.4.2 Meldungen** ) fatale Fehler, führt das dazu, dass der **Export Amt** nicht möglich ist. Sie können in der abschließenden Exportübersicht einstellen, dass Sie nur diese Fehler angezeigt bekommen und nicht auch alle weiteren Hinweise und Warnungen.

Bitte überprüfen Sie vor dem Export unbedingt nochmals alle Anträge und zugehörigen Anlagen, insbesondere auch Ihr Flächenverzeichnis, auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Sämtliche Änderungen, die Sie bis 30. September 2026 einreichen, unabhängig davon, ob es sich um Änderungen zu den Flächen oder um Mitteilung der Bestandsveränderungen bei Beantragung der gekoppelten Tierprämien handelt, werden mit dem **Export Amt** als komplettes Antragspaket übersandt. Einzelne Formulare können nicht eingereicht werden.

Sollte ein eingereichtes Antragspaket nicht übernommen werden können, weil es unzulässige Änderungen enthält, werden Sie vom zuständigen FBZ/ISS entsprechend informiert.

6.4.3.3.2 Ausgewählte Schläge exportieren

Bei dieser Export-Art werden **keine** Daten an das FBZ/ISS gesendet, sondern es wird ein Datenpaket erzeugt, welches lokal abgespeichert werden muss. Darüber hinaus wird ein PDF-Dokument erzeugt, welches Ihre ausgewählten Flächen auflistet (Infoblatt).

Diese Export-Art ermöglicht das Ausspielen von einzelnen Schlägen, um diese beispielsweise in anderen geografischen Informationssystemen (GIS) weiter zu verwenden.

Wenn Sie [Export ausgewählter Schläge](#) auswählen, können Sie einzelne Schläge per Häkchen auswählen oder per Klick auf die Schaltfläche [Alle auswählen](#) alle Schläge für den Export markieren.

Schließen Sie nach der Auswahl über [Weiter](#) ab und klicken Sie auf die Schaltfläche [Paket erstellen](#). Sie können sich dann über die Schaltfläche [Infoblatt](#) die Übersicht der exportierten Flächen als PDF abspeichern und ausdrucken sowie über die Schaltfläche [Exportdatei herunterladen](#) die ZIP-Datei auf Ihren Rechner ablegen. Das weitere Vorgehen ist abhängig vom jeweils gewählten Internet-Browser. Weitere Informationen dazu finden Sie im Dokument [Herunterladen und Öffnen von ZIP-Dateien](#) unter [Hilfestellung](#) im [Dokumentenbaum](#) von DIANAweb.

6.4.3.4 Historie

Bereits eingereichte Anträge oder Einreichbestätigungen können Sie jederzeit über die Schaltfläche [Historie](#) aufrufen und ggf. erneut ausdrucken. Es öffnet sich ein Fenster, in dem Ihnen alle bislang eingereichten Anträge nach Datum und Uhrzeit aufgelistet werden. Markieren Sie durch Anklicken das gewünschte Antragspaket. Wählen Sie dann aus, ob Sie die Einreichbestätigung oder den gesamten Antrag als PDF downloaden wollen. Sie können nun das ausgewählte Dokument ansehen und ausdrucken oder abspeichern.

6.4.3.5 Herbert

Sollten Sie technische Probleme bei der Arbeit mit DIANAweb haben, steht Ihnen [HERBERT](#), ein textbasierter Kommunikationsassistent, zur Verfügung. **HERBERT** steht für **H**ilfe, **E**rklärung, **B**eratung, **T**ipps. Mit [HERBERT](#) können Sie rund um die Uhr das Entsperren eines nicht ordnungsgemäß abgemeldeten Betriebes veranlassen. Wenn Sie einen Rückruf von der Hotline wünschen, geben Sie den Begriff „Rückrufservice“ ein. Sie können dann Ihren Namen, Telefonnummer, BNR15 und Anliegen angeben und [HERBERT](#) leitet die Daten weiter.

Schritt für Schritt wird [HERBERT](#) darüber hinaus weiter lernen, textbasiert Fragen zu beantworten.

6.4.3.6 Auswahl Verfahren

Über die Schaltfläche [Auswahl Verfahren](#) gelangen Sie wieder in den Steuerungsbereich und können dort in ein anderes Verfahren wechseln.

6.4.3.7 Abmelden

Über die Schaltfläche [Abmelden](#) wird der Betrieb abgemeldet und Sie gelangen zur Anmeldeseite. Verlassen Sie DIANAweb **immer** über diese Schaltfläche!

Nur bei dieser ordnungsgemäßen Abmeldung werden Sie vor dem Beenden gefragt, ob Sie Ihre erfassten Daten speichern möchten.

Beenden Sie das Programm nicht über diese Schaltfläche oder wird der Internetbrowser durch einen unvorhergesehenen Abbruch beendet bzw. der Rechner unvermittelt heruntergefahren, können bereits erfasste Daten verloren gehen. Zudem ist Ihr Zugang für vier Stunden gesperrt. Eine unmittelbare Neuansmeldung danach ist nur über **HERBERT** möglich!

Nach einem Abbruch müssen Sie Ihren Zugang über **HERBERT** wieder frei schalten lassen, wenn der Login vor Ablauf der vierstündigen Sperrfrist erfolgen soll.

6.4.4 Der Formularbereich

Auf der linken Seite finden Sie im Navigationsbereich den **Dokumentenbaum** und die **Dokumentenliste** sowie unter **Meldungen** alle zum aktuellen Stand der Antragsbearbeitung gegebenenfalls vorhandenen Fehler, Warnungen und Hinweise.



Abbildung 8: DIANAweb – Navigationsbereich

Unter der Menüleiste sehen Sie das große Bearbeitungsfenster, in dem je nach Modul entweder die aufgerufenen Formulare oder die Kartenansicht angezeigt werden. Haben Sie sich gerade angemeldet oder kein Formular ausgewählt, so ist das große Fenster leer. Wenn Sie zum GIS-Modul wechseln, so sehen Sie im großen Fenster die **GIS-Kartenansicht**. In der Navigationsleiste werden Ihnen dann im GIS-Detailbereich die für die Flächenbearbeitung erforderlichen Kartenreiter angezeigt.

6.4.4.1 Dokumentenbaum und Dokumentenliste

In der **Dokumentenliste** stehen alle benötigten Formulare für das jeweilige Verfahren und Antragsjahr zur Verfügung. Im **Dokumentenbaum** finden Sie neben den Antragsformularen weitere Informationen und Zusatzdokumente sowie Hilfestellungen. Sowohl der **Dokumentenbaum** als auch die **Dokumentenliste** dienen Ihnen zur Navigation zwischen den einzelnen Formularen. Von hier aus erfolgt der Aufruf der Formulare durch einen einfachen Klick auf das jeweilige Formular. Alle flächenbezogenen Formulare sind tabellarisch aufgebaut.

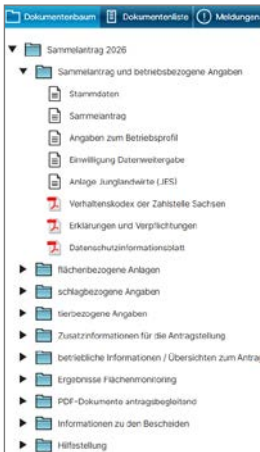


Abbildung 9: DIANAweb – Beispiel für Auflistung im Dokumentenbaum

6.4.4.2 Meldungen Meldungen

Die Erfassung unvollständiger und damit auch fehlerhafter Daten und Formulare ist grundsätzlich möglich. DIANAweb prüft im Regelfall sofort bei der Erfassung auf fehlerhafte und insbesondere fehlende Daten. Diese werden Ihnen im linken Navigationsbereich unter **Meldungen** angezeigt. Für jedes fehlerhafte Formular wird ein separater Punkt angezeigt – siehe nachfolgende Abbildung:



Abbildung 10: Beispiel 1 – Anzeige der Meldungen im linken Navigationsbereich

Bitte beachten Sie, dass nicht alle fehlerhaften Eingaben dv-seitig geprüft werden können. Prüfen Sie daher Ihre Eingaben auch selbst noch einmal bezüglich der veröffentlichten Anforderungen und Zuwendungsvoraussetzungen.

Mit Klick auf das Fehlersymbol  gelangen Sie direkt zur fehlerhaften Stelle im entsprechenden Formular und können den Fehler beheben. Kann der Fehler mehrere Ursachen haben, können Sie durch erneutes Klicken auf den Fehler die betroffenen Stellen aufrufen. Haben Sie alle Meldungen bearbeitet, so ist die Liste leer und es wird Ihnen entsprechend angezeigt:

keine Meldungen vorhanden

Abbildung 11: Beispiel 2 – Anzeige der Meldungen im linken Navigationsbereich

Es gibt verschiedene Fehler- und Hinweiskategorien – Fehler, Warnungen, Hinweise und fatale Fehler.

Fatale Fehler  führen dazu, dass der Antrag nicht ordnungsgemäß eingereicht werden kann. Ein *Export Amt* dieser Daten würde also vom Programm unterbunden werden.

Fatale Fehler sind zwingend zu beheben.

Fehler , **Warnungen**  und **Hinweise**  dienen eher als Information – je nach Art der Meldung kann ein Beheben der Ursache aber auch sinnvoll sein, z. B. wenn für einen Schlag nichts beantragt wurde.

6.4.5 Das GIS-Modul

Die Bearbeitung der Schläge erfolgt im Kartenfenster, welches den zentralen Bereich des GIS-Moduls darstellt. Die für die Bearbeitung erforderlichen GIS-Werkzeuge sind oberhalb der Karte angeordnet. Wenn Sie mit der Maus über ein Werkzeug fahren und kurz verweilen, wird Ihnen die jeweilige Funktion des Werkzeugs angezeigt. Ausführliche Information zur Funktionsweise finden Sie im Dokument *GIS-Werkzeuge* unter [Dokumentenbaum](#) > [Hilfestellung](#) sowie im Internet unter www.diana.sachsen.de.

Mit den Schaltflächen *Plus* und *Minus* oder dem Mausrad können Sie den Maßstab der Kartenansicht anpassen.

Mit Klick in die Karte werden die Grundinformationen der Objekte, die sich an dieser Stelle befinden, als sogenannter Maptip (Kurzinformation zur aktiven Ebene) angezeigt. Liegen mehrere Ebenen dort vor, wo gerade geklickt wird, so werden mit jedem Klick nacheinander die Informationen zur jeweils aktiven Ebene im Maptip angezeigt. Weitere Informationen zu angezeigten Objekten finden Sie auch unter **Abschnitt 5.6 Kulissen**.

Welche Ebenen im *Sammelantrag 2026* eingebunden sind, können Sie in der *Legende*  einsehen. Hier können Sie auch die Sichtbarkeit der Ebenen steuern. Setzen oder entfernen Sie dazu das Häkchen in der Spalte Sichtbarkeit für die jeweilige Ebene.

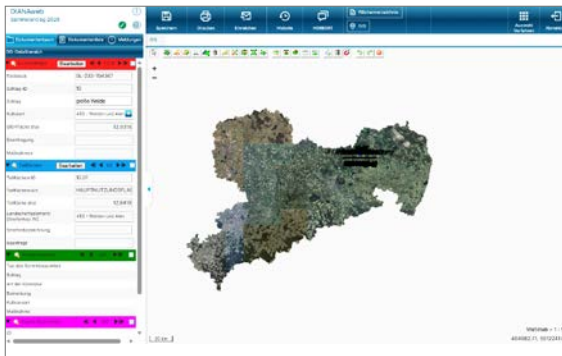


Abbildung 12: Beispiel GIS-Modul in DIANAweb

Links neben dem Kartenfenster sehen Sie den **GIS-Detailbereich**. Zu den ausgewählten Ebenen **Bruttoschläge**, **Teilflächen**, **Korrekturpunkte** und **eigene Geometrien** werden Ihnen hier die Informationen zum jeweils aktiven Objekt angezeigt. Standardmäßig erfolgt die Anzeige der Informationen zu den vorhandenen Ebenen dialogbasiert. Über die Pfeile rechts können Sie zwischen den einzelnen Datensätzen navigieren. Mit Klick auf das **Lupensymbol** wird Ihnen das ausgewählte Objekt in der Karte angezeigt. Dabei werden ausgewählte Schläge zentriert dargestellt.

Bitte beachten Sie, dass zu einem Schlag mehrere Teilflächen, also Nebennutzungsflächen und Landschaftselemente, vorhanden sein können. Diese werden Ihnen zum jeweils aktiven Schlag in der Ebene **Teilflächen** angezeigt.

Die Ansicht in den jeweiligen Ebenen kann von dialogbasiert auf tabellarisch geändert werden, indem Sie das **Tabellensymbol** ganz rechts anklicken. Dann werden Ihnen alle Objekte tabellarisch aufgelistet – siehe nachfolgende Abbildung. Eine Sortierung der Daten in der Tabelle ist mit Klick in den jeweiligen Spaltenkopf möglich.

Mit der Schaltfläche **Bearbeiten** öffnet sich der **Erfassungsdialog** für den ausgewählten Schlag.

Bruttoschläge				
Bearbeiten				
Schlag-ID	Schlag	GIS-Fläche (ha)	Beantragung	Maßn
1	Test Referenz	1,4414	EGS	
2	Test Aussparur	3,7420	EGS	
3	Test SC-Teilung	6,6693		
4	Test SC-Vereinigung	0,2050	EGS	

Abbildung 13: GIS-Detailbereich – Bruttoschläge: tabellarische Anzeige

7 Verfahren Sammelantrag 2026

Mit dem Verfahren **Sammelantrag 2026** können Sie den Antrag auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung stellen. Im Formularbereich sind alle Antragsformulare und Anlagen sowie alle notwendigen Informationen für die Antragstellung 2026 enthalten.

Alle Antragsdaten, soweit sie nicht teilweise bereits vorausgefüllt sind oder aus dem GIS-Modul übergeben werden, müssen im jeweiligen Formular erfasst werden. Der Aufruf erfolgt über einen einfachen Klick entweder im [Dokumentenbaum](#) oder in der [Dokumentenliste](#).

Spezielle Informationen zur Bedienung, Tipps und Tricks finden Sie im [Dokumentenbaum](#) unter [Hilfestellung](#) sowie im Internet unter www.diana.sachsen.de.

7.1 Sammelantrag und betriebsbezogene Angaben

7.1.1 Stammdaten

Die aktuell beim zuständigen FBZ/ISS vorliegenden und für den Sammelantrag relevanten Stammdaten werden im Blatt **Stammdaten** zu Ihrer Information angezeigt.

Ggf. erforderliche Ergänzungen sowie Änderungen an den Stammdaten sind im Verfahren **Meine Stammdaten** vorzunehmen und nachfolgend einzureichen. Ist dies erfolgt, so wird die Anzeige im Stammdatenblatt beim erneuten Aufruf aktualisiert. Bitte prüfen Sie Ihre Daten sorgfältig! Beachten Sie, dass das Einreichen des Antrags auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung nur möglich ist, wenn alle für den Antrag erforderlichen Stammdaten erfasst und über das Verfahren **Meine Stammdaten** eingereicht wurden.

Die betriebsbezogenen Pflichtangaben zum Sammelantrag sind in § 9 GAPInVeKoSV sowie dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz benannt. Dazu gehören neben allgemeinen Angaben zu Namen, Adresse und Rechtsform auch die Angabe des zuständigen Finanzamtes, die Wirtschaftsidentifikationsnummer (soweit bereits vergeben) bzw. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer und die Angabe zum Geschlecht des Begünstigten. Unter Kontaktdaten ist eine E-Mailadresse und eine Telefonnummer anzugeben. Des Weiteren ist die Angabe von eventuell vorhandenen Unternehmensverbindungen sowie im Falle mehrerer Betriebsstätten der Name, die Anschrift und die nach der Viehverkehrsverordnung vergebenen Registriernummern der Betriebsstätten notwendig. Das Vorhandensein der allgemeinen Pflichtangaben wird im Verfahren **Sammelantrag 2026** geprüft.

Bitte überprüfen Sie Ihre Daten im Stammdatenblatt. Änderungen und Ergänzungen sind im Verfahren **Meine Stammdaten** zu erfassen und einzureichen.

7.1.2 Sammelantrag

Der *Sammelantrag* ist das zentrale Formular des Agrarantrags. In ihm sind alle Anträge auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderungen integriert.

Das Sammelantragsformular lässt sich in sechs Bereiche gliedern:

- Antragspezifische Stammdaten
- Allgemeine Angaben zum Antrag
- Angaben zum Betriebsprofil
- Beantragungen
- Einwilligung Datenweitergabe
- Erklärungen und Verpflichtungen

Die Fragen zum *Betriebsprofil* und zur *Weitergabe von Daten* sowie die *Erklärungen und Verpflichtungen* werden im *Dokumentenbaum* als separate Formulare angezeigt, gehören aber formal mit zum Sammelantragsformular.

7.1.2.1 Antragspezifische Stammdaten

Zunächst ist in diesem Formularabschnitt zu bestätigen, dass die Stammdaten im entsprechenden Stammdatenblatt geprüft bzw., soweit erforderlich, im Verfahren *Meine Stammdaten* ergänzt wurden und diese für den Antrag vollständig und korrekt sind.

Nachfolgend werden Ihnen, jeweils tabellarisch, die zur Auswahl stehenden Kontakt- und Bankdaten aus dem aktuellen Stammdatenblatt angezeigt.

Wählen Sie bei Vorhandensein mehrerer Datensätze die für den aktuellen Antrag gültigen Datensätze aus. Bitte beachten Sie die erforderliche Angabe zum Kontoinhaber sowie bei den Rechtsformen natürliche Person mit landwirtschaftlichem Haupt- oder Nebenerwerb bzw. Personengesellschaften die Angabe zum Geschäftskonto.

Beachten Sie, dass, gemäß GAPInVeKoS-Verordnung, eine **tatsächlich vorhandene E-Mail-Adresse** bei den Kontaktdaten vorhanden und eingetragen sein muss. Das Vorhandensein dieser Pflichtangabe wird im Rahmen des Einreichens mit geprüft. Fehlt diese Angabe, wird das Einreichen des Antrags unterbunden.

Wenn Sie antragspezifische Stammdaten über das Verfahren *Meine Stammdaten* im Laufe des Jahres neu einreichen, müssen Sie zwingend im *Sammelantrag* die aktualisierten Datensätze auswählen und auch den *Sammelantrag 2026* erneut einreichen!

7.1.2.2 Allgemeine Angaben zum Antrag

Sie müssen angeben, ob Ihr Unternehmen Teil eines **Unternehmensverbunds** ist. Eventuell weitere notwendige Angaben zu diesem Unternehmensverbund sind nach einem Wechsel in das Verfahren **Meine Stammdaten** dort zu erfassen bzw. zu korrigieren und einzureichen. Anschließend können Sie wieder in das Verfahren **Sammelantrag 2026** wechseln und Ihren Antrag weiterbearbeiten.

Die nachfolgende Frage nach dem **Betriebssitz** ist eine für den Antrag zentral entscheidende. Beendet sich Ihr Betriebssitz außerhalb Sachsens, so muss in den Stammdaten zwingend eine im Betriebssitzland vergebene 15stellige Betriebsnummer vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so muss diese über **Meine Stammdaten** zunächst erfasst und eingereicht werden.

Liegt Ihr Betriebssitz außerhalb Sachsens, müssen Sie angeben, ob Sie nur die Flächen in Sachsen digitalisieren, einen Antrag nach der **FRL AZL/2026** stellen oder auch Maßnahmen nach den FRL AUK/2023, TWN/2023, ÖBL/2023, ISA/2021 und/oder AuW/2007, Teil B (ÖW) beantragen möchten. Weitere Informationen finden Sie im **Abschnitt 8 Antragstellende mit Betriebssitz außerhalb Sachsens**.

Liegt der Betriebssitz in Sachsen und bewirtschaften Sie Flächen in weiteren Bundesländern, so beantworten Sie die entsprechende Frage und geben ggf. die Länder an, in denen Sie weitere Flächen bewirtschaften.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Flächen in den anderen Bundesländern in der Antragssoftware des jeweiligen Landes **zwingend** anmelden und dort auch die jeweiligen Beantragungen zum Schlag vornehmen!

Die **Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit** ist eine wichtige Grundvoraussetzung für die Gewährung bestimmter Förderungen, z. B. nach den Förderrichtlinien AUK/2023 oder ÖBL/2023.

Die Beantwortung der Fragen zur **Eigenschaft aktiver Betriebsinhaber** ist für die Beantragung von Direktzahlungen und der Ausgleichszulage relevant. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die Eigenschaft aktiver Betriebsinhaber nachgewiesen wird. Der Nachweis kann erfolgen durch:

- a) Die Mitgliedschaft in einer deutschen Unfallversicherung, z. B. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) oder
- b) Versicherung in einem anderen Mitgliedsstaat – die Anwendbarkeit der VO (EG) Nr. 883/2004 oder
- c) Sonstige Nachweise, z. B. die Unterschreitung des Höchstbetrages von 5.000 Euro Direktzahlungen (vor Anwendung von Sanktionen) im Vorjahr oder die Beschäftigung einer zusätzlichen sozialversicherten landwirtschaftlichen Arbeitskraft (ausgenommen geringfügig Beschäftigte)

Wählen Sie den für Sie zutreffenden Nachweisgrund aus und reichen Sie zusätzlich den ggf. erforderlichen Papiernachweis, z. B. den aktuellen Beitragsbescheid, mit dem Antrag ein. Bereits seit dem Antragsjahr 2024 können Sie diesen Nachweis auch im Sammelantrag direkt hochladen.

Das Einreichen des Nachweises nach Buchstabe a) ist entbehrlich, wenn dies bereits in den Vorjahren erfolgt ist und sich keine Änderungen ergeben haben. Kreuzen Sie in dem Fall das entsprechende Feld im Formular an.

Bitte beachten Sie: Nachweise hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer Unfallversicherung müssen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein.

Zudem zu beachten ist, dass auch bei Antragstellenden, die Personengesellschaften oder juristische Personen sind, der Betriebsinhaber (nicht nur die Gesellschafter) Mitglied, z. B. in der SVLFG sein muss.

Seit 2023 können Flächen, die als **Agroforstsystem** angelegt sind, förderfähig sein, sofern keine Gehölzarten angebaut werden, die lt. Anhang 1 GAPDZV ausgeschlossen sind.

Agri-Photovoltaik-Anlagen, die auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden, sind förderfähig, sofern die nichtlandwirtschaftlich nutzbaren Flächenanteile innerhalb der Anlagen gemäß DIN SPEC 91434 nicht mehr als 15 Prozent ausmachen.

Seit dem Jahr 2018 werden die **Arbeitskräfte** (AK) ausführlicher erfasst. Ab 2023 sind die Angaben auch Pflicht, wenn Sie die Junglandwirteinkommensstützung beantragen. Bei den Arbeitskräften werden die Personen erfasst, die mit der landwirtschaftlichen Produktion des Betriebs beschäftigt sind. Dazu gehören folgende Tätigkeiten:

- alle Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Betriebsorganisation und -leitung,
- Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- weitere Tätigkeiten, die nicht von der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit getrennt werden können sowie
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

Im Antrag sollen alle Vollbeschäftigten, Teilbeschäftigten und Saison-Arbeitskräfte angegeben werden, die die oben genannten Tätigkeiten ausführen (inklusive antragstellende Person). Nebentätigkeiten (Arbeiten außerhalb des Betriebs) sollen nicht berücksichtigt werden. Diversifizierungsmaßnahmen (Nutzung der Arbeitskräfte/Betriebsmittel für andere Tätigkeiten, z. B. Lohnarbeit, Direktvermarktung, Vermietung von Ferienunterkünften u. a.) werden in einer separaten Zeile erfasst. Die dort genannten Arbeitskräfte dürfen noch nicht bei den Familien- oder abhängig beschäftigten Arbeitskräften angegeben sein. Wenn

der Antrag von einem landwirtschaftlichen Unternehmen oder einer Einzelperson gestellt wird, sind alle Arbeitskräfte zu nennen. Wenn die antragstellende Person hauptsächlich in anderen Bereichen tätig ist (Verwaltung, Gewerbe, gemeinnütziger Verein u. a.), sind nur die Arbeitskräfte zu nennen, die direkt mit der Bewirtschaftung der im Antrag genannten Flächen und Tiere beschäftigt sind.

Die Angaben zur **Größe Ihres Unternehmens** sind Pflicht bei Beantragungen nach der FRL ISA/2021 sowie bei Änderungen der Unternehmensgröße nach dem TnA bei FRL AUK/2023, Teil B.

Sie müssen weiterhin angeben, ob Sie **Hopfenerzeuger** sind und wenn ja, welcher Erzeugergemeinschaft Sie angehören.

7.1.2.3 Beantragungen der integrierten Anträge

Alle Anträge sind in das Sammelantragsformular integriert (es gibt keine eigenständigen Antragsformulare). Die Beantragung erfolgt durch Anhaken der entsprechenden Felder.

Im Einzelnen sind dies:

- Antrag auf Einkommensgrundstützung (EGS)
- Antrag auf Umverteilungseinkommensstützung für die ersten Hektare (UES)
- Antrag auf Junglandwirteeinkommensstützung (JES)
- Antrag auf Zahlung für Mutterkühe (ZMK)
- Antrag auf Zahlung für Mutterschafe/Mutterziegen (ZSZ)
- Antrag auf Öko-Regelungen (ÖR1 bis ÖR7)
- Antrag auf Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL)
- Antrag auf Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK)
- Antrag auf Förderung des Ökologischen/Biologischen Landbaus (ÖBL)
- Antrag auf Förderung von Teichwirtschaft und Naturschutzmaßnahmen (TWN)
- Antrag auf Förderung von Maßnahmen des Insektenschutzes und der Artenvielfalt (ISA)
- Antrag auf Einkommensverlustprämie (EVP) bei Anträgen auf Waldmehrung nach RL AuW/2007, Teil B (ÖW).

Zu den Anträgen können eine oder mehrere Anlagen gehören, in denen zusätzliche Daten zu erfassen sind. Diese werden im [Dokumentenbaum](#) aufgerufen. Darüber hinaus sind ggf. noch erforderliche Nachweise in Papierform oder per Upload mit einzureichen. Die Basisinformationen finden Sie im **Abschnitt 2 Welche Beantragungen gibt es in 2026?** dieser Broschüre. Weitere Erläuterungen erhalten Sie in den nachfolgenden Abschnitten zu den einzelnen Anträgen sowie in den Abschnitten zu den flächen- und tierbezogenen Angaben.

7.1.2.3.1 Antrag auf Einkommensgrundstützung (EGS)

Die Beantragung der Einkommensgrundstützung erfolgt durch Häkchen-Setzen im entsprechenden Feld im *Sammelantrag*. Zusätzlich sind die Flächen im *Erfassungsdialog* im *GIS-Detailbereich* bzw. im *Flächenverzeichnis* schlagbezogen zu beantragen (EGS ist anzuhaken).

Mit der Kennzeichnung des Schlages für die Beantragung von EGS, werden automatisch auch UES und JES beantragt, sofern diese im *Sammelantrag* ausgewählt wurden.

7.1.2.3.2 Antrag auf Umverteilungseinkommensstützung für die ersten Hektare (UES)

Die Umverteilungseinkommensstützung kann zusätzlich zur EGS beantragt werden. Die Beantragung erfolgt durch Häkchen-Setzen im entsprechenden Feld im *Sammelantrag*.

Wer UES erhalten möchte, muss die Frage zur Betriebsaufspaltung nach dem 1. Juni 2018 beantworten. Ist eine Aufspaltung im fraglichen Zeitraum erfolgt (Antwort „Ja“), kann mit einem weiteren Häkchen erklärt werden, dass diese Aufspaltung nicht wegen der UES erfolgt ist. Dann kann trotz der Aufspaltung UES gezahlt werden. Im Rahmen der Antragsprüfung sind auf Anforderung die Gründe für die Aufspaltung glaubhaft darzulegen.

7.1.2.3.3 Antrag auf Junglandwirteeinkommensstützung (JES)

Die Junglandwirteeinkommensstützung kann zusätzlich zur EGS beantragt werden. Dies erfolgt durch Häkchen-Setzen im entsprechenden Feld im *Sammelantrag*.

Nachfolgend ist, ebenfalls durch Häkchen-Setzen, zwischen Neuantragstellung/Fortführung der JES und Weiterbeantragung der JPR im Rahmen der Übergangsregelung zu entscheiden und anzugeben, ob die Beantragung als

- *Natürliche Person,*
 - *Natürliche Person mit gemeinsamer Antragstellung oder*
 - *Juristische Person/Personenvereinigung*
- erfolgt.

Alle weiteren Informationen, auch für Antragstellende mit der Organisationsform natürliche Person, sind in der *Anlage Junglandwirte (JES)* zu erfassen.

7.1.2.3.4 Gekoppelte Einkommensstützung

Die Beantragung der gekoppelten Einkommensstützung erfolgt für die Zahlung für Mutterkühe (ZMK) sowie für die Zahlung für Mutterschafe/Mutterziegen (ZSZ) im Sammelantragsformular jeweils durch Setzen eines Häkchens. Darüber hinaus ist über die Eigenerklärung zu bestätigen, dass

- im Falle der Beantragung der Zahlung für Mutterkühe
- im Antragsjahr keine Kuhmilch bzw. Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung abgegeben werden,

- sowohl bei Beantragung der Zahlung für Mutterkühe als auch Mutterschafe/Mutterziegen
- die beantragten Tiere im Haltungszeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres vom Antragstellenden gehalten und die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung (VO (EU) 2016/429 i. V. m. VO (EU) 2018/1629, ViehVerkV) erfüllt **und spätestens am letzten Tag des Haltungszeitraums im Rahmen von Kontrollen nachgewiesen (§§ 19 und 21 GAPDZV) werden,**
- durch natürliche Lebensumstände (Tod durch Verendung oder Euthanasie) ausgeschiedene Tiere spätestens innerhalb von 7 Tagen durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden oder die Anzahl der beantragten Tiere **unverzüglich** korrigiert wird,
- nicht durch natürliche Lebensumstände (sonstige Abgänge durch z. B. Verkauf oder Hausschlachtung) ausgeschiedene Tiere **unverzüglich** von der Antragstellung zurückgezogen werden.

Alle weiteren Angaben werden in den zugehörigen Anlagen vorgenommen, siehe auch **Abschnitt 7.3 Tierbezogene Angaben.**

7.1.2.3.5 Antrag auf Öko-Regelungen (ÖR1 bis ÖR7)

Die Beantragung der Öko-Regelungen ÖR1 bis ÖR7 erfolgt zunächst im *Sammelantrag* durch Setzen eines Häkchens im jeweils zutreffenden Feld. Darüber hinaus sind, mit Ausnahme der betriebsbezogenen Öko-Regelungen ÖR2 und ÖR4, die für die Flächen relevanten Öko-Regelungen im *Erfassungsdialog* zusätzlich entweder konkret zum Schlag oder zur jeweiligen Teilfläche zu beantragen. Bei den betriebsbezogenen ÖR2 und ÖR4 wird jeweils das gesamte förderfähige Ackerland bzw. Dauergrünland zu Grunde gelegt. Daher ist eine zusätzliche Kennzeichnung von Flächen im *Erfassungsdialog* für diese beiden Öko-Regelungen nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie: Die Beantragung der ÖR1a/b ist sowohl am gesamten Schlag als auch auf Teilflächen eines Schlages möglich.

7.1.2.3.6 Antrag auf Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL)

Im Rahmen der Antragstellung der Ausgleichszulage (AZL) ist das Setzen des entsprechenden Hakens im *Sammelantrag* erforderlich. Zusätzlich ist an **jede Fläche**, für die die Ausgleichszulage beantragt werden soll, im *Erfassungsdialog* das Häkchen bei **AZL** zu setzen. Die Beantragung ist abhängig von der Lage des Schlages innerhalb der Kulisse (Attribut **Nachteil** am Feldblock).

Bitte prüfen Sie im **Flächenverzeichnis**, ob alle Schläge, die Sie beantragen möchten und die AZL förderfähig sind, auch die Beantragung AZL aufweisen!

7.1.2.3.7 Antrag auf Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK)

Die Beantragung der Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen erfolgt durch Setzen eines Häkchens im **Sammelantrag**. Es handelt sich hierbei um den **Auszahlungsantrag**. Darüber hinaus müssen im **Erfassungsdialog** die Schläge im Feld **AUK** angehakt und die entsprechenden AUK-Maßnahmen zu den Schlägen ausgewählt werden. Es sind maximal zwei schlagbezogene Maßnahmen je Schlag auswählbar. Zusätzlich ist eine weitere Maßnahme auf Teilflächen zulässig. Die Auswahl ist abhängig von der jeweiligen Kultur (NC), ggf. bereits gewählter erster Maßnahme zum Schlag und der Mindestgröße des Schlages (0,1 Hektar). Die Auswahl aller Grünlandmaßnahmen sowie für die Ackerlandmaßnahmen AL 4, AL 12 und AL 13 erfolgt darüber hinaus in Abhängigkeit von der zugrundeliegenden Förderkulisse. Bitte beachten Sie, dass Sie sich bei den GL-Maßnahmen mit verschiedenen Varianten (verschiedene Mahdtermine), auch für eine Variante verbindlich entscheiden müssen! Darüber hinaus ist eine Förderung bei Lage der Schläge in der Ausschlusskulisse nach der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (§ 4 PflSchAnwV) für die Maßnahmen AL 1, AL 3, AL 4, AL 9 und AL 12 nicht zulässig.

Sollen nur Maßnahmen an Teilflächen (den Nebennutzungsflächen, kurz NNF) beantragt werden, so darf das Feld AUK im Erfassungsdialog des Schlages nicht angehakt werden.

Werden im Verpflichtungszeitraum Flächen von anderen Antragstellenden übernommen und soll deren eingegangene Verpflichtung fortgeführt werden, sind die Betriebsnummer (BNR10) des Vorgängerbetriebs und die Art der Übernahme (Komplett- oder Teilübernahme) anzugeben. Die betreffenden Flächen sind **zusätzlich** im **Erfassungsdialog** im Feld **Flächenübernahme AUK/ÖBL/TWN-Verpflichtung aus Teilnahmeantrag von anderem Betrieb** anzuhaken.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl der Maßnahmen entsprechend der Bestätigung zum Teilnahmeantrag bzw. der Bewilligung zum Auszahlungsantrag erfolgen muss.

7.1.2.3.8 Antrag auf Förderung des Ökologischen/Biologischen Landbaus (ÖBL)

Die Beantragung der Förderung des Ökologischen/Biologischen Landbaus erfolgt durch Setzen eines Häkchens im **Sammelantrag**. Es handelt sich hierbei um den **Auszahlungsantrag**. Darüber hinaus sind die relevanten Flächen im **Erfassungsdialog** im Feld **ÖBL** anzuhaken. Die Beantragung ist abhängig von der Kulturart, der Größe der Flächen (Mindestschlaggröße 0,1 Hektar) und der Lage bzgl. Ausschlusskulisse (§ 4 Pflanzenschutzanwendungsverordnung).

Bezüglich Verpflichtungsübernahmen von anderen Antragstellenden wird auf die Ausführungen bei AUK verwiesen.

Jeder Schlag, der für die Förderung ÖBL beantragt werden soll, **muss** im *Erfassungsdialog* des *Flächenverzeichnisses* **manuell** mit einem Häkchen **ÖBL** gekennzeichnet werden!

Bitte prüfen Sie im *Flächenverzeichnis*, ob alle Schläge, die Sie beantragen möchten und die für ÖBL förderfähig sind, auch die Beantragung **ÖBL** aufweisen!

7.1.2.3.9 Antrag auf Förderung von Teichwirtschaft und Naturschutzmaßnahmen (TWN)

Die Beantragung der Förderung von Teichwirtschaft und Naturschutzmaßnahmen (TWN) erfolgt durch Setzen des Häkchens im *Sammelantrag*. Es handelt sich hierbei um den **Auszahlungsantrag**. Darüber hinaus müssen die Schläge im Feld **TWN** angehakt und die entsprechenden TWN-Maßnahmen zu den Schlägen ausgewählt werden. Die Auswahl ist abhängig von der Schlaggröße sowie der Lage in der Förderkulisse TWN. Hier sind die Maßnahmen inkl. der möglichen Stauhaltungsvarianten hinterlegt. In dem entsprechenden Feld des *Erfassungsdialogs* können nur die Kombinationen von Maßnahmen und Stauhaltungsvarianten ausgewählt werden, die gemäß Kulisse zulässig sind. In wenigen Fällen wird aus fachlichen Gründen nur eine Variante angeboten. Für die Maßnahme T 1 sind keine Stauhaltungsvarianten zugeordnet.

Bitte beachten Sie auch die *Zusatzinformationen zur Antragstellung* mit entsprechenden Hinweisen zur Durchführung von Maßnahmen der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (FRL TWN/2023) unter www.lsnq.de/twn2023.

Bezüglich Flächen- und Verpflichtungsübernahmen von anderen Antragstellenden wird auf die Ausführungen bei AUK verwiesen.

Bitte beachten Sie: Der NC 930 ist grundsätzlich nur für geförderte Teichschläge zu verwenden. Im Rahmen der Antragstellung auf Förderung nach FRL TWN/2023 sind nur die Flächen relevant, die innerhalb der Förderkulisse liegen und mit „TWN“ beantragt werden.

Liegt keine Förderkulisse vor und die Fläche soll als bewirtschaftetes Gewässer angemeldet werden, so kann in diesen Fällen der NC 930 auch ohne Beantragung TWN verwendet werden.

Informationen zu den *Verpflichtungszeiträumen AUK, TWN, ÖBL* sind im *Dokumentenbaum* unter *betriebliche Informationen Übersichten zum Antrag* aufrufbar.

7.1.2.3.10 Antrag auf Förderung von Maßnahmen des Insektenschutzes und der Artenvielfalt (ISA)

Die Beantragung der Förderung von Maßnahmen des Insektenschutzes und der Artenvielfalt (ISA) erfolgt durch Setzen des entsprechenden Häkchens im *Sammelantrag*. Darüber hinaus müssen, je nach Fall, die Schläge im *Erfassungsdialog* im Feld **ISA** angehakt und die ISA-Grünland-Maßnahme ausgewählt werden oder bei den ISA-Streifen die zutreffende ISA-Ackerlandmaßnahme im Teilflächendialog bestätigt werden. Aufgrund der Abfinanzierung dieser Förderung können nur Flächen,

die sich bereits in der laufenden Verpflichtung befinden, beantragt und bewilligt werden. Diese sind im *Flächenverwalter* enthalten.

Bitte beachten Sie: ISA-Streifen können weiterhin **nur** über den *Flächenverwalter* in den aktuellen Antrag übernommen werden. Bitte informieren Sie sich im Hilfedokument „Hinweise zur Übernahme von ISA-Streifen“ zum konkreten Vorgehen.

Sofern sich Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben haben, sind diese anzuzeigen. Dies betrifft u. a. Flächenabgaben an bzw. -übernahmen durch andere bewirtschaftende Personen. Das entsprechende *Formblatt Änderungen ISA* ist im *Dokumentenbaum* unter *PDF-Dokumente antragsbegleitend* eingestellt.

7.1.2.3.11 Antrag auf Ökologische Waldmehrung nach RL AuW/2007 Teil B (ÖW)

Für die Beantragung von ÖW müssen neben dem Antragskreuz im *Sammelantrag* die entsprechenden Schläge im *Erfassungsdialog* im Feld **ÖW** angehakt werden. Dies ist nur möglich, wenn der Schlag in einem WH-Feldblock liegt und zum Schlag der NC 564 oder der NC 568 erfasst wurde.

Der NC 564 beinhaltet alle seit 2000 nach VO (EG) Nr. 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder VO 2021/2115 aufgeforsteten, beihilfefähigen Ackerflächen. Dauergrünlandflächen, die ab 2009 aufgeforstet wurden, sind ebenfalls mit dem NC 564 zu beantragen.

Ein Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Einkommensgrundstützung besteht für alle Flächen, für die im Jahr 2008 ein Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung bestand, die während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder VO 2021/2115 aufgeforstet wurden und für die der Verpflichtungszeitraum noch andauert. **Die Kombination von festgesetzter großer Einkommensverlustprämie und EGS ist jedoch nicht zulässig.** Die Kombination von EGS und festgesetzter kleiner EVP ist zulässig. Es besteht aber kein Wahlrecht zwischen großer und kleiner EVP. Sofern Sie gemäß Festsetzungsbescheid Anspruch auf die große EVP haben, können Sie die kleine EVP nicht beantragen.

Vor dem Jahr 2009 aufgeforstete Dauergrünlandflächen sind unter dem NC 568 aufzuführen. Flächen mit dem NC 568 sind von der Beantragung der Einkommensgrundstützung ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind Reg.-Nr. und Teilmaßnahme (Projekt-) Nr. anzugeben. Erfassen Sie diese Angaben entsprechend Ihres Endfestsetzungsbescheides und wählen Sie die Art der Förderung (EVP groß oder klein) aus. Sofern sich Änderungen gegenüber dem Endfestsetzungsbescheid ergeben haben, erfassen Sie diese bitte zusätzlich. Diese Angaben sind direkt im *Erfassungsdialog* zum Schlag vorzunehmen.

Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie die Anlage von Kurzumtriebsplantagen (KUP) sind von der Förderung ÖW ausgeschlossen. Aus diesem Grund muss das Feld **Kurzumtrieb oder Ersatzaufforstung** angehakt werden, sobald eine solche Kultur oder Plantage vorhanden ist. Sofern sich Änderungen im Vergleich zum Endfestsetzungsbescheid ergeben haben, sind diese ebenfalls entsprechend zu erfassen.

Achtung! Die NC 564 und NC 568 sind generell nur für die geförderte Erstaufforstung zu verwenden. Freiwillige, nicht geförderte Anpflanzung von Wald ist mit NC 990 zu codieren.

7.1.3 Betriebsprofil

Grundsätzlich sind, ebenso wie in den Vorjahren, Fragen im Rahmen der Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, Gesundheit (Konditionalität) zu beantworten.

Falsche oder fehlende Angaben können zu einer Kürzung der Direktzahlungen, AZL, AUK und ÖBL führen. Außerdem finden die Angaben im Rahmen der Kontrollen der Konditionalität Verwendung. Weitere Informationen sind in der Broschüre Konditionalität des SMUL von 2026 und im Internet unter www.landwirtschaft.sachsen.de > Direktzahlungen und Agrarförderung > Konditionalität zu finden.

7.1.4 Einwilligung zur Weitergabe von Daten

Für die verschiedenen Abfragen zur Einwilligung der Weitergabe von Daten steht Ihnen ein separates Dokument im **Dokumentenbaum** zur Verfügung. Grundsätzlich gilt für alle Abfragen: **Eine fehlende Einwilligung zur Datenweitergabe hat keine Auswirkungen auf die Förderung.** Wenn Sie der Weitergabe Ihrer Daten zustimmen, dann kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld bei der **Einwilligung zur Weitergabe von Daten** an.

Konkret geht es um die Weitergabe von Daten:

■ an Naturschutzberater (C.1)

Unabhängig davon, ob Sie einen Antrag auf Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen stellen, besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Naturschutzqualifizierung für Landnutzer (entspricht der Weiterentwicklung der Naturschutzberatung (C.1) der Förderrichtlinie NE/2007) über ökologische Zusammenhänge, naturschutzkonforme Bewirtschaftungsweisen und über Fördermöglichkeiten für Naturschutzvorhaben informiert zu werden. Eine naturschutzfachliche Begleitung als Hilfestellung für eine fachgerechte Umsetzung von Bewirtschaftungs- und Pflegevorhaben im Bereich der Naturschutzförderung ist ebenso möglich. Das Angebot ist kostenlos. Dazu ist es erforderlich, dass Ihre Daten an die zuständigen Naturschutzqualifizierer weitergeleitet werden.

■ an die jeweilige Öko-Kontrollstelle

Zum Zweck der Durchführung des Kontrollverfahrens hinsichtlich der Anforderungen für den Ökologisch/Biologischen Landbau ist die Weitergabe Ihrer im Rahmen des Antrags auf Direktzahlungen und/oder flächenbezogene Agrarförderung erhobenen Daten an die jeweilige Öko-Kontrollstelle erforderlich. Diese Abfrage ist nur aktiv, wenn Sie angegeben haben, dass Sie Ihre Flächen ökologisch/biologisch bewirtschaften. Wenn Sie dieser Weitergabe zustimmen, haken Sie bitte das entsprechende Feld bei der Einwilligung zur Weitergabe von Daten an. Welche personen-, flächen- und tierbestandsbezogenen Daten im Fall der Zustimmung weitergegeben werden, wird Ihnen im Formular aufgelistet.

■ an die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV)

Im Rahmen der Antragstellung, Vertragsvereinbarung und Kontrolltätigkeit zur Zahlung von Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Landwirtschaft aufgrund von Schutzbestimmungen (SächsSchAVO) in den entsprechenden Trinkwasserschutzgebieten im Zuständigkeitsbereich der LTV, ist die Weitergabe von Teilen Ihrer im Rahmen des InVeKoS-Antrags erhobenen Angaben an die LTV erforderlich. Dadurch wird für die LTV, als Begünstigter der Wasserschutzgebiete für Einzugsgebiete von Trinkwassertalsperren und Überleitungssystemen im Freistaat Sachsen, eine effiziente Bearbeitung von Ausgleichsansprüchen ermöglicht und insbesondere die Aktualität zu den ausgleichsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben sichergestellt. Ferner sind die Angaben für eine evtl. Vertragsvereinbarung zu pauschalisierten Ausgleichszahlungen erforderlich, wodurch eine deutliche Reduzierung bürokratischer Aufwendungen im Vergleich zu einer jährlichen Antragstellung durch den Landwirtschaftsbetrieb erreicht wird. Wenn Sie dieser Weitergabe zustimmen, haken Sie das entsprechende Feld an. Welche Daten im Fall der Zustimmung an die LTV weitergegeben werden, wird Ihnen im Formular aufgelistet.

■ im Rahmen der Bodengesetzgebung und der Agrarstrukturplanung

Die Zustimmung zur Weitergabe von ausgewählten Antragsdaten dient der rascheren Bearbeitungsmöglichkeit von Verfahren zum Erwerb und zur Pacht von Agrar- und Forstflächen, von siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechten zugunsten von Landwirten bzw. Agrarbetrieben und macht teilweise Anhörungsverfahren oder das persönliche Beibringen von ergänzenden Unterlagen der Käufer, Pächter und vorkaufsberechtigter Landwirte entbehrlich.

■ für die betriebliche Beratung und Begleitung im Rahmen Wissenstransfer Landwirtschaftlicher Gewässerschutz in der Gebietskulisse Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Beantwortung hier ist nur erforderlich, wenn Sie Flächen in dieser Gebietskulisse bewirtschaften.

■ an das LfULG

- zur Datenerhebung im Rahmen der Überwachung und Evaluierung des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 139 Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Nr. 3 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz,

- für Informationen über Angebote der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Bereich der Agrarwirtschaft sowie der fachspezifischen Fortbildung des LfULG gemäß § 15 Absatz 3 Nr. 9 und Nr. 10 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz oder
- für Informationen zu Kooperationen und Dienstleistungen in Forschungsprojekten des LfULG auf den Gebieten des Umweltschutzes, des Klimas, der Energie, der Geologie und der Agrarwirtschaft gemäß § 15 Absatz 3 Nr. 4 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz.

Bitte beachten Sie, dass die Daten **einmalig** Ende Juni den jeweiligen Datenempfängern zur Verfügung gestellt werden. Wenn Sie Ihre Einwilligung nach der eigentlichen Antragstellung zurückziehen oder erst im Nachgang erteilen, kann diese Änderung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Datenweitergabe erfolgt anhand Ihrer Freigabeerklärungen, die zu diesem Zeitpunkt aktuell bestanden. Änderungen an Ihrem Antrag, die Sie bis 30. September nachträglich vornehmen, bleiben bei der Datenweitergabe ebenfalls unberücksichtigt.

7.1.5 Anlage Junglandwirte (JES)

Einige Angaben in der Anlage JES werden **dv-seitig** vorbefüllt, wenn in einem der Vorjahre bereits ein Antrag JES bewilligt und der Antrag JES im aktuellen Jahr im Sammelantragsformular angehakt wurde. Folgende Felder werden vorbelegt:

- Name, Vorname
- Betriebsnummer des Junglandwirts
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Datum der Erstniederlassung
- EU-Mitgliedsstaat
- Betriebsnummer des Erstniederlassungsbetriebes

Alle weiteren Felder sind manuell zu erfassen. Dies betrifft die Nachweisführung der Erstniederlassung, der Qualifikation sowie der wirksamen und langfristigen Kontrolle.

Nachweis der Erstniederlassung

Sofern Sie den Antrag JES nicht als natürliche Person stellen, muss zusätzlich zum Antrag ein Nachweis der Erstniederlassung abgegeben werden. Möglich sind Kopien des Kauf-/Übergabe-/Pachtvertrages oder sonstige Unterlagen, aus denen der Zeitpunkt der Erstniederlassung hervorgeht. Das Datum der Erstniederlassung darf zeitlich **nicht nach dem Datum** liegen, an dem Sie Ihren Sammelantrag einreichen.

Die Erstantragstellung muss innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgt sein. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Sammelantrag einzureichen/hochzuladen. Liegen diese Nachweise bereits aus einer vorjährigen Antragstellung vor und gibt es seitdem keine Veränderungen, ist diese Sachlage im Sammelantrag zu kennzeichnen.

Nachweis Qualifikation

Die Eigenschaft Junglandwirt muss ab Erstantragstellung 2023 auch über die Ausbildungs- oder Berufsqualifikation nachgewiesen werden. Setzen Sie den Haken bei der oder den entsprechenden Qualifikation(en) und reichen Sie die geeigneten Unterlagen zum Antrag in Kopie mit ein (z. B. Abschlusszeugnis über die bestandene Abschlussprüfung, Beschäftigungsnachweis über eine mindestens zwei Jahre erfolgte Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb).

Nachweis wirksame und langfristige Kontrolle

Zur Nachweisführung der wirksamen und langfristigen Kontrolle dienen je nach Organisationsform die Kopie des Gesellschaftsvertrages, der Satzung/Geschäftsordnung oder auch der Auszug aus dem Handelsregister. Haken Sie das für Sie zutreffende Feld an und reichen Sie diese Unterlagen zusätzlich zum Antrag mit ein.

Wurden die o.g. Unterlagen bereits in den Vorjahren eingereicht, ist das Jahr der Einreichung zu benennen und zu bestätigen, dass es keine Veränderungen gibt.

Bitte beachten Sie: die erforderlichen Nachweise für die Eigenschaft Junglandwirt, z. B. hinsichtlich der Qualifikation, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein.

7.1.6 Verhaltenskodex der Zahlstelle Sachsen

Der *Verhaltenskodex* ist ein Dokument im *Dokumentenbaum*, welches die Antragstellenden über die Ziele der Zahlstelle, im Rahmen der Durchführung der EU-Agrarförderung, dem Gemeinwohl und dem öffentlichen Interesse, aufklärt und darlegt, nach welchen ethischen und integren Standards sich die Zahlstelle ausrichtet.

7.1.7 Erklärungen und Verpflichtungen

Die *Erklärungen und Verpflichtungen* sind ein weiteres Dokument für das Verfahren **Sammelantrag 2026**. Darin sind alle Erklärungen und Verpflichtungen, zu denen Sie sich mit Ihrer Antragstellung bereiterklären, aufgeführt. **Mit Ihrer Antragstellung bestätigen Sie, dass Sie diese vollständig gelesen haben und in vollem Umfang akzeptieren.**

7.1.8 Datenschutzinformationsblatt

In diesem Dokument werden Sie informiert, auf welcher Rechtsgrundlage personenbezogene Daten verarbeitet, an wen Daten weitergegeben und wie lange diese gespeichert werden. Falls Sie Fragen dazu haben, sind auch die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten von LfULG und SMUL aufgeführt.

7.2 Flächenbezogene Anlagen

Das *Flächenverzeichnis* ist die zentrale Anlage für alle flächenbezogenen Angaben. Im *Flächenverzeichnis* werden alle für den Antrag relevanten Informationen zu den Schlägen und Teilflächen erfasst und angezeigt. Für den Überblick über die jeweiligen Beantragungen stehen darüber hinaus im Ordner *betriebliche Informationen / Übersichten zum Antrag* entsprechende Listen zur Verfügung. Änderungen zu den vorliegenden Daten sind jeweils nur direkt im *GIS*, soweit es sich um geometrische Änderungen handelt, oder über den *Erfassungsdialog* bzw. teilweise die Anlage *Flächenverzeichnis* möglich. Um in den Übersichten jeweils den aktuellsten Stand angezeigt zu bekommen, klicken Sie bitte zunächst die Schaltfläche *Übersicht aktualisieren* an.

In Sachsen wird, bezogen auf den Schlag, der Bruttoansatz grundsätzlich beibehalten. Sowohl im *GIS* als auch im alphanumerisch zugehörigen *Flächenverzeichnis* werden aber die einzelnen Teilflächen, die in Summe den Schlag bilden, getrennt angelegt und attribuiert. Erzeugen Sie in einem ersten Schritt die entsprechende Schlagfläche durch Einzeichnen oder Übernahme einer vorhandenen Geometrie (entspricht der GIS-Fläche). DIANAweb teilt dann diese Fläche in die einzelnen Teilflächen auf. Die Teilflächen können einem der folgenden Teilflächentypen zugeordnet werden:

- Hauptnutzungsfläche (HNF)
- Landschaftselemente (LE)
- Nebennutzungsflächen (NNF)
- Nichtantragsflächen (NAF)

Die Mindestschlaggröße in Sachsen beträgt 0,1 Hektar. Im Rahmen der Direkt- und Ausgleichszahlungen sind dementsprechend Schläge ab 0,1 Hektar förderfähig. Schläge, die unter dieser Mindestgröße beantragt werden, bleiben bei der Bewilligung unberücksichtigt, fließen jedoch beispielsweise in die Berechnungen bei den Verpflichtungen nach der GAPKondV oder bei der Berechnung der förderfähigen Fläche ÖR2 und ÖR4 ein. Das bedeutet letztlich auch, dass auch Flächen unter 0,1 Hektar im *Flächenverzeichnis* mit anzugeben und als förderfähig zu kennzeichnen sind, sofern sich diese in Ihrer Verfügungsberechtigung befinden und ein Feldblock vorhanden ist oder die Anlage eines solchen angestrebt wird.

Jede nichtproduktive Fläche, die für ÖR1 beantragt wird, muss mindestens 0,1 Hektar groß sein.

Sie sind zur Flächenabgrenzung jedes einzelnen Ihrer Schläge verpflichtet, damit die Schläge bei einer Kontrolle eindeutig identifiziert werden können. Ist eine Schlagabgrenzung vor Ort anhand natürlicher Gegebenheiten nicht eindeutig möglich, müssen Sie Hilfsmittel einsetzen (künstliche Markierung, z. B. durch Pflöcke). Können Sie bei einer Kontrolle die Grenzen Ihrer Schläge nicht eindeutig zeigen, gelten diese Flächen als „nicht vorgefunden“ und gehen sanktionsrelevant mit einer Fläche von null Hektar in die Berechnung Ihrer Flächenzahlungen ein.

7.2.1 Hauptnutzungsfläche (HNF)

Die **Hauptnutzungsfläche** ist der Flächenteil des Schlages, dem fachlich die Kulturart (NC) der Hauptkultur zuzuordnen ist, also die bewirtschaftete oder aus der Erzeugung genommene Fläche. Die Hauptkultur ist dabei die Kultur, die in der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. Juli am längsten auf der Fläche steht. Liegen in der Referenz keine Landschaftselemente vor und wurden auch keine weiteren Teilflächen erzeugt, so entspricht die HNF der GIS-Fläche des Schlages. Liegen Landschaftselemente vor, so schneidet DIANAweb diese sofort aus der Schlagfläche aus und legt sie einzeln als Teilfläche Landschaftselement zum Schlag an. Erzeugen Sie, z. B. durch das Anlegen von Streifen, noch weitere Teilflächen, so werden diese von der zunächst erzeugten vorhandenen Hauptnutzungsfläche abgezogen und als jeweils eigenes Teilflächenobjekt, Art Nebennutzungsfläche, angelegt. Eine Änderung der Hauptnutzungsfläche ist nur über die Änderung des Schlages oder durch Abgrenzen weiterer Nebennutzungsflächen, wie Streifen, möglich.

Die Fläche der HNF ergibt sich über folgende Formel:

$$\text{HNF} = \text{GIS-Fläche} - \text{Flächensumme LE} - \text{Flächensumme NNF} - \text{Flächensumme NAF}$$

7.2.2 Nebennutzungsflächen (NNF)

Nebennutzungsflächen sind Teilflächen eines Schlages, die entweder durch Übernahme oder über die Erfassung mittels Werkzeug **NNF einzeichnen** angelegt werden. Zu einem Schlag können eine oder mehrere NNF gehören. Grundsätzlich sind streifenförmige oder flächige Nebennutzungsflächen möglich. Im Regelfall erfolgt über die Auswahl der Art der NNF auch gleich die entsprechende Beantragung. Folgende Nebennutzungsflächen sind im Antrag 2026 möglich:

- AL 7 – Artenreicher Ackerrandstreifen
- AL 12 – Schwarzbrachestreifen am Feldrand
- AL 13 – Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland
- GL 9 – Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland
- ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland
- ÖR1b – Blühstreifen auf Ackerland

- ÖR1b – Blühflächen auf Ackerland
- ÖR1c – Blühstreifen in Dauerkulturen
- ÖR1c – Blühflächen in Dauerkulturen
- ÖR1d – Altgrasstreifen in Dauergrünland
- ÖR3 – Agroforststreifen
- Agroforststreifen ohne ÖR3
- ISA – Mehrjährige Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker
- ISA – Mehrjähriger selbstbegründender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker

Die ISA-Streifen unterliegen der laufenden Verpflichtung. Dementsprechend sind diese Streifen aus dem [Flächenverwalter](#) zu übernehmen. Die bereits vergebene Streifenbezeichnung ist beizubehalten. Ein Anlegen von ISA-Streifen mit dem Werkzeug [NNF einzeichnen](#) ist weiterhin nicht möglich.

Nach der Auswahl der NNF-Maßnahme werden Sie durch das Programm bei der Einzeichnung unterstützt. Weitere Hinweise zur Nutzung des Werkzeugs finden Sie im [Dokumentenbaum](#) im Ordner [Hilfestellung](#) im Dokument [GIS-Werkzeuge](#).

Bitte beachten Sie: die einzelnen Nebennutzungsflächen innerhalb eines Schlates müssen vor Ort eindeutig voneinander und von der Hauptnutzungsfläche abgrenzbar und unterscheidbar sein. Eine Abgrenzung mittels künstlicher Markierungen, wie z. B. durch Pflöcke ist **nicht** ausreichend.

7.2.3 Landschaftselemente (LE)

Alle **Konditionalitäten-Landschaftselemente**, die in der Referenz vorliegen, werden als eigene Teilflächenobjekte des Schlates angelegt. Diese LE erben im Regelfall die Eigenschaft des Schlates. Bei der Frage der Ermittlung bestimmter Anbauverhältnisse wird dementsprechend die LE-Fläche mit einbezogen. Bitte beachten Sie, dass diese LE in Summe maximal 50 Prozent der Fläche eines Schlates einnehmen dürfen.

LE als Teilflächen eines Schlates können geometrisch nicht geändert werden, da diese aus der gültigen Referenzebene Konditionalitäten-LE in die Antrageebene kopiert werden. Grundsätzlich ist es möglich, die Geometrie einer Nebennutzungsfläche so zu verändern, dass das Landschaftselement mit zur NNF gehört. In diesem Fall erbt das LE die Eigenschaft der NNF. Zulässig ist dies bei Streifen mit Beantragung AL 7 und AL 12 sowie den ISA-AL-Streifen.

Die kleinen LE (siehe **Abschnitt 5.2 Landschaftselemente**) werden nicht als extra Teilflächen-geometrien angelegt. Sie gehören mit zur Bruttofläche des Schlates. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Regelungen der GAPDZV: Eine Förderfähigkeit des Schlates liegt nur vor, wenn die kleinen LE maximal 25 Prozent der Schlagfläche betragen.

7.2.4 Nichtantragsflächen (NAF)

Unter **Nichtantragsflächen** versteht man Flächen, **die vorübergehend, aber nicht dauerhaft** (z. B. ein Lagerplatz über 90 Tage) nicht als förderfähige Fläche zur Verfügung stehen und deshalb im Antragsjahr aus der Bruttofläche ausgegrenzt werden müssen. Solche Flächen sind über das Werkzeug **Einzeichnen eines Lochs**  als NAF auszugrenzen. Sie bilden eigene Teilflächen und ihre Geometrie kann nachfolgend auch geändert werden. Für die Ermittlung der Bruttofläche werden NAF von der GIS-Fläche des Schlags abgezogen.

Mit demselben Werkzeug können Sie auch eine **dauerhafte Abzugsfläche** (Loch) aus dem Schlag ausschneiden. Dauerhafte Abzugsflächen müssen nachfolgend im Rahmen der Pflege der Feldblockreferenz aus dem Feldblock ausgeschnitten werden. Bei der Erstellung einer dauerhaften Abzugsfläche wird daher nach Abschluss des Einzeichnens ein automatischer Korrekturpunkt generiert, für den dann von Ihnen noch eine Bemerkung für die Referenzkorrektur einzutragen ist.

7.2.5 Flächen erfassen im GIS

Basis für die Aufnahme flächenbezogener Angaben ist die Erfassung von Flächen im GIS. Die grafische Erfassung von Schlägen und Teilflächen kann entweder über

- den **Flächenverwalter** (Nutzung von Vorjahresdaten),
- das **Einzeichnen eines neuen Bruttoschlags** (Digitalisieren),
- die Nutzung des Werkzeugs **Geometrie übernehmen** oder
- die Nutzung des Werkzeugs **NNF einzeichnen**

erfolgen (siehe hierzu nachfolgende Abschnitte). Es können auch hinzugeladene Geometrien (eigene Geometrien) übernommen werden.

Im **Flächenverzeichnis** sind alle landwirtschaftlich genutzten, beihilfe- bzw. förderfähigen Flächen aufzuführen, egal, ob für diese Flächen Zahlungen beantragt werden oder nicht. Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass nicht alle Schläge im Antrag angegeben wurden, kann das eine Sanktionierung gemäß § 43 GAPInVeKoSV „Nichtanmeldung aller Flächen“ bei den DIZ- und Zahlungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nach sich ziehen.

Zur verwaltungsinternen Weiterverarbeitung von Schlagobjekten im Rahmen der Antragsberechnung und Antragsbewilligung, ist das Erfassen einer digitalen Schlaggeometrie im GIS-Modul in jedem Fall zwingend erforderlich. Dies ist insbesondere auch bei Beantragungen folgender Fallkonstellationen zu beachten:

- Für die bewirtschaftete Fläche liegt noch kein Feldblock vor.
- Für den Schlag kann die gewünschte Maßnahme nicht ausgewählt werden.

7.2.5.1 Nutzung der Vorjahresdaten – Flächenverwalter

Die Vorjahresdaten des jeweils angemeldeten Betriebes werden im *Flächenverwalter* bereitgestellt.

Der *Flächenverwalter*  dient als zentrales Instrument für die Anzeige und Übernahme von Vorjahresflächen. Alle Schläge, die 2025 bewilligt wurden, werden mit ihrer entsprechenden Quelle aufgelistet.

Als Quelle kann folgendes angezeigt werden:

- FaJ – Fläche des aktuellen Jahres (Ihre Antragsfläche des Vorjahres wurde nicht geändert)
 - VOK – Antragsfläche wurde im Ergebnis von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen geändert
- Bitte beachten Sie, dass nur Daten für gültige (nicht abgemeldete) Betriebe bereitgestellt werden können.

Jede einzelne Fläche können Sie sich auch sofort in der Karte anzeigen lassen. Klicken Sie dazu auf das *Lupensymbol*  vor der jeweiligen Fläche. Es gibt zwei Möglichkeiten, diese Geometrien für das aktuelle Antragsjahr zu übernehmen:

- a) direkt im Flächenverwalter können einzelne Schläge für die Übernahme ausgewählt werden. Für die Übernahme besteht auch die Möglichkeit, alle Zeilen auszuwählen und somit alle Schläge gemeinsam zu übernehmen. Bei Übernahme werden die ausgewählten Datensätze im Flächenverwalter gelöscht.
- b) in der Karte über Nutzung des Werkzeugs *Geometrie übernehmen* .

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den vom Amt zur Verfügung gestellten Geometrien um Ihre Antragsgeometrien handelt, die im zuständigen FBZ/ISS im behördeneigenen GIS-Programm im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen im Vorjahr erfasst und ggf. geändert wurden. Wurden im Vorjahr abweichende Flächen oder auch Nutzungen festgestellt, so wird Ihnen das im *Flächenverzeichnis des Vorjahres* dargestellt. Das *Flächenverzeichnis des Vorjahres* finden Sie im *Dokumentenbaum* unter *Betriebliche Informationen / Übersichten zum Antrag*.

Überprüfen Sie vor Übernahme der Geometrie Ihre aktuelle Bewirtschaftung und passen Sie bei Bedarf die jeweilige Geometrie zur Antragstellung entsprechend an die tatsächlichen Gegebenheiten an. Berücksichtigen Sie dabei bitte, dass das vorliegende Luftbild aus dem Vorjahr(en) ggf. nicht immer den aktuellen Bewirtschaftungszustand widerspiegelt.

Standardmäßig beauftragt das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) jährlich die Befliegung für die Aufnahme von Digitalen Orthophotos (DOP) für etwa die Hälfte der Landesfläche des Freistaates Sachsen, mit wechselnder Frühjahrs- und Sommerbefliegung. Für die vom GeoSN im jeweiligen Jahr nicht beflogene Hälfte, werden durch das SMUL sehr hoch aufgelöste Satellitenbild-

daten beschafft, sogenannte VHR-Bilddaten (VHR = Very High Resolution). Die Aufnahmezeitpunkte der VHR-Daten liegen immer im Frühjahr des jeweiligen Jahres und haben eine Bodenauflösung von mindestens 50 Zentimeter. Mit den VHR-Daten und den Befliegungsdaten des GeoSN, den Digitalen Orthophotos (DOP), steht ab Antragsjahr 2026 damit auch in DIANAweb und InVeKoS-Online-GIS für jedes Jahr ein aktueller Bilddatensatz für die gesamte Landesfläche des Freistaates Sachsen zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die Ebene VHR über einen zusätzlichen Dienst eingebunden wird und in DIANAweb nur bei Bedarf zugeschaltet werden sollte, um die Performance der Anwendung zu gewährleisten.

Die Veröffentlichung der jeweils aktuellen VHR-Bilddaten erfolgt frühestens ab dem 1. August eines Jahres.

Sollte eine mit dem Schlag übernommene Teilfläche (NNF) nicht mehr vorhanden sein, ist diese NNF zu löschen!

Prüfen Sie in dem Zusammenhang ebenfalls, ob die Feldblockgrenzen noch stimmig sind. Sollte das nicht der Fall sein, teilen Sie das Korrekturerfordernis mittels Korrekturpunkt mit.

Bitte prüfen Sie, ob der Schlag für das aktuelle Jahr hinsichtlich der Geometrie und der Lage angepasst werden muss.

7.2.5.2 Geometrie übernehmen

Mit dem GIS-Modul in DIANAweb ist es möglich, eine ausgewählte Geometrie, z. B. einen ausgewählten Feldblock oder auch eine selbst hinzugeladene Geometrie, je nach Auswahl, entweder in die Schlagebene oder als Teilfläche, NNF oder NAF, zu übernehmen. Wählen Sie dazu in der Karte zunächst die entsprechende Geometrie durch Anklicken aus. Die ausgewählte Geometrie wird markiert und es wird angezeigt, um welches Objekt welcher Ebene es sich handelt.



Abbildung 14: Markierung ausgewählter Geometrien und Anzeige Informationen

Anschließend wählen Sie das Werkzeug  **Geometrie übernehmen** aus und es öffnet sich ein Dialog zur Auswahl, in welche Ebene die Geometrie übernommen werden soll.

Bei Auswahl **Bruttoschlag** öffnet sich der **Erfassungsdialog**. Durch die Ermittlung des vorhandenen Feldblocks ist der FLIK bereits eingetragen. Erfassen Sie die entsprechenden Antragsdaten. Achten Sie auch darauf, dass Sie die aktuelle Schlaggeometrie um ggf. nicht beantragungsfähige Flächen (z. B. Lagerplätze, nicht bewirtschaftete Randbereiche, beispielsweise an Straßenrändern/Straßenbäumen oder nicht in Ihrer Verfügungsberechtigung liegende und damit nicht beantragbare LE) korrigieren. Sollten sich solche nicht beihilfefähigen Flächenteile nicht am Schlagrand, sondern innerhalb der Schlaggeometrie befinden, nutzen Sie dazu das Werkzeug zum Einzeichnen einer NAF – **Einzeichnen eines Lochs**. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Hinweise unter **Hilfestellung**.

7.2.5.3 Digitalisieren von Schlägen

Digitalisieren heißt grundsätzlich, ein neues Objekt zu erzeugen. Durch das Setzen der einzelnen Geometriepunkte zu einer Fläche werden Polygone erzeugt. Wählen Sie dazu das Werkzeug **Einzeichnen eines neuen Bruttoschlags** .

Nach Abschluss der Digitalisierung muss die Fläche attribuiert, also im **Erfassungsdialog** mit den nötigen Antragsdaten zum Schlag versehen werden.

Bitte beachten Sie: Schlaggeometrien mit einer gerundeten Fläche kleiner 50 Quadratmeter können nicht erfasst werden. Sie erhalten in dem Fall sowohl bei der Digitalisierung als auch bei der Übernahme aus anderen Ebenen einen entsprechenden Hinweis.

7.2.5.4 Importieren eigener Geometrien

Liegen Ihnen zu Ihren Flächen GPS-Daten im für den Freistaat Sachsen gültigen amtlichen Lagereferenzsystem ETRS89_UTM33 vor, so können Sie diese im GIS-Modul mit dem Werkzeug **Shape-Dateien verwalten**  importieren.

Bitte beachten Sie, dass für den Shapeimport immer ein zip-Ordner mit den für ein vollständiges Shape erforderlichen Dateien (*.dbf, *.shp, *.shx, *.prj) vorliegen muss. Die importierten Geometrien werden Ihnen in einer separaten Ebene angezeigt und können auch über den linken **GIS-Detailbereich** aufgerufen werden. Hinzugeladene Geometrien können mit dem Werkzeug **Geometrie übernehmen**  übernommen werden.

Über das Werkzeug **Shape-Dateien verwalten**  können die importierten Geometrien sortiert, ausgewählt, angezeigt und gelöscht werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie unter **Hilfestellung > Import eigener Geometrien**.

7.2.5.5 Referenzvorschläge einzeichnen

7.2.5.5.1 Referenzvorschlag für einen neuen Feldblock

Sollten Sie Flächen bewirtschaften, für die noch kein Feldblock existiert, Ihre Antragsflächen liegen also vollständig außerhalb der aktuell gültigen Referenz, dann können Sie im GIS-Modul Vorschläge für einen neuen Feldblock einzeichnen. Dazu nutzen Sie das Werkzeug [Referenzvorschlag einzeichnen](#). Der eingezeichnete Feldblock muss eine Mindestgröße von 0,1 Hektar haben. Die Geometrie des Vorschlags wird mit bestehenden Feldblockreferenzen verschnitten. Es kann nur dort ein Referenzvorschlag eingezeichnet werden, wo es noch keinen Feldblock gibt. Zu jedem Referenzvorschlag wird auch automatisch ein Korrekturpunkt erzeugt, zu dem zwingend eine aussagekräftige Bemerkung erfasst werden muss.

Bitte beachten Sie: Für Flächen, die neu in die Referenz aufgenommen werden sollen, ist zum Antrag eine schriftliche Verfügungsberechtigung mit abzugeben. Dies kann beispielsweise ein Pachtvertrag sein. **Dies gilt auch für wesentliche Flächenerweiterungen, also ab 0,1 Hektar.**

Gibt es darüber hinaus noch Auflagen, wie beispielsweise bei einer Kompensationsfläche/Ausgleichsfläche, so sind auch diese mit anzugeben, um eine korrekte Einstufung der neuen Referenzfläche vornehmen zu können. Sofern neben der Verfügungsberechtigung weitere Nachweise erforderlich sind, sind auch diese zusätzlich zum Antrag in Papierform einzureichen. Dies können beispielsweise folgende sein:

- bei Deponien eine Bestätigung zum Ablauf der Stilllegungsphase oder
- für Agri-Photovoltaik-Flächen einen Nachweis, dass es sich um eine Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer landwirtschaftlichen Fläche gemäß DIN SPEC 91434 handelt.

Nachdem der Referenzvorschlag angelegt wurde, kann, wie in den Abschnitten zuvor bereits erläutert, auf diesem Referenzvorschlag die Schlaggeometrie mit dem Werkzeug [Einzeichnen eines neuen Bruttoschlags](#) oder [Geometrie übernehmen](#) erzeugt werden.

7.2.5.5.2 Referenzvorschlag für ein neues Landschaftselement

Möchten Sie auf einer Fläche, die Sie bewirtschaften, ein (neues) Landschaftselement erfassen, dann können Sie auch dafür das Werkzeug [Referenzvorschlag einzeichnen](#) verwenden. Voraussetzung ist, dass entweder ein Feldblock als Referenzvorschlag oder in der aktuell gültigen Referenz (Ebene Feldblöcke) vorliegt. Sie müssen außerdem beachten, dass der eingezeichnete LE-Vorschlag mindestens eine Größe von 0,005 Hektar hat. Die Geometrie wird mit bestehenden Feldblöcken, FB-Referenzvorschlägen und anderen LE-Referenzvorschlägen verschnitten. Nach dem Digitalisieren wird auch hier ein Korrekturpunkt erzeugt, zu dem noch eine aussagekräftige Bemerkung zu erfassen ist.

7.2.5.6 NNF einzeichnen

Damit das Werkzeug genutzt werden kann, muss die Teilflächegeometrie der Hauptnutzungsfläche des betreffenden Schlags aktiv ausgewählt werden.

Bereits beim Einzeichnen einer NNF über das Werkzeug ist eine konkrete Auswahl der Art der Nebennutzungsfläche erforderlich.

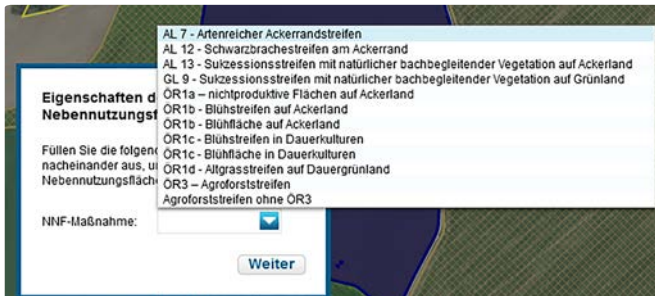


Abbildung 15: Auswahl der NNF

Wählen Sie in diesem ersten Schritt sorgfältig aus, welche NNF Sie erzeugen möchten. Eine nachträgliche Änderung der Art der NNF ist nicht möglich.

Für alle NNF gelten verschiedene Vorgaben hinsichtlich der Fragen:

- Ist die Lage am Schlagrand verpflichtend?
- Welche Vorgaben gelten bzgl. Mindest- und Maximalbreiten von Streifen?
- Handelt es sich um ein streifenförmiges oder ein flächiges Element?

Je nach Auswahl werden die entsprechend erforderlichen Attribute bereits im *Teilflächendialog* vorbelegt. Bei NNF ist eine **NNF-Bezeichnung** mit maximal 10 Zeichen Pflicht! Diese Bezeichnung ist bei Maßnahmen der FRL AUK/2023 während des gesamten Verpflichtungszeitraums beizubehalten. Für die ÖR-Teilflächen müssen ggf. weitere Pflicht-Angaben eingetragen werden.

NNF können im GIS geometrisch bearbeitet werden. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall keine erneute Prüfung bezüglich der Lage- und Größenvorgaben erfolgt!

ISA-Streifen können nicht über das Werkzeug *NNF einzeichnen*, sondern nur über den *Flächenverwalter* übernommen werden. Die Streifenbezeichnung ist während des gesamten Verpflichtungszeitraums beizubehalten.

7.2.5.7 Geometrische Korrektur von Schlägen und Teilflächen

Für die Änderung einer Geometrie muss durch Klick in die Karte zunächst die zu ändernde Schlag- oder Teilflächengeometrie ausgewählt werden.

Anschließend klicken Sie auf das Werkzeug [Geometrie ändern](#) . Die Geometriepunkte des ausgewählten Polygons werden aktiv. Durch Anklicken und Ziehen mit gedrückter linker Maustaste können diese Punkte verschoben werden. Nachfolgend klicken Sie einfach in eine Fläche außerhalb des Polygons und die Bearbeitung wird abgeschlossen. Wenn Sie Geometriepunkte löschen wollen, so fahren Sie mit dem Mauszeiger über den entsprechenden Stützpunkt der Geometrie und drücken die ENTF-Taste. Nachfolgend klicken Sie wieder in eine Fläche außerhalb des Schlages und die Bearbeitung wird abgeschlossen. Neue Geometriepunkte können Sie sich aus den halbtransparenten Geometriepunkten auf der Linie zwischen zwei bereits vorhandenen Punkten ziehen. Klicken Sie dazu auf einen solchen halbtransparenten Punkt und ziehen diesen an die gewünschte Stelle. Auch hier muss zum Abschluss wieder in eine beliebige Stelle außerhalb des Polygons geklickt werden. Alle Geometrieänderungen werden Ihnen sofort angezeigt, solange Sie jedoch die Geometriepunkte noch sehen, ist die entsprechende Änderungsaktion noch nicht abgeschlossen.

7.2.5.8 Überlappungen prüfen

Liegen Überlappungen von Antragsflächen unterschiedlicher Bewirtschafter vor, so sollten diese bereits im Rahmen der Antragsbearbeitung bereinigt werden. Prüfen Sie die vorliegenden Daten daher regelmäßig und reichen bei erfolgter Korrektur ein neues Antragspaket ein.

Bestehende Überlappungen werden im Reiter  **Meldungen** zum *Flächenverzeichnis* mit Angabe der Schlagbezeichnung und Größe der Überlappung angezeigt.

Mit Klick auf die Überlappungsmeldung wird der betroffene Schlag in der Karte selektiert. Überprüfen Sie Lage und Zuschnitt Ihrer Schlaggeometrie und passen Sie Ihren Schlag ggf. an bzw. stimmen sich mit Ihrem Nachbarn ab.

Sobald Sie Ihre geänderte Geometrie gespeichert haben, ist diese auch für Ihre Nachbarn sichtbar. Detaillierte Hinweise zur Auflösung von Überlappungen finden Sie im [Dokumentenbaum](#) unter [Hilfestellung](#) in dem Dokument *Beseitigung von Überlappungen*.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Daten, nachdem Sie alle erforderlichen Änderungen vorgenommen haben, mit einem neuen Antragspaket einreichen müssen. **Mit dem Speichern allein wird der Antrag noch nicht abgegeben!** Die sichtbaren Daten stellen nur den gespeicherten Zwischenstand dar! Erst wenn Sie die Daten auch eingereicht haben ([Export Amt](#)), werden Ihre Antragsänderungen wirksam. **Überlappungen können bis 30. September 2026 aufgelöst und eingereicht werden.**

7.2.6 Angaben zum Schlag/ zu Teilflächen erfassen

Nach dem Erzeugen einer Schlaggeometrie bzw. einer Nebennutzungsfläche öffnet sich im Regelfall der *Erfassungsdialog*.

Sie können den *Erfassungsdialog* für den ausgewählten Schlag bzw. die ausgewählte Teilfläche auch im *GIS-Detailbereich* über die Schaltfläche *Bearbeiten* oder im *Flächenverzeichnis* über das Plus-Zeichen in der Spalte DIA öffnen.

In den *Erfassungsdialogen* können schlag- bzw. teilflächenbezogen alle für die Beantragungen von Direktzahlungen und flächenbezogenen Agrarförderungen erforderlichen Angaben erfasst werden.

Informationen aus dem GIS, wie beispielsweise Feldblockinformation (FLIK) oder Flächenwerte sind bereits vorgetragen. Die **GIS-Fläche** ergibt sich aus der digitalisierten Schlaggeometrie und wird in Hektar mit vier Nachkommastellen (nach der vierten Nachkommastelle abgeschnitten) weiterverarbeitet. Eine Änderung dieses Flächenwertes ist nur über eine Anpassung der zugehörigen Geometrie im *GIS* möglich.

Bei der **Bruttofläche** handelt es sich um die GIS-Fläche des Schlages abzüglich ggf. vorhandener Nichtantragsflächen.

7.2.6.1 Kennzeichnung des Schlages

Für jeden Schlag legt DIANAweb eine eigene Schlag-ID an. Die **Schlag-ID** ist eine fortlaufende, intern vergebene Nummer. Jede Teilfläche eines Schlages erhält darüber hinaus eine eigene Teilflächen-ID. Über diese IDs erfolgt die Zuordnung der Teilflächen zum Schlag. Beide IDs sind nicht änderbar. Diese Nummern werden Ihnen auch im GIS-Modul zu jedem Schlag und jeder Teilfläche angezeigt.

Für die Erfassung der eigenen Schlagkennzeichnung/Schlagbezeichnung nutzen Sie bitte das Feld **Schlag**. Es können sowohl Ziffern als auch Buchstaben verwendet werden. Die maximale Anzahl beträgt 25 Zeichen. Wenn Sie die Vorjahresdaten über den *Flächenverwalter* übernommen haben, werden die Schlagbezeichnungen vorgetragen. Sie können diese Schlagbezeichnung anpassen. Wer sich mit seinen Flächen in einer laufenden Verpflichtung befindet, sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit in den Folgejahren eine Änderung jedoch nur vornehmen, wenn dies auch zwingend erforderlich ist.

Die Schlagbezeichnung muss insbesondere bei mehrjährigen, ortsfesten (nicht rotierenden) AUK-Vorhaben über den gesamten Antrags- und Verpflichtungszeitraum beibehalten werden!

Bitte stimmen Sie sich vor der Beantragung mit den anderen Bewirtschaftern innerhalb eines Feldblocks zur Schlaggeometrie und -größe ab, um Überlappungen mit den Flächen Ihrer Nachbarn sowie Feldblockübernutzungen und damit mögliche Sanktionen zu vermeiden. Beachten Sie, dass die digitalisierte Größe mit der tatsächlich bewirtschafteten Fläche übereinstimmen muss.

7.2.6.2 Beantragungen und spezielle Sachdaten zum Schlag

Prüfen Sie zu jedem Schlag, welche Antragsangaben wie **Kulturart, Beantragungen, Maßnahmen** oder **Merkmal** Sie noch erfassen müssen. Beantragungen und Maßnahmen müssen **immer** im *Erfassungsdialog* angehakt/ausgewählt werden.

Alle Beantragungen zum Schlag (außer ÖR2 und ÖR4) sind **manuell** zu setzen. Es erfolgt kein automatisches Häkchen-Setzen durch DIANAweb.

Zwischen den verschiedenen Angaben bestehen Abhängigkeiten, so z. B. bei Auswahl einer bestimmten Kulturart (NC) oder einer bestimmten Beantragung oder Maßnahme. Zudem werden bestimmte Erfassungsfelder erst dargestellt, wenn bestimmte Kulturarten ausgewählt bzw. bestimmte Beantragungen angehakt worden sind.

Beachten Sie darüber hinaus auch die Hinweise in den nachfolgenden Abschnitten!

7.2.6.3 Anbau von Hanf

Mit Hanf bestellte Flächen sind grundsätzlich förderfähig. Dazu sind jedoch bestimmte Voraussetzungen einzuhalten. Wird Nutzhanf in Reinkultur (NC 701) oder in Saatgutmischungen (NC 866) angebaut, so muss die angebaute Sorte je Schlag angegeben werden. Darüber hinaus sind Kopien bzw. Fotos der Saatgutetiketten **per Upload** dem digitalen Antrag beizufügen.

Darüber hinaus sind bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular „Anzeige des Anbaus von Nutzhanf gemäß § 24 a BtMG“ (Vorlage bis 1. Juli 2026 bei der BLE)
- Formular „Blühmeldung Nutzhanf“ (Vorlage bei der BLE bei Beginn der Blüte)

Die erforderlichen Formulare sowie weitere Informationen finden Sie auf der Web-Seite der BLE unter folgender Adresse: www.ble.de > **Unsere Themen** > **Landwirtschaft** > **Nutzhanf**.

Für die Direktzahlungen kommen nur die Hanfsorten in Betracht, die am 15. März des Antragsjahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG veröffentlicht werden. Sie finden die Übersicht [Sortenliste Hanf](#) im [Dokumentenbaum](#) unter [Zusatzinformation für die Antragstellung](#).

Sollten Sie den Anbau von Hanf als Zwischenfrucht planen, so sind die entsprechenden Schläge bereits zum 15. Mai 2026 zu kennzeichnen (**Merkmal Hanf als Zwischenfrucht**). Darüber hinaus ist, wie beim Anbau von Hanf als Hauptfrucht, die Angabe der angebauten Sorten je Schlag erforderlich. Für den Anbau von Hanf als Zwischenfrucht gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen, wie beim Anbau als Hauptfrucht. Informieren Sie sich auf den einschlägigen Seiten der BLE im Internet.

7.2.6.4 Anbau von Hopfen

Für Flächen mit Hopfen ist seit dem Antragsjahr 2024 der NC 856 zu verwenden und zusätzlich die konkrete Hopfensorte anzugeben.

7.2.6.5 Niederwald im Kurzumtrieb (KUP)

Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb – NC 841 – sind nur dann förderfähig, wenn Baumarten gemäß Anlage 2 GAPDZV angebaut werden. Welche Baumarten zulässig sind, ist in **Anlage 3: Zulässige Baumarten KUP gemäß GAPDZV** dieser Broschüre aufgelistet und im Internet veröffentlicht. Darüber hinaus gilt, dass die Umtriebszeit nicht länger als 20 Jahre beträgt. Es sind daher die auf dem Schlag vorhandenen Baumarten sowie das Jahr der Anlage und ggf. das Jahr der letzten Ernte anzugeben. Sofern zu den Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb die vorgenannten Angaben bereits im Vorjahr erfasst wurden und diese weiterhin gültig sind, kann das auch zum jeweiligen Schlag entsprechend bestätigt werden.

Die Angaben sind danach unter *betriebliche Übersichten / Übersichten zum Antrag* einsehbar.

7.2.6.6 Zusätzliche Angaben bei Flächen mit Agroforstsystemen

Zu Flächen mit Agroforstsystemen sind ab 2026 folgende Angaben schlagbezogen zu erfassen:

- Zeitpunkt der Anlage des Agroforstsystems
- Erklärung, dass das Agroforstsystem unter Berücksichtigung des Jahres seiner Anlage ausschließlich gemäß § 4 Absatz 2 GAPDZV zulässige Gehölzarten enthält.
- Bestätigung, dass die Anzahl der Gehölze bzw. der Anteil Gehölzstreifen die jeweiligen Schwellenwerte nicht über- oder unterschreitet
- Auswahl des Nutzungsziels sowie
- zu bestätigen, dass in den Gehölzflächen keine Landschaftselemente (LE) enthalten sind, die am 31. Dezember 2022 einem Beseitigungsverbot nach den in § 4 Absatz 3 der GAPDZV genannten Verordnungen unterlagen.

7.2.6.7 Besondere Angaben bezüglich Konditionalität

Die Angabe der **Zwischenfrucht/Untersaat** bezieht sich auf das aktuelle Jahr bzw. auf den Anbau im Herbst des laufenden Jahres. Sie dient als Information für die erforderlichen Prüfungen bezüglich GLÖZ 6 (Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten) und GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf AL). Die Zwischenfrucht ist in Übereinstimmung mit der guten fachlichen Praxis bis einschließlich 31. Dezember auf der Fläche anzubauen.

7.2.6.8 zusätzliche-Merkmale

Über das Feld Zusatz-Merkmal können zusätzliche Informationen zum Schlag angegeben werden. Setzen Sie bitte ein Häkchen in das jeweils zutreffende Auswahlfeld. Eine Mehrfachauswahl ist möglich. Es stehen Ihnen die folgenden zusätzlichen Merkmale zur Auswahl:

- AFS (Agroforstsystem – Streifen)
- AFF (Agroforstsystem – Fläche)
- APV (Agri-Photovoltaik)
- BBS (Blüh- und Bejagungsschneisen)
- GPE (Ganzpflanzenernte)
- HZF (Hanf als Zwischenfrucht)
- LiF (Labyrinth in der Fläche)
- UGL (Unter Glas)
- PLK (Paludikultur – Anbau in Nasskultur)
- VSF (Versuchsflächen)

Befindet sich auf Ihrem Schlag eine Agri-Photovoltaik-Anlage oder ein Agroforstsystem, wählen Sie das entsprechende Merkmal aus, um den Schlag entsprechend zu kennzeichnen. Schläge innerhalb von Agri-Photovoltaik-Anlagen sind nur dann förderfähig, wenn diese auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden und die nichtlandwirtschaftlich nutzbaren Flächenanteile innerhalb der Anlagen gemäß DIN SPEC 91434 nicht mehr als 15 Prozent ausmachen. Beachten Sie auch, dass Sie für die Anerkennung als förderfähige Fläche dem Antrag einen entsprechenden Nachweis beifügen müssen.

Zu Schlägen mit Agroforstsystem (Merkmal AFS oder AFF) sind weitere Angaben erforderlich, siehe auch Abschnitt 7.2.6.6 Zusätzliche Angaben bei Flächen mit Agroforstsystemen.

Das Merkmal **BBS** ist, wie in der vergangenen Förderperiode, zu setzen, wenn Sie Streifen von untergeordneter Bedeutung innerhalb einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche anlegen, die dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten.

Werden Maisflächen (NC 171 – Mais oder NC 411 – Silomais) als Labyrinth umgestaltet, können diese als landwirtschaftliche Nutzung beantragt werden. Zwingend ist hier eine Kennzeichnung dieser Schläge mit dem Merkmal **LiF** (Labyrinth in der Fläche). Förderfähig kann dabei nur diejenige Fläche sein, auf der der Mais angebaut wird. Nicht förderfähig bleiben weiterhin die Labyrinth-Wege, da auf diesen der Freizeit- und Erholungszweck überwiegt und eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung vorliegt. Voraussetzung der Förderfähigkeit ist grundsätzlich, dass der Maisanbau durch die Benutzung des Labyrinthes nicht stark eingeschränkt wird. Das heißt, dass die Frequentierung der Wegeflächen nicht zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Maisflächen in Intensität, Art, Dauer und Zeitpunkt (gemäß § 12 Absatz 1 GAPDZV) führen darf. Dies entspricht den Vorgaben, die grundsätzlich für alle förderfähigen Flächen gelten. Da die Wege des Labyrinthes nicht förderfähig sind, sind diese bei der Antragstellung aus der Schlaggeometrie als Nichtantragsfläche auszugrenzen. Dies kann durch Einzeichnen **einer** NAF erfolgen, die der Flächensumme der Labyrinth-Wege entspricht. Nutzen Sie dazu (soweit vorhanden) die Informationen aus dem „Labyrinth-Shape“, welches für die konkrete Gestaltung des Labyrinths vor Ort genutzt wird.

Werden Schläge mit dem Merkmal **VSF** gekennzeichnet, ist der wissenschaftliche Versuch durch Vorlage eines Vertrages oder einer wissenschaftlichen Veröffentlichung nachzuweisen.

Bezüglich der übrigen zusätzlichen Merkmale gelten die Regelungen der bisherigen Förderperiode unverändert fort.

**Prüfen Sie im Erfassungsdiallog Ihre Daten auf Vollständigkeit!
Pflichtfeldangaben sind entsprechend gekennzeichnet!**

7.2.6.9 Angaben zu den Teilflächen

Wie im **Abschnitt 7.2.5 Flächen erfassen im GIS** beschrieben, legt DIANAweb für die einzelnen Teilflächen eines Schlates einzelne Polygone an. Diese sind – in Abhängigkeit von der jeweiligen Art – unterschiedlich zu attribuieren. Für alle gilt: DIANAweb legt für jedes Polygon eine eigene Teilflächen-ID an und ordnet diese dem entsprechenden Schlag zu.

7.2.6.9.1 Hauptnutzungsfläche (HNF)

Der HNF wird der gewählte NC sowie die Beantragungen/Maßnahmen zum Schlag zugeordnet. Für die HNF ist manuell keine weitere Erfassung erforderlich.

7.2.6.9.2 Nebennutzungsflächen (NNF)

Nebennutzungsflächen können beispielsweise über das Werkzeug **NNF einzeichnen** neu angelegt oder mit dem Werkzeug **Geometrie übernehmen** übernommen werden. Werden Schläge über den **Flächen-verwalter** übernommen, so werden alle zum Schlag zugehörigen NNF automatisch mit übernommen.

7.2.6.9.3 Landschaftselemente (LE)

Landschaftselemente werden von DIANAweb automatisch als Teilflächengeometrie angelegt, sobald in der Referenz ein LE vorliegt. LE als Teilfläche im Schlag erben im Regelfall dessen Beantragung. Es gibt aber verschiedene Besonderheiten zu beachten:

- Es erfolgt keine Anerkennung der LE im Rahmen der ÖR1. Sofern also beispielsweise eine entsprechende Beantragung zum Schlag vorliegt, erhält das LE diese Beantragung nicht mit zugeordnet und die Beantragung kann am LE auch nicht erfasst werden.
- LE, welche Bestandteil eines ISA-Streifens oder eines AUK-Streifens sind, erben die Eigenschaft des ISA- oder AUK-Streifens und werden mit ihrer entsprechenden Fläche dem ISA- oder AUK-Streifen zugeordnet.

7.2.7 Anlage Flächenverzeichnis

Aufgrund des aktuellen Flächenmodells ist das *Flächenverzeichnis* aufgeteilt in eine Tabelle für die Angaben zum Schlag und eine Tabelle für Angaben zu den Teilflächen.

Flächenverzeichnis

Angaben zum Grundstück

Flächen für andere bereitstellen Flächen von anderen übernehmen Teilflächen drucken Excel-Export

■	OS	Gr	Eintrag ID	Teilfläche	Schlag	OS-Fläche in ha	Eintrag-Fläche in ha	Kulturart	Zusammenfassung	Flächengröße	Bezeichnungen	Maßnahmen	Fläche	Maßnahmen
[-]	+	+	1	AL 330-330702 Teil AL-OC 4	3162769	216,769	216,769	Grünland			EGS		ja	Daten beschreiben
[-]	+	+	2	AL 735-9243 Teil AL-OC 4	454836	45,484	45,484	Grünland			EGS		ja	Daten beschreiben
[-]	+	+	3	OL 324-32424 Teil OL-OC 4	20663	206,63	206,63	Grünland			EGS		ja	Daten beschreiben

Neuen Schlag digitalisieren Schlag löschen

Summe Grünfläche 349,728 ha

Angaben zu den Teilflächen

■	OS	Gr	Teilfläche ID	Teilfläche AL	Fläche in ha	Code	Bezeichnung	Maßnahmen
[-]	+	+	2061	3162769	45,484	EGS	Grünland	Daten beschreiben
[-]	+	+	2062	3162769	45,484	EGS	Grünland	Daten beschreiben
[-]	+	+	2063	3162769	45,484	EGS	Grünland	Daten beschreiben

Abbildung 16: Flächenverzeichnis

Die Tabelle für die Teilflächen wird erst angezeigt, wenn in der Tabelle mit den Schlägen ein Schlag ausgewählt wurde. Dann werden in dieser zweiten Tabelle die einzelnen Teilflächen des ausgewählten Schlags dargestellt. Für beide Tabellen gibt es jeweils getrennte *Erfassungsdialoge*, in denen Sie die relevanten Informationen zum Schlag und zu den Teilflächen, sofern erforderlich, erfassen müssen. In den Tabellen werden Ihnen nur die Basisinformationen angezeigt. Weitergehende Informationen und Zusammenfassungen zu den jeweiligen Beantragungen finden Sie unter betriebliche [Informationen / Übersichten zum Antrag](#) oder im jeweiligen *Erfassungsdialog*.

In den *Erfassungsdialog* des ausgewählten Schlags gelangen Sie entweder im GIS-Modul über die Schaltfläche *Bearbeiten* oder im *Flächenverzeichnis* durch Klick auf das Plus in der Spalte Dia.

Der Schlag ist die landwirtschaftlich genutzte, zusammenhängende Fläche, die mit **einer** Kultur (NC) bestellt ist bzw. aus der Produktion genommen wurde. Zu einem Schlag können mehrere Teilflächen zugeordnet werden.

Das *Flächenverzeichnis* kann über die Schaltfläche *Excel-Export* in Excel gespeichert werden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter *Hilfestellung* im Dokument *Excel-Export Flächenverzeichnis*.

Bereitstellung und Übernahme von Flächen anderer Betriebe

Im Formular *Flächenverzeichnis* können über die entsprechenden Schaltflächen Flächen für andere bereitgestellt bzw. von anderen übernommen werden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter *Hilfestellung* im Dokument *Hinweise zur Flächenübergabe*.

7.2.8 Übersicht Korrekturpunkte

In dieser Übersicht werden alle von Ihnen im GIS-Modul gesetzten oder automatisch erzeugten Korrekturpunkte schlagbezogen aufgelistet. Sie können hier noch Korrekturen oder Ergänzungen zu den Bemerkungen vornehmen.

7.2.9 Flächen in anderen Bundesländern

Bewirtschaften Sie Flächen in anderen Bundesländern, können Sie diese Daten in die hierfür vorgesehene Tabelle importieren. Dies ist nur relevant für das richtige (vollständige) Rechnen innerhalb des ÖR-Kondi-Rechners. Bestätigen Sie zunächst, dass Sie Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften. Danach klicken Sie auf die Schaltfläche *Flächen aus ZID importieren*.

Hilfsweise können Sie diese Daten auch manuell erfassen. Klicken Sie dazu auf „Zeile hinzufügen“ und füllen Sie die Felder aus. Zu einigen Feldern sind „sprechende“ Auswahllisten hinterlegt, zum Beispiel im Feld Belegenheitsland. Für das Feld „Aktivierung DZ“ können nur Ziffern ausgewählt werden.

Dabei bedeutet der Wert

- 0 – nicht förderfähig
- 1 – förderfähig und EGS beantragt
- 2 – förderfähig und EGS nicht beantragt

Die Beantragung der Flächen muss mit der Antragssoftware des jeweiligen Bundeslandes erfolgen!

7.3 Tierbezogene Angaben

7.3.1 Anlage Tierbestand

Diese Anlage ist von jedem Antragstellenden auszufüllen. Werden keine Tiere gehalten, ist **NEIN** anzukreuzen. Bei **JA** ist für jede Tierart der Durchschnittsbestand im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2026 einzutragen. Da Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine genauen Zahlen für das gesamte Jahr angeben können, tragen Sie hier die voraussichtlichen Zahlen gemäß Ihrer betrieblichen Planung ein. Bei Betriebsneugründung nach dem 1. Januar 2026 ist der geplante durchschnittliche Tierbestand ab dem Gründungstermin des Unternehmens bis zum 31. Dezember anzugeben. Das Pensionsvieh ist dem Durchschnittsbestand der jeweiligen Tierart im aufnehmenden Betrieb hinzuzurechnen.

Sollte sich der zur Antragstellung dokumentierte durchschnittliche Tierbestand im Verlauf des Jahres ändern, weitere Tiere/Tierarten gehalten werden oder diese den Betrieb verlassen, sind die Angaben in der Anlage TB entsprechend zu korrigieren und die Änderungen über ein neues Antragspaket anzuzeigen.

7.3.2 Anlage Mutterkühe

Bei Beantragung der Zahlung für Mutterkühe (ZMK) ist die Ohrmarkennummer eines jeden beantragten Tieres in der **Anlage Mutterkühe** (ZMK) auszuwählen bzw. einzutragen. Im Regelfall können die Kühe über die Schaltfläche [HIT-Register aktualisieren](#) aus der HIT übernommen werden. Falls sich Tiere im Haltungszeitraum in einem Pensionsbetrieb befinden, dann ist deren Ohrmarkennummer händisch einzutragen, der Kalbungsnachweis kann hier über die Schaltfläche [HIT Geburtsmeldung](#) erfolgen. Außerdem ist die Betriebsregistriernummer nach Viehverkehrsverordnung (VVVO-Nummer) des entsprechenden Pensionsbetriebs einzutragen. Sollen Färsen mit Totgeburten, welche in der HIT nicht als Mutterkuh registriert sind, beantragt werden, so müssen diese auch manuell eingetragen werden. Der Kalbungsnachweis erfolgt dann mittels Abgabe einer Kopie des Abholscheins der Tierkörperbeseitigung sowie einer Eigenerklärung, dass die abgeholte Totgeburt der betreffenden Ohrmarkennummer des Muttertiers zuzuordnen ist. [Durch ein tierärztliches Attest kann eine Kalbung des Muttertieres ebenfalls bescheinigt werden.](#) Diese Nachweise können auch über die Schaltfläche [Datei hochladen](#) in der Spalte **Nachweise hochladen** digital beigefügt werden. Nachdem Sie das Dokument aus Ihrem Ablageort hochgeladen haben, wird mit der Schaltfläche [Übernehmen](#) das Dokument in die **Anlage Mutterkühe (ZMK)** übernommen.

Anlage Mutterkühe

Die Tabelle ist mit den Mutterkühen, die ausweislich der Angaben bei der HIT mindestens einmal gekalbt haben und bei dem Betrieb bzw. seiner betrieblichen Halteungsstätte registriert sind, vorbelegt. Die weiblichen Tiere, deren Kalbung nicht an die HIT gemeldet wurde, z. B. nach einer Totgeburt, oder die z.B. im Falle der Gemeinschaftswiesen oder Pensionsbetriebe nicht beim Antragsteller registriert sind, werden nicht vorbelegt und sind manuell zu erfassen. Die vorbelegten Tiere anderer Tierhalter (Mutterkühe, die in Pension genommen wurden) dürfen nicht beantragt werden.

HIT-Register aktualisieren
Tiere beantragen
HIT-Nr. vortragen

Export Ohrmarken

HIT-Registriernummern im Haltungszeitraum

	HIT-Registriernummer	Quelle
☐	144720000027	HIT
☐	144720000025	Manuell

Zeile hinzufügen
Zeile(n) entfernen

Übersicht Mutterkühe

	Identifikationsnumm. (Ohrmarke)	Kalbungsnachweis	HIT-Registriernummern im Haltungszeitraum	Beantragungsart	Änderungsgrund	Abgangsdatum	Abgangsgrund	Nachweise hochladen
	1	2	3	4	5	6	7	8
☐	DE1447254019	HIT Geburtsmeldung	144720000027	beantragt				Datei hochladen
☐	DE1447254018	HIT Geburtsmeldung	144720000027	beantragt				Datei hochladen
☐	DE1447254010	HIT Geburtsmeldung	144720000027	beantragt				Datei hochladen
☐	DE1447256010	sonstiger Beleg Totge	144720000025	beantragt				1 Datei
☐	DE1447256019	sonstiger Beleg Totge	144720000025	beantragt				Datei hochladen

Abbildung 17: Anlage Mutterkühe Uploaddarstellung

Sie können einmal hochgeladene Dokumente mit Klick auf [1 Datei](#) nochmals ansehen bzw. bei Bedarf auch wieder löschen.

Weitere Ausführungen zu erforderlichen Dateiformaten und zum Dokumentenumfang finden Sie im **Abschnitt 3.4 Welche Unterlagen können digital eingereicht werden?** dieser Broschüre.

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Beantragung gekoppelter Tierprämien im gleichnamigen Dokument unter [Hilfestellung](#).

Die Anzahl der beantragten Tiere errechnet sich automatisch.

Treten im Verlauf des Haltungszeitraums Änderungen ein, so sind diese über die **Anlage Mutterkühe (ZMK)** mitzuteilen. Abgänge werden bei Verwendung des Buttons „HIT-Register aktualisieren“ automatisch aus der HIT-Datenbank in die **Anlage Mutterkühe (ZMK)** übernommen. Bitte überprüfen Sie nach Betätigung der Schaltfläche, dass sich wirklich nur beantragungsfähige Tiere in der Anlage befinden. Bei Änderungen kann es sich um die Änderung des Pensionsbetriebes bzw. die Rückführung der Tiere aus dem Pensionsbetrieb, das Zurückziehen auf Grund von z. B. Verkauf oder Schlachtung oder aus sonstigen Gründen sowie um die Angabe eines Ersatztieres für natürlich abgegangene Tiere handeln. Ggf. sind die Beantragungsart und der Änderungsgrund noch anzupassen. Zu beachten ist, dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere spätestens innerhalb von sieben Tagen durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden können. Nicht durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere sind **unverzüglich** zurückzuziehen.

7.3.3 Anlage Mutterschafe/Mutterziegen

Bei Beantragung der Zahlung für Mutterschafe/Mutterziegen (ZSZ) ist die Identifikationsnummer eines jeden Antragstieres in der *Anlage Mutterschafe/Mutterziegen (ZSZ)* aufzunehmen. Die Eingabe kann händisch oder durch das Hochladen einer CSV-Datei erfolgen. Befinden sich die Tiere im Haltungszeitraum in einem Pensionsbetrieb, ist die Betriebsnummer des entsprechenden Pensionsbetriebes (BNR 15) in die Spalte **HIT Registriernummer** einzutragen, andernfalls ist es die des antragstellenden Betriebes bzw. der Betriebsstätte des antragstellenden Betriebes.

Anlage Mutterschafe / Mutterziegen zum Sammelantrag 2026

Tiere beantragen Ohrmarkenliste hochladen HIT-Nr. vortragen Export Ohrmarken

HIT-Registriernummern im Haltungszeitraum

HIT-Registriernummer

☐ 144720000143

☐ 144720000144

☐ 144720000145

Zeile hinzufügen

Zeile(n) entfernen

Übersicht Mutterschafe / Mutterziegen

	Identifikationsnummer (Ohrmarke)	ID nach Ersatz (Neue Ohrmarke nach Verlust der alten Ohrm.)	HIT-Registriernummern im Haltungszeitraum	Beantragungsart	Änderungsgrund
	1	2	3	4	5
☐	DE011456789195		144720000145	beantragt	
☐	DE011456789196		144720000145	beantragt	
☐	DE011456789197		144720000145	beantragt	
☐	DE011456789198		144720000144	beantragt	
☐	DE011456789199		144720000144	beantragt	

Abbildung 18: Anlage Mutterschafe und Mutterziegen Uploaddarstellung

Treten im Verlauf des Haltungszeitraums Änderungen ein, so sind diese über die *Anlage Mutterschafe/Mutterziegen (ZSZ)* mitzuteilen. Bei Änderungen kann es sich um die Änderung der Identifikationsnummer nach Ohrmarkenersatz, um die Korrektur der Identifikationsnummer auf Grund von Schreibfehlern, um die Änderung des Pensionsbetriebes bzw. die Rückführung der Tiere aus dem Pensionsbetrieb, das Zurückziehen von Tieren auf Grund natürlichen Abgangs oder aus sonstigen Gründen sowie um die Angabe eines Ersatztieres für natürlich abgegangene Tiere handeln. Zu beachten ist, dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere spätestens innerhalb von sieben Tagen durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden können bzw. die Anzahl der beantragten Tiere **unverzüglich** zu korrigieren ist. Nicht durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere sind **unverzüglich** zurückzuziehen.

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Beantragung gekoppelter Tierprämien im gleichnamigen Dokument unter [Hilfestellung](#).

7.4 Zusatzinformationen für die Antragstellung

In diesem Ordner des *Dokumentenbaums* finden Sie eine Reihe von zusätzlichen Übersichten als Unterstützung für die Antragstellung und auch die *Nutzungscode*liste (NC) des aktuellen Antragsjahres ist hier aufrufbar.

Die möglichen Beantragungen und Maßnahmen sind von der auf der Fläche befindlichen Kulturart abhängig. Dementsprechend muss für jede Fläche auch die Kulturart, in Form eines Nutzungscode, angegeben werden. Die NC-Liste enthält in 2026 sowohl die NC, die zu den Schlägen, also fachlich den Hauptnutzungsflächen, auswählbar sind als auch in einer extra Übersicht die entsprechende Zuordnung der Codes für die Landschaftselemente und die Nebennutzungsflächen.

Welcher NC für welche Beantragung zulässig ist und welche zusätzlichen Zuordnungen für die verschiedenen Einstufungen oder auch Berechnungen vorgenommen wurden, kann den folgenden Spalten entnommen werden:

- NC
- Kulturart
- Flächenkategorie
- Systematik/Einstufung Hauptfruchtart
- Mögliche Beantragungen am Schlag
- Zulässige ÖR am Schlag
- Mögliches Merkmal
- Zuordnung ÖR2 – Zuordnung NC als Leguminose (einschließlich deren Mischungen) oder Getreide
- Einstufung ÖR6 – Kennzeichnung Stufe 1/Stufe 2
- PotDGL/DGL

7.5 Betriebliche Informationen / Übersichten zum Antrag

Das *Flächenverzeichnis* mit seinen Angaben zum Schlag und zu den Teilflächen ist die einzige flächenbezogene Anlage im Antrag auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung. Informationen zu den einzelnen Beantragungen werden Ihnen zusätzlich in speziellen Übersichten angezeigt. Diese können im *Dokumentenbaum* unter *betriebliche Informationen / Übersichten zum Antrag* aufgerufen werden. Bitte beachten Sie, dass der jeweils aktuelle Stand erst nach Klick auf die Schaltfläche *Übersicht aktualisieren* angezeigt wird.

Darüber hinaus finden Sie hier die Übersicht der Verpflichtungszeiträume für die Maßnahmen der zweiten Säule. Auch das *Flächenverzeichnis des Vorjahres* finden Sie in diesem Ordner.

7.6 Ergebnisse Flächenmonitoring

Im Jahr 2023 wurde in Sachsen das Flächenmonitoring (englisch: Area Monitoring System, kurz AMS) als neue Kontrollmethode eingeführt. Unter dem Flächenmonitoring versteht man ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Verfolgung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Verfahren auf landwirtschaftlichen Flächen anhand von Daten der Sentinel-Satelliten im Rahmen des Copernicus-Programms oder anderer zumindest gleichwertiger Daten (weitere Informationen zum technischen Hintergrund unter: www.lsnq.de/Flaechenmonitoring).

Die Kontrollergebnisse aus dem Flächenmonitoring werden Ihnen im *Dokumentenbaum* unter *Ergebnisse Flächenmonitoring* angezeigt. Die Tabellen sind zunächst noch leer und werden im Laufe der Kontrollsaison mit den AMS-Ergebnissen gefüllt.

Sie haben die Möglichkeit, bei Ergebnissen, die von der Antragstellung abweichen, Ihren Antrag bis 30. September 2026 anzupassen.

Darüber hinaus werden Ihnen diese Ergebnisse ab Antragsjahr 2026 auch in der Antragstellerapp KALLE angezeigt. Weitere Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.lsnq.de/Kalle.

7.7 PDF-Dokumente antragsbegleitend

Im Ordner *PDF-Dokumente antragsbegleitend* sind weitere Dokumente im PDF-Format eingeordnet, die vor oder nach der eigentlichen Antragstellung auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung erforderlich sein können. Hier ist auch die *Anzeige der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit* enthalten. Für diese zusätzlichen Dokumente gilt, dass Sie diese ausdrucken und im FBZ/ISS einreichen müssen. Es erfolgt keine Übermittlung über das Internet!

Bitte beachten Sie: im Regelfall sind Anträge oder Anzeigen im Betriebssitzland einzureichen. Dies betrifft beispielsweise weiterhin Anträge bzgl. der Genehmigung zur Umwandlung von DGL.

8 Antragstellende mit Betriebssitz außerhalb Sachsens

Seit der bundeslandübergreifenden Einführung der GIS-basierten Antragstellung müssen die Flächen mit der Antragssoftware der Bundesländer erfasst werden, in denen sie liegen (Belegenheitsland, kurz BLL). Das jeweilige BLL ist nachfolgend zuständig für die Lieferung der Daten an die ZID. Es werden bundesweit abgestimmte Schnittstellen bedient. Das jeweilige Betriebssitzland (BSL) holt wiederum die Daten aus der ZID ab. Es werden nur alphanumerische Daten ausgetauscht.

Antragstellende mit Betriebssitz außerhalb Sachsens, die in Sachsen Flächen bewirtschaften und für diese Flächen

- entweder Maßnahmen nach den Förderrichtlinien AUK/2023, ÖBL/2023, TWN/2023 und/oder AuW/2007 Teil B
- oder ihre Flächen in Sachsen für die Direktzahlungen
- sowie ggf. Ausgleichszulage

beantragen, müssen dementsprechend alle Flächen in Sachsen in der Antragssoftware DIANAweb, Verfahren **Sammelantrag 2026**, erfassen.

8.1 Anmeldung

Für die Identifizierung in DIANAweb und nachfolgend für die Weiterverarbeitung im sächsischen System benötigen Sie seit 2025 eine nach deutschlandweit einheitlichen Regeln aufgebaute Registriernummer nach § 26 Viehverkehrsverordnung (HIT/ZID-Nummer; Unternehmensnummer). Diese wird in Sachsen BNR15 genannt.

Diese Nummer ist bei einem FBZ/ISS mit den dort vorhandenen Formularen zu beantragen. Bitte wenden Sie sich rechtzeitig an das FBZ/ISS, in dessen Bereich sich Ihre Fläche befindet. Über die Zuständigkeitsbereiche der FBZ/ISS können Sie sich im **Abschnitt 3.2 Wo ist der Antrag einzureichen?** oder im Internet auf <https://www.lfulg.sachsen.de/> unter „Aufgaben, Organisation“ informieren. Bewirtschaften Sie Flächen in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen, so ist i. d. R. das FBZ/ISS zuständig, in dessen Bereich sich der größte Teil der Flächen befindet. Das FBZ/ISS vergibt die BNR10 sowie die BNR15 und veranlasst die Eintragungen in der zentralen Datenbank HIT/ZID durch den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (LKV). Die zugehörige PIN erhalten Sie vom LKV. Die Kombination von BNR15 und PIN ermöglicht Ihnen den Zugang zur digitalen Antragstellung in Sachsen.

Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie Ihre Betriebsnummer/Unternehmensnummer (BNR15) korrekt eingeben, andernfalls können Ihre Daten über die ZID nicht zugeordnet werden!

8.2 Welche Formulare müssen ausgefüllt werden?

Antragstellende mit Betriebssitz außerhalb Sachsens, die in Sachsen nicht AUK, ÖBL, TWN und/oder AZL beantragen, müssen in Sachsen grundsätzlich nur ihre Flächen angeben. Dazu arbeiten Sie im Wesentlichen im GIS-Modul für die Erfassung der schlagbezogenen Daten in der Anlage *Flächenverzeichnis* bzw. in den *Erfassungsdialogen für Schläge und Teilflächen*. Für die Verwaltung des Betriebes im zuständigen FBZ/ISS sind darüber hinaus ggf. noch einige Grunddaten erforderlich. Diese werden teilweise auch im Verfahren **Meine Stammdaten** abgefragt. Wer Maßnahmen der sogenannten zweiten Säule beantragt, muss darüber hinaus noch die Angaben, die für diese Beantragungen erforderlich sind, erfassen. Weitere Antragsformulare sind für Antragstellende mit Betriebssitz außerhalb Sachsens nicht auszufüllen.

8.2.1 Sammelantragsformular

Starten Sie am besten mit dem Ausfüllen des Sammelantragsformulars.

Beantworten Sie die Frage **Liegt Ihr Betriebssitz in einem anderen Bundesland** mit „ja“ und haken Sie das Feld **„Ich möchte meine Flächen in Sachsen digitalisieren“** an. Damit sind nachfolgend nur grundlegende Betriebsinformationen notwendig. Alle Pflichtfelder sind entsprechend gekennzeichnet. Darüber hinaus sind im Sammelantragsformular keine weiteren Angaben und Antragskreuze erforderlich, diese Felder sind dementsprechend ausgegraut.

Stellen Sie in Sachsen einen Antrag nach den FRL AUK/2023, ÖBL/2023, TWN/2023 oder befinden Sie sich bereits in einer laufenden Verpflichtung (ISA, ÖW bzw. die zuvor genannten) und Ihr Betriebssitz liegt nicht in Sachsen, so wählen Sie das Feld **„Ich stelle einen Antrag auf Förderung für Agrarumweltmaßnahmen (AUK, ÖBL, TWN, ÖW, ISA) für die sächsischen Flächen meines Betriebes“**. Im Formular sind dann die entsprechend relevanten Felder aktiviert.

Möchten Sie Ausgleichszulage beantragen, so kreuzen Sie dies **zusätzlich** an. Die für die Beantragung der Ausgleichszulage erforderlichen weiteren Felder sind dann aktiviert und ggf. als Pflichtfelder auszufüllen.

8.2.2 Anlage Flächenverzeichnis

Für die Digitalisierung Ihrer in Sachsen gelegenen Flächen (Belegenheitsland = Sachsen) wechseln Sie in das GIS-Modul, digitalisieren und attribuieren Sie Ihre Flächen. Wenn Sie bereits im Vorjahr Ihre Flächen in Sachsen erfasst haben, dann werden Ihnen diese nach erfolgreicher Anmeldung über den *Flächenverwalter* bereitgestellt. Es können die Flächen auch neu digitalisiert werden. Zu den einzelnen Bearbeitungsschritten lesen Sie bitte die jeweiligen Textpassagen in dieser Broschüre.

Bitte beachten Sie, dass Sie alle Flächen in Sachsen, für die Sie im Betriebssitzland Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen beantragen möchten, die entsprechenden **Beantragung anhängen bzw. auswählen** müssen.

Bei Beantragung der **Förderung für Agrarumweltmaßnahmen** wählen Sie bitte im *Erfassungsdialog* auch die entsprechenden Maßnahmen zum Schlag oder der Teilfläche aus.

8.3 Einreichen

Haben Sie Ihre Flächen soweit im GIS-Modul erfasst und attribuiert und die Angaben im Sammelantragsformular geprüft, so können Sie den Antrag einreichen. Nutzen Sie dazu die Exportoption *Export Amt*. Soweit DIANAweb noch Fehler festgestellt hat, werden Sie über die Meldungen darauf hingewiesen.

8.4 Änderungen nach Abgabe des Antrags

Änderungen nach Antragsabgabe sind grundsätzlich bis zum 30. September zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der Regelungen der GAPInVeKoS-Verordnung (Betriebssitzprinzip) hinsichtlich des Antrags auf Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland bzw. der Anzeige der Umwandlung von DGL erforderlich ist, den Antrag zunächst in dem Bundesland zu stellen, in dem der Betriebssitz Ihres Unternehmens liegt. Dies gilt im Regelfall auch für ggf. im Laufe des Antragsjahres mögliche Antrags- und Anzeigeverfahren für spezielle Ausnahme- und Sonderregelungen.

9 Meine Stammdaten

Das Verfahren **Meine Stammdaten** dient zur Erfassung und Verwaltung aller betrieblichen Grunddaten unabhängig von den einzelnen Beantragungen.

Dazu gehören:

- Allgemeine Angaben wie Name, Adresse des Betriebssitzes, Rechts-/ Organisationsform, zuständiges Finanzamt, die **Wirtschaftsidentifikationsnummer** (soweit bereits vergeben) bzw. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummern und das Geschlecht des Begünstigten (Aufzählung nicht abschließend)
- ggf. Daten zu Personen bzw. Gesellschaftern des Begünstigten (insb. bei Personengesellschaften und gemeinsamer Antragstellung)
- Bankverbindungen mit **Kontoinhaber** und – bei natürlichen Personen mit landwirtschaftlichem Haupt- oder Nebenerwerb bzw. Personengesellschaften – die Angabe, ob es sich um ein Geschäftskonto handelt
- Zustelladressen
- Daten zu verbundenen Unternehmen
- Angaben zu weiteren Betriebsstätten mit Registriernummern nach Viehverkehrsverordnung
- Kontaktdaten
- Angaben zu Bevollmächtigten (für den Antrag auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung)

Sie können ganzjährig Ihre Stammdaten anpassen und korrigieren. Die Änderungen sind über die Schaltfläche **Einreichen** dem zuständigen FBZ/ISS zu übermitteln. Das Speichern allein genügt nicht. Je nach Förderverfahren gibt es unterschiedliche Pflichtangaben. Welche Angaben für die Beantragung der Direktzahlungen und flächenbezogenen Agrarförderung Pflicht sind, können Sie im **Abschnitt 7.1 Sammelantrag und betriebsbezogene Angaben** nachlesen.

Im **Dokumentenbaum** und der **Dokumentenliste** finden Sie eine Liste Ihrer **Aktuellen Stammdaten**. In diesem Dokument können Sie keine Änderungen vornehmen, es dient nur der Übersicht.

Wenn Sie Ihre Daten bearbeiten wollen, müssen Sie das Dokument **Stammdatenänderung mitteilen** aufrufen. Hier können Sie vorhandene Daten korrigieren und ergänzen. In den Tabellen können Sie neue Zeilen hinzufügen. Versehentlich hinzugefügte Zeilen, die noch nicht eingereicht wurden, können Sie mit dem Button unter der jeweiligen Tabelle wieder löschen (die entsprechende Zeile muss dazu in der ersten Spalte markiert sein). Andere Zeilen können Sie per Haken in der letzten Spalte zum Löschen markieren. Bitte beachten Sie, dass „zum Löschen“ markierte Zeilen nicht sofort entfernt werden, sondern erst, wenn Sie die Daten eingereicht haben und diese im FBZ/ISS in den Datenbestand übernommen worden sind.

Auch in diesem Verfahren finden Sie unter *Meldungen* Hinweise, wenn Daten fehlen oder unzutreffend sind.

Sie können sich Ihre Stammdaten für die eigenen Unterlagen ausdrucken. Ebenso erhalten Sie, wie in den anderen Verfahren, eine Einreichbestätigung, die jederzeit mit der Schaltfläche *Historie* abruf- und druckbar ist.

Beachten Sie bitte, dass bei Änderung des Namens oder der Rechtsform zusätzliche Nachweise in Papierform bei dem zuständigen FBZ/ISS vorzulegen sind.

Ebenso muss bei einer Bevollmächtigung eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden.

10 InVeKoS Online GIS

InVeKoS Online GIS ist eine Informationsplattform zur Unterstützung der Beantragung von flächenbezogenen Direktzahlungen und Agrarförderung außerhalb von DIANAweb. Die Anwendung bietet den Antragstellenden die Möglichkeit (Flächen-)Daten zur Antragstellung im aktuellen Jahr und aus den Vorjahren einzusehen und herunterzuladen.

InVeKoS Online GIS ist unter der Adresse <https://www.smul.sachsen.de/gis-online/> erreichbar.

10.1 Anmeldung

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit einer Gast- oder einer nutzerspezifischen Anmeldung.

Mit einer Gastanmeldung stehen grundlegende Informationen zu Referenzflächen und ausgewählten Gebietskulissen der einzelnen Antragsjahre zur Verfügung. Ergänzend werden außerdem weiterführende Fachinformationen, die für die Antragstellung relevant sein können, zur Darstellung angeboten (Fachkulissen, Schutzgebiete, Verwaltungsgrenzen, Luftbilder). Einzelbetriebliche Informationen sind mit der Gastanmeldung nicht einsehbar. Zudem ist der Funktionsumfang eingeschränkt.

Mit einer nutzerspezifischen Anmeldung als Antragstellende steht der volle Zugriff auf Daten des Betriebes über mehrere Jahre und weitergehende Funktionalitäten zur Verfügung.

Die Anmeldung erfolgt über den Zentralen Anmeldedienst der HIT/ZID.

Zur Authentifizierung werden folgende Angaben benötigt:

- Sächsische Betriebsnummer BNR15 (15 Stellen – auch ohne die führenden Ziffern 276 möglich, wobei die 276 für Deutschland steht)
- ggf. Mitbenutzernummer MBN (maximal vier Stellen)
- Passwort PIN (entspricht dem Passwort, das auch für die Anmeldung im DIANAweb verwendet wird)

10.2 Datenebenen in InVeKoS Online GIS

In InVeKoS Online GIS werden verschiedenste räumliche Informationen bereitgestellt und können vom Nutzer dargestellt werden. Die einzelnen Informationen werden als sogenannte Ebenen oder Layer übereinandergelegt, so dass räumliche Zusammenhänge und Änderungen deutlich werden.

Diese einzelnen (Informations-)Ebenen sind teils zu sogenannten Gruppen zusammengefasst. Diese Gruppenebenen können in der Legende auf- und eingeklappt werden, was die Übersichtlichkeit in der Legende erhält. Die Anwendung InVeKoS Online GIS arbeitet im räumlichen Bezugssystem ETRS89 UTM33, kann aber auch Daten mit älteren Bezugssystemen, wie GK4, beim Import von eigenen Geometrien (Shape-Dateien) transformieren und entsprechend lagegetreu darstellen.

Tabelle 5 enthält eine Aufstellung und eine kurze Erläuterung der einzelnen Ebenen im InVeKoS Online GIS, die Antragstellenden bei der Anmeldung mit der gültigen Kennung zur Verfügung stehen.

Bei der Nutzung muss die maßstabsabhängige Darstellung einzelner Ebenen beachtet werden. So werden die Referenz- und Schlagflächen, genau wie die Luftbilder erst ab einem Maßstab größer 1:60.000 sichtbar dargestellt. Eine Information dazu erhält der Nutzer bei Verweilen mit dem Mauszeiger über der Ebene in der Legende.

Tabelle 5: Standardebene im InVeKoS Online GIS bei Nutzerrolle Antragstellende

Gruppenebene	Ebene*	Bedeutung/Inhalt
Eigene Shapdateien	Eigene Shapdateien	Nur vorhanden, wenn Daten hochgeladen zur Anzeige gebracht wurden (Punkte, Linien, Flächen)
2026 2025 2024	FAJ Teilflächen JJJJ	Beantragte Teilflächen auf den Flächen des aktuellen Jahres des Antragstellenden des jeweiligen Antragsjahres (ab 2023)
	FAJ Schläge JJJJ	Beantragte Flächen des aktuellen Jahres des Antragstellenden des jeweiligen Antragsjahres
	Überlappungen Schläge JJJJ	Aktueller Stand der Schlag-Überlappungen der Qualifizierten Endebene des jeweiligen Antragsjahres (≥ 1 Quadratmeter)
	QEE Teilflächen JJJJ	Qualifizierte Endebene der Teilflächen der Schlagebene des jeweiligen Antragsjahres (ab 2023)
	QEE Schläge JJJJ	Qualifizierte Endebene der Schlagflächen des jeweiligen Antragsjahres
	Überlappungen FB_KE mit QEE JJJJ	Aktueller Stand der Schlag-Überlappungen der Qualifizierten Endebene des jeweiligen Antragsjahres mit der aktuellen Überarbeitungs-/Katasterebene der aktuellen Feldblöcke (≥ 1 Quadratmeter)
	Nachbarschläge JJJJ	Schläge der angrenzenden Nachbarn (20m Abstand) auf Basis der Qualifizierten Endebenen-Schläge des aktuellen Jahres
	Überbeantragung Altmaßnahmen Teilflächen JJJJ	Überbeantragungsflächen auf AUK Altmaßnahmen Teilflächen 2. Säule
	Überbeantragung Altmaßnahmen Schläge JJJJ	Überbeantragungsflächen auf AUK Altmaßnahmen Schläge 2. Säule
	Feldblöcke Katasterebene	Alle seit dem 01.01. des aktuellen Jahres überarbeiteten Feldblöcke der entsprechenden Überarbeitungs-/Katasterebene
	Förderfähige Elemente Katasterebene	Alle seit dem 01.01. des aktuellen Jahres überarbeiteten förderfähigen Elemente der entsprechenden Überarbeitungs-/Katasterebene
	Feldblöcke JJJJ	Feldblock Referenzebene des jeweiligen Antragsjahres
	Förderfähige Elemente JJJJ	Referenz der förderfähigen Elemente des jeweiligen Antragsjahres (ab 2023)
	Kulisse WSG JJJJ	Wasserschutzgebiete des jeweiligen Antragsjahres
	DGL JJJJ	Dauergrünland-Kulisse des aktuellen Antragsjahres

Gruppenebene	Ebene*	Bedeutung/Inhalt
	Potenzielles Dauergrünland JJJJ	Kulisse potenzielles Dauergrünland des aktuellen Antragsjahres
	Förderkulisse GL JJJJ	Förderkulisse Grünlandmaßnahmen (AUK) des aktuellen Antragsjahres
	Förderkulisse AL JJJJ	Förderkulisse Ackerlandmaßnahmen (AUK) des aktuellen Antragsjahres
	Förderkulisse TWN JJJJ	Förderkulisse Teichmaßnahmen (AUK) des aktuellen Antragsjahres
Ältere Jahre	Jahresebenen älter als drei Jahre	Jahresebenen älter als drei Jahre
AMS	Ergebnisse Kulturartenerkennung (Anzeige ab Sommer 2026)	Bewertungsergebnisse zur Kulturartenerkennung aus dem automatisierten Area Monitoring System
	Ergebnisse Landw. Mindestätigkeit (Anzeige ab Sommer 2026)	Bewertungsergebnisse zur landwirtschaftlichen Mindestätigkeit aus dem automatisierten Area Monitoring System
Fachkulissen	Altmaßnahmen Teilflächen 2. Säule	AUK Altmaßnahmen Teilflächen 2. Säule
	Altmaßnahmen Schläge 2. Säule	AUK Altmaßnahmen Schläge 2. Säule
	Nitrat - Trockengebiete	Flächen der Nitrat belasteten Gebiete mit < 550 mm Jahresniederschlag
	Nitrat - FB-Zuordnung	Feldblöcke in nitratbelasteten Gebieten
	Nitrat - Gebietskulisse	Nitratbelastete Gebiete
	Erosion - KWasser1	Wassererosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wasser } 1}$
	Erosion - KWasser2	Wassererosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wasser } 2}$
	Erosion - KWind	Winderosionsgefährdungsklasse K_{Wind}
	GLÖZ2 - FB-Zuordnung	GLÖZ 2 - betroffene Feldblöcke
	GLÖZ2 - Kulisse	GLÖZ 2 - Fachkulisse (Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren)
	ÖR - Ausschluss - FB-Zuordnung ÖR1d	Feldblöcke mit Ausschluss Öko-Regelung ÖR1d
	ÖR - Ausschluss - Kulisse	Ausschlusskulisse Öko-Regelungen/AUKM-Maßnahmen
	Ausschlusskulisse nach § 4 PflSchAnwV	Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz - Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (§ 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)
	Natura 2000	Fachliche Zusammenfassung der Natura 2000-Gebiete
	FFH-Lebensraumtypen	Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie
	Verz. regionalis. Kleinstrukturanteile (VKS)	Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile (VKS)

Gruppenebene	Ebene*	Bedeutung/Inhalt
Schutzgebiete	§ 30 Biotope	Flächen der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG
	Naturschutzgebiete	Naturschutzgebiete Sachsen
	Landschaftsschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete Sachsen
	Biosphärenreservate	Gebietskulisse Biosphärenreservate
	Nationalparke	Gebietskulisse Nationalparke
	FFH-Gebiete	Gebietskulisse der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (Natura 2000)
	SPA-Gebiete	Gebietskulisse der Vogelschutzgebiete - Special Protected Areas (Natura 2000)
Verwaltungsgebiete	FBZ/ISS Bereiche	Amtsbereiche der FBZ/ISS des LfULG
	Gemarkungen	Gemarkungsgrenzen
Gewässernetz (Arbeitsstand)	Fließgewässer	Basisfließgewässernetz - Arbeitsstand
	Standgewässer	Standgewässer - Arbeitsstand
Hintergrunddaten	Aktuelle Luftbilder	Für das Antragsjahr gültige Digitale Orthophotos (GeoSN)
	Ältere Luftbilder	historische Luftbilder - mehrere Jahre rückblickend (GeoSN)
	Satellitenbilder	Aktuelle VHR-Satellitenbilder (SMUL)
	Übersichtskarte	Topographische Karte (basemap.de)

*JJJJ = entsprechendes Referenz-/Antragsjahr

Die Schlagebenen werden täglich aktualisiert bereitgestellt. Änderungen durch übernommene Antragseinreichung/-änderung sind am Folgetag dementsprechend sichtbar.

10.3 Funktionen und Datenanzeige

Mit der nutzerspezifischen Anmeldung im InVeKoS Online GIS können alle im FBZ/ISS vorliegenden Daten des Betriebes (aktuelles Jahr und Vorjahre) eingesehen, Änderungen nachvollzogen und zum Teil für eine weitere Nutzung heruntergeladen werden.

Zudem werden im aktuellen Jahr neben den eigenen Schlägen auch die Schläge der unmittelbar angrenzenden Nachbarn angezeigt. Liegen Überlappungen mit den Nachbarflächen vor, werden diese hervorgehoben angezeigt.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Anzeige der Nachbarflächen ist erstmals nach einem Export eines Antrages aus DIANAweb und amtsseitiger Prüfung möglich. Vorab besteht keine Möglichkeit, die Nachbarflächen und die möglichen Überlappungsflächen zu ermitteln.
- Die angezeigten Flächen können sich unter Umständen von den Überlappungs- und Nachbarflächen in DIANAweb unterscheiden, weil in DIANAweb immer **der aktuelle, in DIANAweb gespeicherte** Arbeitsstand dargestellt wird. Dieser Stand ist unabhängig vom exportierten (eingereichten) Antrag.

Neben den eigenen Schlägen stehen die Referenz- und Kulissendaten des aktuellen sowie der zurückliegenden Antragsjahre zur Ansicht zur Verfügung. Die aktuellen Referenzdaten (Feldblöcke, Förderfähige Elemente) stehen als Download zur Weiternutzung in einem eigenen GIS zur Verfügung. Eigene Geometrien (Polygon, Linie oder Punkt) können als Shape-Datei eingeladen und angezeigt werden. Mit der Suchfunktion können Gemarkungen, Feldblöcke oder Landschaftselemente/Förderfähige Elemente sachsenweit oder die eigenen Schläge, auch über mehrere Vorjahre zurück gesucht werden. Mit der Eingabe von exakten (Punkt-) Koordinaten ist eine Navigation und Anzeige der gewünschten Objekte im InVeKoS Online GIS möglich.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Einflussbereiche, Abstände und/oder die Lage von Objekten zueinander durch die Erstellung eines Puffers darzustellen und zu verdeutlichen. Für InVeKoS Online GIS steht eine ausführliche Nutzeranleitung über die Schaltfläche  zur Verfügung. Zusätzlich ist über die Schaltfläche  eine Beschreibung zur Struktur bzw. zum Inhalt der Referenzdaten (Feldblöcke, Förderfähige Elemente) als PDF zu finden.

10.4 Hilfe

Bei technischen Fragen oder Problemen mit InVeKoS Online GIS steht Ihnen der Service Desk

Montag bis Donnerstag	8:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr sowie
Freitag	8:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr

telefonisch unter 037206/62-100 oder per Mail an: servicedesk@lfulg.sachsen.de zur Verfügung.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Standorte und Zuständigkeitsbereiche der FBZ/ISS des LfULG	29
Abbildung 2: Beispiel Maptip-Anzeige der Förderkulisse Grünland	44
Abbildung 3: zentraler Steuerungsbereich – Auswahl der Verfahren.....	47
Abbildung 4: Service- und Hilfeinformationen.....	48
Abbildung 5: DIANAweb – obere Menü- und Werkzeugleiste.....	49
Abbildung 6: Warnhinweis bei unterbrochener Internetverbindung.....	50
Abbildung 7: Beispiel Exportassistent.....	51
Abbildung 8: DIANAweb – Navigationsbereich.....	54
Abbildung 9: DIANAweb – Beispiel für Auflistung im Dokumentenbaum.....	55
Abbildung 10: Beispiel 1 – Anzeige der Meldungen im linken Navigationsbereich.....	55
Abbildung 11: Beispiel 2 – Anzeige der Meldungen im linken Navigationsbereich	56
Abbildung 12: Beispiel GIS-Modul in DIANAweb.....	57
Abbildung 13: GIS-Detailbereich – Bruttoschläge: tabellarische Anzeige	57
Abbildung 14: Markierung ausgewählter Geometrien und Anzeige Informationen.....	77
Abbildung 15: Auswahl der NNF.....	80
Abbildung 16: Flächenverzeichnis	87
Abbildung 17: Anlage Mutterkühe Uploaddarstellung.....	90
Abbildung 18: Anlage Mutterschafe und Mutterziegen Uploaddarstellung.....	91

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die jährliche Ausgleichszulage im jeweils benachteiligten Gebiet.....	23
Tabelle 2: Übersicht über die digital einzureichenden Nachweise einschließlich der Anordnung der zugehörigen Upload-Funktion in DIANAweb	31
Tabelle 3: Übersicht Konditionalitäten-Landschaftselemente	39
Tabelle 4: Beispiel Pflügeanzeige und Rücksetzen Zähljahr.....	43
Tabelle 5: Standardebenen im InVeKoS Online GIS bei Nutzerrolle Antragstellende	100

Abkürzungsverzeichnis

AL	Ackerland (auch BNK-Feldblock)
AMS	Area Monitoring System (Flächenmonitoringsystem)
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
AuW	Förderrichtlinie Agrarumweltmaßnahmen und ökologische Waldmehrung 2007 (RL AuW/2007), Teil B (ÖW) Ökologische Waldmehrung
AUK	Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023)
AZL	Förderrichtlinie Ausgleichszulage (FRL AZL/2026)
BBS	Blüh- oder Bejagungsschneise
BF	Besondere beihilfefähige Fläche (BNK)
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BLL	Belegenheitsland
BNK	Bodennutzungskategorie
BNR	landwirtschaftliche Betriebsnummer
BR	Baumreihe (Landschaftselement)
BSL	Betriebssitzland
DIANAweb	Digitale Antragstellung Agrar webbasiert
DIZ	Direktzahlungen
DGL	Dauergrünland
DOP	Digitales Orthofoto
EA	Erstaufforstung
EB	Einzelbaum (Landschaftselement)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGFL	Europäischer Garantiefonds für Landwirtschaft
EGS	Einkommensgrundstützung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EU	Europäische Union
EVP	Einkommensverlustprämie
FaJ	Fläche des aktuellen Jahres
FB	Feldblock
FBZ	Förder- und Fachbildungszentrum des LfULG
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FG	Feuchtgebiete (Landschaftselement)
FH	Feldgehölze (Landschaftselement) bzw. Faserflachs und Hanf
FLEK	Flächenkennzeichner-Landschaftselement

FLIK	Flächenidentifikator des Feldblocks
FR	Feldraine (Landschaftselement)
FRL	Förderrichtlinie
FS	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen (Landschaftselement)
FV	Flächenverzeichnis
GAB	Grundanforderungen an die Betriebsführung
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union
GAPDZG	Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG)
GAPDZV	Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen- Verordnung – GAPDZV)
GAPInVeKoSG	Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG)
GAPInVeKoSV	Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung – GAPInVeKoSV)
GAPKondG	Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG)
GAPKondV	Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV)
GF	Flächen unter Glas und Folie (BNK-Feldblock)
GIS	Geografisches Informationssystem
GIS-Fläche	Größe der digitalisierten Schlagfläche
GL	Grünland (auch BNK-Feldblock)
GLÖZ	Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
GoG	Gras- oder andere Grünfütterpflanzen
GPE	Ganzpflanzenernte
GPS	Global Positioning System
HERBERT	textbasierter Kommunikationsassistent (Hilfe, ERklärung, BERatung, Tipps)
HF	Heideflächen (BNK-Feldblock)
HIT/HI-Tier	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
HK	Hecken und Knicks (Landschaftselement)
HNF	Hauptnutzungsfläche; mit einer Kultur bewirtschaftete Nettofläche des Schlags. Wird errechnet: GIS-Fläche abzgl. LE; NNF und NAF

HO	Hopfen (auch BNK-Feldblock)
ISA	Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA/2021)
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
ISS	Informations- und Servicestelle des LfULG
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
JPR	Junglandwirteprämie
KF	keine förderfähige Fläche für AUK, ÖBL, ISA (BNK-Feldblock)
KMU	Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen
KP	Korrekturpunkt; Mitteilung von Prüfaufträgen bzgl. Feldblockreferenz; nur im Verfahren Sammelantrag 2026 möglich
KUP	Kurzumtriebsplantagen
LE	Landschaftselement
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LiF	Labyrinth in der Fläche (Mais)
LKV	Sächsischer Landeskontrollverband e.V.
LOM	Lebensohrmarke
LU	Langfristige Umweltmaßnahmen
LÜVÄ	Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter
LTV	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
NAF	Nichtantragsfläche; im Antragsjahr nicht förderfähige (Teil-)Fläche innerhalb eines Schlags; Größe ergibt sich aus der Digitalisierung
NC	Nutzungscode
NNF	Nebennutzungsfläche
ÖBL	Förderrichtlinie Ökologisch/Biologischer Landbau (FRL ÖBL/2023)
OD	Obstplantagen, Dauerkulturen (BNK-Feldblock)
ÖR	Öko-Regelungen
ÖW	ökologische Waldmehrung
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
PotDGL	potentielles Dauergrünland
PSM	Pflanzenschutzmittel
RE	Referenzebene
RF	Rebflächen (BNK-Feldblock)
RGV	Raufutterfressende Großvieheinheit
RL	Richtlinie
SC	Schlag; mit einer Kulturart bewirtschaftete Fläche inklusive Landschaftselemente und Nebennutzungsflächen und Nichtantrags-flächen

SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SPA	Special Protected Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SVLFG	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft – Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
TB	Tierbestand
TF	Teilflächen; Flächen aus denen sich ein Schlag zusammensetzt
TS	Teich und Schilf (BNK-Feldblock)
TWN	Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (FRL TWN/2023)
UL	Programm Umweltgerechte Landwirtschaft (RL 73/2000)
UN	Umwelt- und Naturschutzflächen (BNK-Feldblock)
UES	Umverteilungseinkommensstützung
VJ-Daten	Vorjahres-Daten
VO	Verordnung
VOK	Vor-Ort-Kontrolle
VVVO-Nummer	Betriebsregistriernummer nach Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
VZ	Verpflichtungszeitraum
WH	Wald, Holzungen, Erstaufforstungen (auch BNK-Feldblock)
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank
ZMK	Zahlung für Mutterkühe (gekoppelte Prämie)
ZSZ	Zahlung für Mutterschafe/Mutterziegen (gekoppelte Prämie)

Anlagen

Anlage 1: Übersicht zulässige Beantragungen je BNK

Boden- nutzungs- kategorie	BNK	Bewilligungsfähigkeit für													
		DIZ/ ÖR2/ ÖR4	ÖR1a/ ÖR1b	ÖR1c	ÖR1d	ÖR3	ÖR5	ÖR6	ÖR7	AZL	ÖW	AUK	TWN	ÖBL	ISA
Ackerland	AL	x	x	x	x	x	x	x	x	x	–	x	–	x	x
Grünland	GL	x	x	x	x	x	x	x	x	x	–	x	–	x	x
Heideflächen	HF	x	–	–	x	x	x	–	x	x	–	x	–	x	–
Obstplantagen, Dauerkulturen	OD	x	x	x	–	–	–	x	x	x	–	x	–	x	–
Hopfen	HO	x	x	x	–	–	–	x	x	x	–	x	–	x	–
Flächen unter Glas und Folie	GF	x	x	x	–	x	–	x	x	x	–	x	–	x	–
Rebflächen	RF	x	–	x	–	–	–	x	x	x	–	–	–	x	–
Teich und Schilf	TS	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	x	–	–
besondere beihilfefähige Flächen	BF	x	x	–	x	–	x	–	x	x	–	x	–	–	x ¹
Keine förderfä- higen Flächen für Agrar- Umweltmaß- nahmen	KF	x	x	–	x	x	x	–	x	x	–	–	–	–	x ²
Umwelt- und Naturschutz- flächen	UN	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	x	–	–	–
Wald/Holzungen Geförderte Erstauffors- tungen	WH	x	–	–	–	–	–	–	–	–	x	x ³	–	–	–

1 Zulässige Beantragungen nur von ISA GL Maßnahme möglich.

2 Zulässige Beantragungen nur von ISA GL Maßnahme möglich.

3 Zulässige Beantragungen nur von AUK Maßnahmen AL 14 und GL 10 möglich.

Anlage 2: Gebietsbezeichnungen für Ansaatmischungen Regiosaatgut

Kürzel	Gebietsbezeichnung
UG4	Ostdeutsches Tiefland
UG4_BR	Ostdeutsches Tiefland Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
UG5	Mitteldeutsches Tief- und Hügelland
UG8	Erz- und Elbsandsteingebirge
UG15	Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland
UG20	Sächsisches Löß- und Hügelland

Anlage 3: Zulässige Baumarten KUP gemäß GAPDZV

Weiden - alle Arten	
Pappeln - alle Arten	
Robinien - alle Arten	Bei Neuanlagen ab 1. Januar 2022 nicht zulässig
Birken - alle Arten	
Erlen - alle Arten	
Gemeine Esche	
Eichen - Stieleiche	
Eichen - Traubeneiche	
Eichen - Roteiche	Bei Neuanlagen ab 1. Januar 2022 nicht zulässig

Kontakt

Unterstützung für DIANAweb:

In die Anwendung DIANAweb ist mit **HERBERT** ein textbasierter Kommunikationsassistent integriert. Bitte wenden Sie sich bei technischen Fragen zu DIANAweb an diesen Assistenten.

Bitte informieren Sie sich ab März auch auf www.diana.sachsen.de zu möglichen Arbeitsanleitungen, Tipps und Tricks.

Service Desk InVeKoS Online GIS

LfULG, Abt. 11

Telefon: +49 37206 62-100

E-Mail: servicedesk@lfulg.sachsen.de

Diese Hotline unterstützt ausschließlich bei Fragen zum InVeKoS Online GIS. Fragen zu DIANAweb richten Sie daher bitte grundsätzlich an HERBERT.

Sächsischer Landeskontrollverband e.V.

August-Bebel-Str. 6,
09577 Niederwiesa

Telefon: +49 37206 87-0

Fax: +49 37206 87-230

E-Mail: info@lksv.sachsen.de

Homepage: www.lkvsachsen.de

Ansprechpartner für den HIT/ZID-PIN:

Sächsischer Landeskontrollverband e.V.

Telefon: +49 37206 87-444

Fax: +49 37206 87-231

E-Mail: hit-zid@lksv.sachsen.de

Homepage: www.lkvsachsen.de/hit-ohrmarken/formulare/

PIN-Bestellformular:

https://www.lkvsachsen.de/fileadmin/Redaktion/LKVSachsen/HIT/Formulare/Downloads_Regionalstelle_HIT/2025-03-12_Formular_zur_Bestellung_einer_neuen_PIN.pdf

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)

Postfach 10 05 10, 01075 Dresden

Bürgertelefon: +49 351 564-20500

E-Mail: info@smul.sachsen.de | www.smul.sachsen.de

Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage
des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

SMUL, Referat Direkt- und Ausgleichszahlungen

Gestaltung und Satz:

genese Werbeagentur GmbH

Titelbild:

C. Zönnchen

Druck:

Harzdruckerei

Redaktionsschluss:

13. Februar 2026

Auflagenhöhe:

9.200 Exemplare

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 210-3671 | Telefax: +49 351 210-3681

E-Mail: publikationen@sachsen.de | www.publikationen.sachsen.de

und allen Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. zugehörigen Informations-
und Servicestellen (ISS) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie (LfULG)

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer
verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.
Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von
sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.
Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informa-
tionsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipoli-
tischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur
Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden
Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Partei-
nahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden
könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon,
auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger
zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrich-
tung ihrer Mitglieder zu verwenden.

